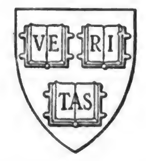
Vorschläge für die Wiederaufric... der Stadt Worms nach ...

Johann Friedrich Seidenbender, August Weckerling

Ger 8193.13.25



Harvard College Library



BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE



Digitized by Google

Johann Friedrich Seidenbender's

Vorschläge

für die

Wiederaufrichtung der Stadt Worms

nach der Zerstörung derselben durch die Franzosen i. J. 1689.

Eingeleitet und herausgegeben

von

Prof. Dr. August Weckerling

Großh. Hess. Gymnasiallehrer.

Vereinsgabe des Wormser Altertumsvereins.



Worms.

Druck von A. K. Boeninger.

1894.

Digitized by Google

Ger 8193.13.25

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
DEC 5 1963

Peabody

Digitized by Google

Einleitung.

Die Originalhandschrift der auf den folgenden Blättern mitgeteilten Vorschläge für die Wiederherstellung und Neugestaltung des Gemeinwesens der Stadt Worms nach der Zerstörung im Jahre 1689 befindet sich in Band Nr. 26 des reichsstädtischen Archivs der Stadt Worms. Der Verfasser der Vorschläge ist in der Handschrift selbst nicht genannt, wohl aber ist in der dem hiesigen Gymnasium gehörigen Wormser Chronik, in der ein Auszug aus dem Gutachten mitgeteilt ist, der Stättmeister Johann Friedrich Seidenbender als derselbe bezeichnet. Daß diese Angabe richtig ist, ergibt sich mit voller Sicherheit, wenn man die sehr charakteristischen Schriftzüge und die Ausdrucksweise unserer Schrift mit der Handschrift und der Ausdrucksweise Seidenbender's in zahlreichen von ihm für den Rat verfaßten und im hiesigen Archiv aufbewahrten Briefconcepten, Gutachten und Denkschriften vergleicht. Eine besonders wichtige Schrift von seiner Hand ist die Darstellung der Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689, die von Prof. W. Oncken 1870 in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 23 nach einer Abschrift herausgegeben worden ist. Die damals nicht aufgefundene Originalhandschrift befindet sich jetzt im hiesigen Archiv in Nr. 21, 32. (Näheres über diese Schrift, sowie über die Schreibweise des Namens ihres Verfassers findet man bei Soldan, Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689 S. 3 u. 4). Bei der hervorragenden Bedeutung, die Johann Friedrich Seidenbender in schwerer, verhängnisvoller Zeit für die Stadt Worms gehabt hat, mögen hier zunächst einige den Akten des hiesigen Archivs entnommene, bisher nicht bekannte Nachrichten über das Leben und die Familie des Mannes Platz finden. Johann Friedrich Seidenbender gehörte einem über 200 Jahre in Worms blühenden Geschlechte an, das 6 Generationen hindurch am städtischen Regiment beteiligt war. Der erste Vertreter der Familie in Worms war der aus Oberkheim (dem heutigen Obrigheim, einem

Digitized by Google

in der Rheinpfalz dicht an der hessischen Grenze gelegenen Dorfe,) gebürtige Kaufmann (Leinenkrämer) Philipp Seidenbender, der 1540 in den gemeinen Rat gewählt wurde, 1563 in das XIIIer Kollegium kam und 1570 Schultheiß wurde. Als XIIIer nahm er als Familienwappen an 2 gekreuzte Fahnen mit einem Stern in dem oberen und einem Kleeblatt in dem unteren Winkel. Das Wappen findet sich abgebildet auf dem jetzt im Paulusmuseum befindlichen Grabdenkmal seines Enkels Hartmann Seidenbender, der 1635 in den XIIIer Rat kam und von 1638 — 1659 siebenmal Stättmeister war, also das höchste städtische Amt bekleidete. Ebenso ist das Wappen abgebildet bei dem Namen des Johann Julian Seidenbender, eines älteren Bruders des Hartmann, auf der im Jahre 1626 zur Erinnerung an die 1526 erfolgte Einsetzung des XIIIer Rats geschlagenen Schaumünze mit dem Bilde der Stadt Worms auf der einen Seite und den Wappen und Anfangsbuchstaben der Namen der sämtlichen damaligen XIIIer auf der anderen Seite. Schon einer der drei Söhne des ersten Seidenbender, der mit dem Vater gleichnamige Philipp Seidenbender, wandte sich dem Studium zu; er ist an dem 14. August 1573 in die Heidelberger Universitätsmatrikel als Studierender eingetragen. (S. Töpke Matrikel d. Univ. Heidelberg). Auch der Urenkel des ersten, der 1623 geborene Johann Friedrich Seidenbender, der Vater des Verfassers unserer Schrift, studierte Jurisprudenz und trat dann später als Licentiatus und Advocatus in den Dienst seiner Vaterstadt. Seit 1664 gehörte er dem XIIIer Rat an und bekleidete 1675 u. 1678 das Amt des Stättmeisters. Er starb 1683. Durch den ältesten seiner drei Söhne, Konrad Hartmann, traf die angesehene Familie ein erschütterndes Unglück, das ohne Zweifel auch für die Lebensauffassung des Bruders, unseres Joh. Friedrich Seidenbender, von tiefgehender, nachhaltiger Wirkung gewesen ist und deshalb hier kurz erwähnt werden mag. Konrad Hartmann Seidenbender wurde nämlich als 17jähriger Gymnasiast von der Manie ergriffen, die Stadt in Brand stecken zu wollen. Im Herbste des Jahres 1664 hat derselbe nicht weniger als 10 Brände kurz hintereinander an verschiedenen Orten veranlaßt, von denen einige bedeutenden Umfang annahmen, so daß, wäre nicht zufällig starker Regen eingetreten, unberechenbares Unglück hätte entstehen können. Lange wurde vergeblich nach dem Brandstifter gefahndet, der Rat setzte einen Preis aus für die Entdeckung desselben und ging auf Verdachtsgründe hin mit großer Härte gegen eine ganze Reihe von Personen

Digitized by Google

vor. Als man dann endlich durch die Anzeige eines Mitschülers den wahren Urheber der Brände entdeckt und zum Geständnis gebracht hatte, wurde das Urteil gefällt, daß der Verbrecher eigentlich lebendig verbrannt werden müßte, daß dies aber seiner Jugend wegen dahin gemildert werden solle, daß er mit dem Schwerte enthauptet, und sein Leichnam dann zu Asche verbrannt werden solle. Auf vielseitige Fürbitte hin und mit Rücksicht auf den verdienten Vater wurde dann auch noch die Verbrennung des Leichnams erlassen; der Junge wurde, nachdem ihm auf dem Markte vor der Münze der Stab gebrochen worden war, hinausgeführt an den Rabenstein und hier mit dem Schwerte hingerichtet, sein Leichnam aber auf dem Armsünderplatz begraben. Wie sehr dieses traurige Vorkommnis die ganze Familie ergriffen und ernst gestimmt haben muß, liegt auf der Hand. Die beiden anderen Söhne, Johann Friedrich und Abraham Wolfgang, studierten Jurisprudenz und widmeten sich später dem Dienste ihrer Vaterstadt. Johann Friedrich, mit dem wir es hier allein zu thun haben, war geboren 1650 und wirkte, nachdem er seine S udien absoloviert hatte, von 1675 an in Worms als des älteren Rats advocatus und causarum patronus, 1685 wurde er XIIIer, 1689 im Jahre der Zerstörung der Stadt wurde er zum Gerichtsschultheiß gewählt, von den Franzosen aber zurückgewiesen, weil er seinem dem Kaiser geleisteten Eide treu blieb. Als die Stadt zerstört wurde, ging Seidenbender mit den anderen Ratsmitgliedern nach Frankfurt und lebte dort im Exil bis zum Abschluß des Ryswyker Friedens, nach dem der Rat endlich wieder nach Worms zurückkehren konnte. 1699 wurde Seidenbender wieder zum Schultheiß und in den folgenden Jahren noch zweimal zum Stättmeister gewählt. Seit 1708 bekleidete er auch bis zu seinem Tode im Jahre 1712 das hochangesehene Amt eines kaiserlichen Hofpfalzgrafen. Seidenbender war dreimal verheiratet und hatte aus diesen 3 Ehen 8 Kinder. Von seinen beiden Söhnen trat der jüngere als Offizier in englische Dienste und brachte es zur Stellung eines Oberst eines hannövrischen Regiments zu Fuß. Als derselbe 1756 im Alter von 75 Jahren in Worms starb, erlosch mit ihm die Familie. Johann Friedrich Seidenbender war ein gelehrter Mann, voller Thatkraft, Umsicht und Geschäftskunde, vor allem aber von innigster Liebe zu seiner Vaterstadt beseelt und stets auf das Wohl derselben bedacht, weshalb denn noch in unseren Tagen zum ehrenden Andenken an ihn eine Straße in Worms mit seinem Namen benannt worden ist.

Digitized by Google

Nach diesen Mitteilungen über Seidenbender's und seiner Familie Schicksale kehren wir nun zu der unten mitgeteilten Denkschrift wieder zurück. Seidenbender verfaßte dieselbe in Frankfurt (s. S. 5. u. S. 32) in der letzten Zeit seines dortigen Aufenthaltes, als der Friede endlich in naher Aussicht stand; er erwähnt in derselben Vorkommnisse aus dem Jahre 1696 (S. 69) und 1697 (S. 64), beidemal allerdings in auf dem Rande stehenden Anmerkungen, der eigentliche erste Entwurf wird wohl schon etwas früher geschrieben sein (vergl. S. 2 u. S. 32).

Die Schrift ist ein interessantes und sehr charakteristisches Zeugnis nicht nur für die strenge, ernste Gesinnung des Verfassers, sondern auch für die gleiche Gesinnung der übrigen Väter der Stadt und der Bürgerschaft, die der Führung Seidenbenders folgten. Das schreckliche Unglück, das 1689 über die Stadt hereingebrochen war und so lange Zeit, 8 volle Jahre, angedauert hatte, hatte die Herzen des Volkes gewaltig erschüttert und wieder zu Gott hingewendet. In den verschiedenen Schilderungen der Zerstörung, die uns erhalten sind, tritt uns gleichmäßig die Auffassung entgegen, daß das Unglück eine Strafe sei für den leichten Sinn der vorhergegangenen Zeit, daß es deshalb vor allem nötig sei, Buße zu thun und eifrigst Gott zu verehren, damit er der Stadt wieder gewogen werde und sie vor weiterem Unglück in Gnaden bewahre. Wie sehr Seidenbender mit dieser Auffassung übereinstimmte, spricht er gleich am Anfang und an vielen anderen Stellen seiner Schrift aus. Er kann sich gar nicht genug thun in der Forderung der verschiedensten Buß- und Bettage (S. 10 u. ff.) und der strengsten Sonntagsheiligung (S. 5 u. ff.) Die Art, wie heute von so vielen der Sonntag gefeiert wird mit Ausflügen, Wirtshausbesuch und anderen Belustigungen, würde ihm als ein ganz unverantwortlicher Frevel gegen Gottes Gebot erscheinen. Er möchte diejenigen, die ohne zwingenden Grund den Gottesdienst versäumen, am liebsten durch empfindliche Strafe in die Kirche nötigen (S. 10.) Ohne echte religiöse Grundlage dünkt ihm eben ein dauerhafter Neubau des Gemeinwesens unmöglich. Sorgfältige und richtige Gestaltung des Gottesdienstes und die richtige Erziehung der Jugend erscheint ihm daher als das Allerwichtigste, vor dem alle anderen Rücksichten zurücktreten müßten. Sich mit den Lehren der Religion vertraut zu machen, sei die erste und vornehmste Pflicht eines jeden. Jeder rechtschaffene Christ, fordert er deshalb S. 14, solle alle Tage in der rechten Reichsmatrikel, der Bibel, studieren, die er seit 1669 alle Jahre einmal vollkommen durchlese,

Digitized by Google

oder wenigstens in dem kleinen Begriff derselben, dem Katechismus. Er ist ein strenger Anhänger des unverfälschten Luthertums, der unveränderten Augsburgischen Confession, die bis dahin die allein herrschende Richtung in der Stadt gewesen und unbedingt auch bleiben müsse. Darum fordert er die größtmöglichste Vorsicht bei der Wahl der Pfarrer und sinnt auf Mittel, die Prediger möglichst fest an die symbolischen Bücher durch einen Eid zu binden. Die Indifferenten, die Leisetreter, die es mit niemand verderben wollen, sind ihm daher in der Seele verhaßt. (S. 21 u. S. 67.) Auf der Kanzel, sagt er, muß man nicht pausieren, sondern das Maul aufthun, und denen, die pausieren wollen, mit dem Stab „Wehe" den Takt selbst geben. Doch fordert er überall wie von den Laien, so auch von den Predigern neben der Reinheit der Lehre vor allem auch ein reines Leben. Bei einem Prediger, sagt er S. 18, sollen und müssen drei Dinge predigen: 1. das Herz, 2. der Mund und 3. das Leben. Das Leben muß beweisen, was der Mund spricht, und der Mund muß sprechen, was das Herz fühlt, sonst ist er wie eine klingende Schelle, die ein lebloses Getön von sich gibt. In demselben Sinne spricht er sich in betreff der Erziehung der Jugend in dem sehr lesenswerten Abschnitt über die Schulen aus (S. 28 u. ff.) Interessant ist, daß Seidenbender trotz aller Armut und allen Elends, in dem die Stadt und er sich befinden, nicht vergißt, im Anschluß an die Darlegung seiner Gedanken über die Schulen, die Möglichkeit zu erörtern, eine öffentliche Bibliothek zu begründen.

Gleich am Anfange seiner Arbeit gibt Seidenbender die 3 Hauptteile derselben mit den Worten an, die wieder aufzurichtende Republik müsse auf 3 Hauptsäulen begründet werden: 1. den Gottesdienst, 2. gute Polizei und 3. vernünftiges Haushalten. Nachdem er deshalb S. 1—29 von dem Gottesdienst gehandelt, geht er Seite 30 zum zweiten Abschnitt über und legt auf S. 30—S. 41 unter den Ueberschriften: „das Regiment betreffend" „Schuldenlast" und „die Judenschaft" seine hierher gehörigen Ansichten und Forderungen dar, worauf er auf S. 41 mit der Einleitung zum Abschnitt der „Stadt-Bauhof" zum dritten Teile übergeht. In dem zweiten Teile zeigt sich Seidenbender als ein einsichtiger Politiker, der wohl erkannt hatte, woran das Wormser Gemeinwesen vor allem krankte, nämlich an dem für die kleine Stadt viel zu großen und zu kostspieligen Regierungsapparat. Nach seiner Meinung wäre es das Beste, (S. 33) zwei gewissenhafte tüchtige Leute mit angemessener

Digitized by Google

Besoldung an die Spitze zu stellen; jedenfalls könne nicht daran gedacht werden, den ganzen Magistrat sowohl des XIIIer, als des jüngeren Rats und Gerichts, in voriger Zahl wiederherzustellen, da ja sonst, fügt er spottend hinzu (S. 32), bei so verringerter Bürgerschaft fast nichts als Ratspersonen dasein würden. Leider ist diesen Vorschlägen Seidenbenders nicht Folge geleistet worden. Der Magistrat wurde ganz in der vorigen Weise wiederhergestellt und damit der Hauptgrund gelegt für die außerordentliche Stagnation aller Verhältnisse, die sich uns bei der Betrachtung der Geschichte unserer Stadt im vorigen Jahrhundert so sehr bemerklich macht. Zur Entschuldigung muß allerdings hinzugefügt werden, was ja auch Seidenbender andeutet, daß eine Veränderung ihre ganz besondere Schwierigkeit gehabt hätte, weil nach den bestehenden Verträgen bei der Wahl des Regiments der Bischof mitzureden hatte, eine Veränderung also ohne dessen Zustimmung nicht möglich gewesen, diese aber jedenfalls nur sehr schwer zu erlangen gewesen wäre. Hatte die bischöfliche Partei doch bereits 1694, als die Stadt noch in der Asche lag, durch eine in Mainz im Druck erschienene Schrift (s. S. 64 oben) gezeigt, welche Absichten sie der bedrängten Stadt gegenüber hegte. Der Titel dieser Schrift lautete: Potestas ac iurisdictio episcopi principis Wormatiensis in civitatem Wormatiensem. Mainz 1694. Gegen diese Schrift ließ der Magistrat durch den Juristen Johann Christoph Christ und den Stadtschreiber L. Plappert eine Gegenschrift verfassen, die unter dem Titel Apologia der Stadt Wormbs Contra Bistum Worms 1695 gleichfalls im Drucke erschien.

Besseren Erfolg hatte Seidenbender mit einem anderen Vorschlage, der nicht minder zeigt, daß er ein einsichtiger, mit der Wirklichkeit stets rechnender Mann war, der, so sehr er auch ein überzeugter Lutheraner war, sich dadurch doch den Blick nicht trüben ließ für das, was für das Gedeihen der Stadt wirklich vorteilhaft war. Nachdem er nämlich die außerordentlichen Schwierigkeiten dargelegt, die sich von allen Seiten dem Wiederaufkommen der Stadt entgegenstellten, fährt er S. 66 fort, man müsse das Wiederaufkommen der Stadt in ihr selbst suchen dadurch, daß man sie volkreich zu machen suche, was sein rechtes Centrum in Aufrichtung der Commercien, Fabriken und Manufacturen habe. Dies sei aber, so sehr man sich auch von religiösem Standpunkte aus dagegen sträuben möge, nur dadurch zu erreichen, daß man die in dem Religions- und westfälischen Friedensschluß etablierten Religionen (die Reformierten)

Digitized by Google

in der Stadt und Bürgerschaft dulde. Nach eingehender Erwägung der Sache nach den verschiedensten Seiten hin rät er, den Reformierten Aufnahme in die Stadt und Begründung einer eigenen Gemeinde mit einer eignen Kirche und Schule zu gewähren, dieselben jedoch für alle Zeiten von dem Regimente fern zu halten. Diesem Rate Seidenbenders folgte der Magistrat und trat sogleich nach seiner Rückkehr mit Reformierten in Unterhandlungen, infolge deren schon 1699 am 13. Juni das auch im Druck ausgegangene Concordat des Rats mit der reformierten Gemeinde aufgerichtet worden ist. Unter dem Schutze der Könige von Preußen bildete sich hierauf in Worms eine nicht unbedeutende reformierte Gemeinde, die sich 1740 eine eigene Kirche, die Friedrichskirche, baute. Die lutherische Gemeinde hatte sich schon in den Jahren 1709 — 1725 eine neue, große Kirche, die Dreifaltigkeitskirche, erbaut und war auch hierbei in bezug auf die Wahl des Platzes und der Gestalt der Kirche dem Rathe Seidenbenders gefolgt.

Bei der Duldsamkeit, die Seidenbender im Interesse seiner Vaterstadt den Reformierten gegenüber anrät, muß sein engherziger, fanatischer Haß gegen die Juden um so mehr auffallen, der in eigentümlichem Gegensatze zu seiner sonstigen Frömmigkeit steht. Von der durch das Christentum gebotenen Liebe gegen den Nächsten merkt man hier nichts. Er stand mit diesen Anschauungen leider nicht allein, sie waren im ganzen 17. Jahrhundert in Worms die herrschenden gewesen. Der schon vorhandene Haß gegen die Juden, man denke z. B. nur an die 1613 versuchte Austreibung derselben, war durch das Verhalten derselben während der französischen Occupation noch gesteigert worden. Daß die Juden bei der ihnen zu Teil gewordenen Mißhandlung keine besondere Liebe zur Stadt hegen konnten und eben durch die Mißhandlungn, zum Teile wenigstens, bewogen worden waren, sich auf die Seite der Franzosen zu schlagen, von denen sie Erleichterung hofften, läßt Seidenbender nicht gelten. Er möchte sie am liebsten ganz aus der Stadt vertreiben (S. 9 u. S. 35), und dahin zielt auch der von ihm S. 34 erwähnte Rat eines hier nicht genannten Freundes der Stadt. (Nach einer Notiz in der Gymnasialchronik war es der von Seidenbender wiederholt angeführte württembergische Geheimerat von Rühl aus Stuttgart, ein geborener Wormser, dessen Tochter mit Seidenbenders Bruder verheiratet war). Weil er sich aber selbst sagen muß, daß eine völlige Austreibung nicht möglich sein werde, rät er zur denkbar größten Beschränkung und Bedrückung der Juden, denn er sieht in ihnen nur die Feinde Christi und seiner Vaterstadt,

Digitized by Google

denen gegenüber er keine Maßregel für zu hart und für unzulässig hält. So sehr auch die übrigen Mitglieder der Wormser Regierung diesen Anschauungen Seidenbenders zustimmten und sie zu verwirklichen suchten, so konnten sie doch nicht umhin, in der Folge mancherlei Ermäßigungen, namentlich in Bezug auf entwürdigende Behandlung, eintreten zu lassen. Heute haben diese Vorschläge Seidenbenders glücklicher Weise nur noch kulturhistorische Bedeutung, enthalten aber in dieser Hinsicht des Belehrenden viel für Christen sowohl wie für Juden.

Den Schluß dieser Einleitung mögen einige Bemerkungen über die Beschaffenheit der Originalhandschrift bilden und über die Art und Weise, wie dieselbe auf den folgenden Blättern wiedergegeben ist.

Die Handschrift besteht aus 152 von Seidenbenders Hand am unteren Rande gezählten Bogenseiten. Diese Seitenzählung ist im Folgenden durch in eckigen Klammern stehende Ziffern mitgeteilt. Zwischen Seite 18 u. 19 hat Seidenbender später noch ein nicht gezähltes Blatt eingeschoben mit einer eine Viertelseite füllenden Empfehlung besonderer Passionspredigten. Von einer Wiedergabe dieser Bemerkungen ist unten abgesehen worden. Ferner ist zwischen S. 30 u S. 31 ein Blatt eingefügt mit der Abschrift eines Ratsschlusses gegen die Juden vom 19. Januar 1706, auch diese ist als zur eigentlichen Schrift nicht gehörig unten nicht wiedergegeben. Endlich sind zwischen S. 106 u. S. 107 zwei Blätter mit den unten S. 54 mitgeteilten Bemerkungen über Handwerksmißbräuche eingeschoben. Zählt man diese eingeschobenen Blätter mit, so besteht die Handschrift aus 160 beschriebenen Seiten und noch drei nicht beschriebenen Blättern. Seidenbender hat zunächst bei dem Entwurf der Arbeit immer nur die rechte Hälfte der Seiten beschrieben; auf dem leer gebliebenen Raume hat er dann nachträglich noch mancherlei Bemerkungen hinzugefügt, von denen ein Teil wirkliche Erweiterungen des Textes enthält, während in einer großen Anzahl anderer nur Parallelstellen und Belege aus meist jetzt kaum noch gekannten theologischen und juristischen Schriftstellern enthalten sind. Da der hier zur Verfügung stehende Raum einige Beschränkung notwendig machte, sind die Bemerkungen der letzteren Art meist weggelassen, die der ersteren Art in runden Klammern in den Text eingefügt worden. Auch sind in dem ersten Abschnitte einige gar zu breit ausgeführte Stellen der Raumersparnis wegen etwas gekürzt worden, was an den betreffenden Stellen jedesmal bemerkt ist. Der Abschnitt über das Consistorium endlich ist nur im Auszug mitgeteilt, da er vielfach nur Früheres

Digitized by Google

wiederholt und in der Folgezeit nicht von praktischer Bedeutung geworden ist. Bei der Wiedergabe des Textes schien es praktisch, die großen Anfangsbuchstaben nur bei Eigennamen und am Anfange der Sätze anzuwenden. Seidenbender verfährt in der Anwendung derselben außerordentlich willkürlich, oft ist es auch bei seinen Buchstabenformen kaum zu entscheiden, ob er einen großen oder kleinen Buchstaben angewandt hat; u und v sind stets unterschieden worden, was bei Seidenbender nicht der Fall ist; endlich ist regelmäßig „und" geschrieben worden, während Seidenbender zwischen und, undt, unndt, wechselt. Im Übrigen ist genau die Orthographie des Originals wiedergegeben worden, auch bei den Wörtern, bei denen Seidenbender neben einer gewöhnlich angewandten Form z. B. „daß" gelegentlich auch einmal die andere „das" schreibt, so z. B. S. 13, Z. 6 „das ist daß Vatterunser"; ebenso stehen nebeneinander „alß" und „als", „waß" und „was" und zahlreiche andere Wörter in doppelter Schreibweise. Nicht im Original stehende Zusätze sind stets in eckige Klammern eingeschlossen worden. Bei auffallenden, aber in der Handschrift deutlich zu lesenden Schreibweisen und Ausdrücken ist [sic!] hinzugesetzt, z. B. S. 72, Z. 8, wo deutlich ronzeau in der Handschrift steht statt roseau. S. 48 in dem Abschnitt Mühlen ist zu lesen: Eicherbackhaus und die Anmerkung zu streichen. Das Eicherbackhaus ist das jetzt von Herrn Bäcker Lickroth bewohnte Haus neben der früher hier vorhandenen Eichbrücke, da wo der früher offen fließende Bach die Römerstraße durchschneidet, oberhalb der Mühle des Paulusstiftes.

Digitized by Google

Herr Jesu, gieb du raht und that,
daß diese arbeit wohl gerath! Amen.

Nachdem durch die allergerechteste strafen des langgenug-lang-muthig gewesenen Gottes dahingekommen, daß weltbekanntermaßen durch die frantzösische mord-flamme die uhralte statt Wormbs, sambt deren gottes-kirchen, schulen, stattraht- und gerichtsheusern, gäntzlich in die asche geleget, verheeret und zerstöret worden, daß es leyder mit den regiment-kirchen und hausz-schiff überauß gefährlich stehet! Also ist hochnothwendig, daß jedermann mit unverdrossener hand an das ruder greife, umb selbiges, wo möglich, von dem vor augen schwebenden undergang zu erretten, und auß der gefahr mit entreißen zu helfen befleißige. Und selbiges zwar sonder allen zeitverlust, cum vox corvina sit manifesta ruina: der raben-gesang bringt undergang. Wir müßen aber unßere wieder aufrichtende republique auf drey haubt-saulen als: 1) den gottesdinst, 2) gute policey und 3) vernünfftiges haußhalten gründen.

Da dan billigst der anfang von dem hauße gottes und dem darin wieder anrichtenden gottesdinst und dazu gehörenden schulen gemachet werden muß, so dan auch der vernünfftigen heyden einer solches erkennet, und alles andere anstehen zu laßen auf gewiße maase gerathen: donec templa refeceris aedesque labentes deorum.*)

[2] Wen man das gottes-hauß zum ersten grundstein stellet,
alßdan das übrige sich leicht auch zugesellet,
und diß gottsel'ge werck dem grosen gott gefället.

Waß nun den platz an sich selbsten betrifft, so finde in der ganzen statt keinen bequemeren, als denjenigen, wo die schulgärten geweßen, welcher sich auf daß allerfuglichste dazu anschicken leßet und auch so zu sagen mitten in der statt gelegen ist.

Und ob man schon die St. Magnikirche, oder auch wohl das sogenannte Dantzhaus auf dem Obernmarck, oder wo das Zeughauß gestanden, wegen der noch stehenden mauern vor bequemer erachten wolte: so ist es zwar nicht ohne, auch selbiger eines, biß die andere

*) Horat. Carm. III. 6 V. 2 & 3.

Digitized by Google

im gebrauchungs-stand, sich zu bedienen, sie würten aber besorglich bald zu enge fallen, weilen durch die gnade gottes man einer volckreichen gemeinde sich getröstet.

Mit denen catholischen eine kirche gemein zu haben, ist nunmehr gar nicht rathsam, sondern auß vielfeltigen ursachen selbige zu verlaßen. Nachdemahlen man aber doch daß recht, in der Dominicanerkirche zu predigen, vermög des instrumenti pacis hergebracht und biß auf die zerstörung ruhig beseßen; die patres Dominicani auch bürger zu Wormbs seyn, so wäre solches ius sich entweder per expressum vorzubehalten, (so fast daß beste, damit man [3] allezeit einen fuß darinnen habe) oder auf eine annehmliche weiße abzuhandlen, worinnen aber der statt gerechtsame gar genau in obacht genommen werden müßte.

Und so die Dominikaner-mönche erfahren würden, daß man eine eigene kirche zu bauen festgestellet, werden sie gar wenig vor daß darinnen habende recht zum abkauf geben wollen, sondern die statt (ob es ihnen schon nicht umb daß hertz) zum mit-anbau erfordern. Daher mit guter circumspection, zu gelegener zeit, mit ihnen zu correspondiren und einer vertrauten person, deren treue und wohlwollen gegen die republique man versichert, solches amt zu concreditiren ist, welches (ohnmaßgeblich) sobald alß möglich, anzufangen, damit durch die verzögerung man seine kaltsinnigkeit, und umb in gemeinschafft zu bleiben, desto besser verdecken könne. In welcher zeit man sehen kan, waß bey ihnen zu bewerckstelligen sein möge; den biß in den, gott gebe, baldigen anbau zu warten, ich gar nicht convenabel finde.

Zu erlangung eines fundi ist nicht nur die collecte aller orthen zu suchen, sondern man müßte nebst dem ordinari klingel- oder allmosen-säckel in allen predigten auch kinderlehr u. betstunde noch ein apartes herumb gehen laßen, auch alle *) [feiertage] vor den kirchenthüren oder, welches beßer und reichlicher außwürfet, durch zween gottliebende personen von hauß zu hauß samlen lassen, dan in die becken gar wenig geleget zu werden pfleget, in die büchße aber so wenig einzuwerffen, schämt sich mancher, und thut par raison d'état et l'honneur mehr alß auß liebe zur kirche geben; welches onus dan in denen zünfften umbgehen könte. Und müßte die büchße alsofort gelifert, gezehlet, in ein buch geschrieben, und bey versicherten leuthen in verwahr gegeben werden. Und ob es anfangs schon wenig scheinet, machen doch viele tropfen einen regen, und kleine bächlein endlich einen fluß.

*) Im Original eine unverständliche Abkürzung.

Digitized by Google

In waß für eine form, länge, breite, höhe, und waß sonst bau-richtig dazu erfordert [4] wird, die structura einzurichten, wäre mit verständigen baumeistern zu überlegen. Und glaube ich, daß, wen sie in der Form eines amphiteatri [sic] oder figura oblonga angebauet würde, es nicht nur propre, sondern das spatium auch so capabel, daß eine grose menge in selbiger gereumlich sitzen und den prediger vergnüglich sehen und hören könten. Die Freudenstatter*) im dryangel gebaute kirche, wovon mir ein modell hierbey liegend**) bringen lassen, wird von vielen darumb gelobet, weil sie alle den pfarrer sehen und hören, die mansversonen aber keine weibsbilder et vice versa sehen können. Und zu verminderung der andacht [dies] nicht wenig contribuiret.

Wen der schulgartenplatz beliebet wird, ist es umb so viel an-stendig- und rühmlicher, da wir einerseit die kirche: anderseit das rath-hauß und mitten inne das gymnasium haben. Drum herumb aber können der consulenten, pfarherr, schul- und anderer bedintehäußer an-gebauet, das übrige der statt zugehörige hingegen verkaufet werden; oder mache die fronte auf dem marck gegen die Petersgaße die kirche: und gegen die Hahngaße das rathhauß, wozu sich das Glockische hauß wegen des herrlichen kellers sehr wohl schicket, in der Petersgaßen die pfarr- und schul-, in der Hahngaßen aber der consulenten und cantzley-bedinten heußer. Und ist dergleichen hernach in Teutschland nicht zu finden, sonderlich wen man anstatt der 17 zunfftheußer ein einzges bauete, dahin sie alle gehen, und ihre stuben haben können, dan sie alle beßer eines als 17 aufrichten können.

[5] Gottes-dinst.

Den gottes-dinst berührend, so ist meines erachtens nöthig, nutz- und heilsamlich, daß [man] an dem ersten sontag der wieder-versamlung aus einem sich dazu schickenden text dem allmächtig- und gütigen gott ein danckſagungs-fest, daß er die hinderständig gebliebene, nach außgestandenem so grosen ungemach, trübsal, jamer und elend, endlichen wieder in das vatterland, und zu dem wiewohl verheertem ihrigen geführet, celebrire; den darauf erfolgenden Dinstage aber einen buß- fest- und bett-tage an-stelle, damit der über unßere sünde gerechtigst erzürnte gott unß künfftig hin vor dergleichen und andern feuers-brünsten oder der statt schädlichem verderben in gnaden bewahren und unßere wieder aufrichtende repu-blique under seine gnaden-flügel nehmen wolle. Welche resp. buß- fest-

*) In Württemberg.
**) Nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

bett- und dancktäge alle jahre auf den pfingst-dinst- und darauf folgenden sontag zur gedächtnus des unglücks und wieder-erzeigten gnaden zu solennisiren sein solten.

Sontag.

Gleichwie die heiligen Apostel, umb ihr selbstzeugnus von der auferstehung Christi desto kräfftiger abzulegen, eben den auferstehungstage durch eingebung des h. geistes zum [6] ordentlichen gottesdinst anstatt des jüdischen sabbaths gewidmet, alß an welchem sontage die sonne der gerechtigkeit nicht zwar vor seine person allein, sondern alß der erstgebohrne von den toden seye auferstanden; also versichert unß des herrn Christi auferstehung eines tages, der billig sontag, oder des herren tag heißet, weiln er ihme alß einem urheber zukommet, auch zu seinem dinst einzig und allein gewidmet sein solle.

An diesem tage müßten zwo predigten gehalten werden, die erstere aus dem gewöhnlichen evangelio, morgends umb 8 uhr, sowohl zu sommer- als winter-zeit; die andere nachmittags umb 1 uhr, und zwar auß nacherfolgenden erhebligsten ursachen aus dem catechismo. Und dieses alles nach der unbetrügenden lehre Christi, als welche der weeg, die wahrheit und daß leben allein ist. Dan so Christi lehre der weeg allein ist (wie sie dan ist), so gehet der irr, der entweder zu rechten oder zur lincken abweichet: Ist sie die wahrheit allein, so muß alles außer derselben betrug und lügen sein: Ist sie das leben allein, so ist der, so ihr nicht nachlebet, vor gottes augen tod. Und ob schon einen jeglichen seine weege rein zu sein düncken, so machet doch allein der herr daß hertz gewiß. [7] Muß demnach genaue achtung gegeben werden, daß das wort gottes, wie es in der ungeänderten augspurgischen confession und denen 3 haubt-symbolis erkläret enthalten, rein und unverfälscht, alß wodurch Capernaum biß an den himmel erhoben worden, und einer statt kein gröseres ansehen gemacht werden kan, geprediget, und nicht halb asdodisch geredet werden, so nicht besser beobachtet werden kann, alß wen Moyses im policey-wesen und Aaron im gottesdinst gleich-stimmig-gesinnet sind. Wen könig Salomo und der hoheprister Zadock mit einander gottes ehre suchen, so kann demselben zu preiß gar leichtlich ein herrlicher tempel gebauet werden. Und wen der königliche prince Joas mit dem prister Jojada einig, und beide für einen mann stehen, so kan die aufrührische Athalia wenig nachdrucks haben. Und alsdan steigen alle künste übersich, und blühen in einem lande und statt. Wo aber diese beede den bau der kirchen sich nicht

Digitized by Google

einen ernst, und den garten Jesu eine freude sein lassen, Uria selbst rauchern und Aaron allein sein will, so würd ein verzehrendes feuer und abgöttisches kalb darauß, wornegst denen underthanen ihre hertzen an die nichtige kürbiß und wollüstige fleischtöpfe oder wohl gar den stinckenden knoblauch aller ungerechtigkeiten bald wieder anwachßen, und sincken alsdann alle zucht und freye künste [8] wieder zu boden. Ich meine, das weh über Capernaum, Chorazin und Bethsaida*) habe uns auch getroffen.

So ist auch bey unß in der statt kein einziges gebeude stehen geblieben, sondern alles von der wütenden flamme biß auf den grund verzehret worden. Und damit es nicht gantz vollends mit unß auß werde, und wir nicht wieder in daß alte laster verfallen, da mancher gemeinet, wen er sich nicht toll und voll schlafen geleget, es wäre nicht sontag geweßen, so muß man denen von Aaron loßgemachten, abtrünnigen Israeliten ihr kälber-fest zu feyern nicht nachahmen, umb sich niederzusetzen, zu eßen und zu drincken und zu spielen auffstehen, damit gott nicht abermahln zurufe: „Danckest du also dem herrn deinem gott, du toll und thöricht volck?" und unß den koht unserer feyertage in daß angesicht, ja unß gar vor seinem angesicht verwerffen müsse.

[9] Weme demnach sein christenthumb ein rechter ernst sein will, würd seinen sabbath und sontags-feyer also halten, daß er des apostolischen spruchs „Ihr esset, oder trinket, oder was ihr thut, so thut es alles zu gottes ehre," nicht vergessend sein möge. Dan daß man ein held seye, wein zu saufen und ein krieger in föllerey, ist einem rechtschaffenem christen eine unanständige arth, fest-tage zu halten. Diese sind wohl freuden-tage, aber nicht nach epicurischer weltweise, sondern, soll in denselbigen truncken werden, wen man ja dazu belieben träget, von den reichen gütern des göttlichen haußes, da wir geträncket werden mit wollust alß mit einem strom. Und sollen wir unß alßdan in dem herrn, nicht aber in dem Baccho, oder wein- und bier-gott, freyen. Und wolte gott, daß wir so geneigt gewesen und noch wären, seine ehre in allen dingen zu fördern, alß wie er geneigt ist, in allen dingen unßer bestes zu suchen! aber leyder! da Christus nur gesucht hat daß unßere und nicht daß seine, da suchen wir daß seine nicht, sondern nur daß unßere, so aber nichts anderst auch alß daß verderben mit sich führen können. Allem unseegen diesemnechst vorzukommen, so wären

*) Ev. Matth. c. 11. 21. 23. Dieser Satz ist hier etwas gekürzt.

Digitized by Google

1. zu sonn- und fest- alß anderen monathl. oder sonst anstellenden buß- und bett-tagen, so lang die predigt wäret, die thore zuzuhalten, auch nicht eher zu eröfnen, biß die predigt auß seye. Zu welchem ende, wen daß Vatterunßer gebettet würde, mit der glocken ein zeichen zu geben, auf daß auch die, so etwa nicht in die kirche kommen mögen, zu hauß ein gleichmäsiges betten können, welcherley zeichen auch nach andern gehaltenen früh- und nachmittags-predigten zu sothanem gebrauch zu geben wäre.

2. Soll man denen „würthen und gasthaltern" verbiethen, auf dergleichen sonn- feyer- und betttage biß nach gehaltenem gottes-dinst keine gäste zu setzen; frembde oder durchreißende personen sind hirunter nicht mit begriffen. Und wiewohlen zu wünschen wäre, daß es gäntzlich underwegen gelaßen werden müßte, so ist es doch, wie gedacht, mehr zu wünschen alß zu hoffen, wenigers zu erlangen, weiln die angeerbte unarth sich nicht dergestalt ein- [10] schräncken laßen will, und eine obrigkeit über sothanem gäntzlichen verbott wegen der vielen pfaffen, denen wein zu zapfen zu gewissen zeiten vermög der verträge nicht gewehret werden kan, und Dalberger höfe doch nicht zu halten vermögend ist. Dahero vermahnet der unvergleichliche Tacitus, omittenda potius esse*) praevalida et adulta vitia, quam hoc assequi, ut palam fieret, quibus vitiis impares essemus. Doch solle alles übermäßige trinken, so in wein- als bier- und andern häußern und die darauß entstehende völlerey, alß ein ἀσωτία und unordentlich- wild- und wüstes leben, so viel thunlich, vermiden werden, dahero des sommers uber glock 10, des winters aber uber 9 uhr (frembde und reisende abermahlen außgenommen) wein- oder bier zu schencken nicht erlaubet sein solte. Und weiln sich manche ruch-lose gemüther den geist gottes doch nicht werden regiren laßen wollen, sondern dem verderben mit verhengtem ziegel zuzurennen, auch mühsame wege ergreifen und auf die dörffer zu gehen und allda zu zechen nicht underlaßen werden, so kan man zwar solches auß allerhand mit einlaufenden umbständen nicht weren; inzwischen hielte doch sonder ziel-setzung davor, daß die wieder in die statt gekommene, wen sie unnütze und lose händel anfangen, quia vinum nihil moderabile suadet, mit recht-fühlender strafe beleget würden. Dergleichen auch denen [11] zu begegnen sein würde, die so ungemeine liebhaber der so genanten pfaffenkeller seind. Dan, weiln vermög der rachtung, worauf magistratus geschworen, der pfaffheit solcher wein-

*) Tac. Annal. III. 53.

Digitized by Google

schanck zu denen darinnen bestimten zweyen zeiten, wie vorgedacht, nicht gewehret werden kan, alß muß man ein solches auch geschehen laßen, „nam qui vult finem, velit etiam media oportet ad eum ducentia,“ anderster man leichtlich mit dem zeitlichen herrn bischof anbinden und doch nichts erhalten würde. Und auf solche weiße würde Senatus per obliquum, sonder sich deßen mercken zu laßen, seinen zweck erreichen können.

3. Daß ziel- und mahl- oder vogel-schießen der bürgerschafft hat zwar sambt dem dazu erbauenden schützen-hauß sein gutes absehen; nur ist von nöthen, daß ein anderer alß der sonntag dazu gewidmet werde. Dan es selten, die leges mögen auch so vorsichtig, alß immer geschehen mag, aufgerichtet werden, ohne üppigkeit abzugehen pfleget. Und sind die etwa dagegen einwendende gründe, daß es auch in anderen orthen, die gleichfallß gute christen sein wollen, gebräuchlich, von keiner solchen erheblichkeit, daß man von dem gebott gottes, welches er in dem dritten befelch der ersten tafel mit einem sonderen merckmahl memento „gedencke, daß du den feyertag heiligest“ außgedrückt, [12] abgehen solte, sonderlich da deßen außeraugen-setzung unß und unßerer posteritet gar hart eingedrücket worden, daß man billig, alß die recht gebrente kinder, vor diesem feuer sich zu scheuen, ursach hat. Et transgrediendi consuetudo non ita sui valeat momento, ut rationem vincat aut legem. Man muß nicht fragen, waß zu Rom geschehe, sondern waß geschehen solle. Kan man also den montag, anstatt des dem großen gott geheiligten sontags dazu anwenden, sonderlich da dieser mißbrauch auch eingerißen, daß manche einen guten, potius loquendo faulen montag zu machen pflegen, also kan auch daß allerbeste, zu ungelegener zeit angefangen, zu schädlichem nachtheil gereichen. Und auf diese arth ist 4. daß spatzierenreiten oder fahren, zu wasser- und land, und winterszeit die schlitten-fahrten zu verbiethen. Will aber einer ja seine lust in dieser oder der anderen arth büßen, so bediene er sich des montags oder eines andern in der woche ihm gefälligen wercktages, damit an dem strengen gerichts-tage wir durch die durch unßer unchristliches sogenantes christenthumb noch mehr verstockt-gemacht-werdenden juden nicht härter angeklaget und mit ihnen zur hölle verdammet werden dörfften. Und [13] auf solche weiße würd auch unßer dinstgesind und viehe der gebottenen ruhe geniesen können.

5. Soll man auch keinem kaufman oder crämer waß zu verkaufen oder zu handeln gestatten, es seye den in dem nothfall, so alhier nicht

Digitized by Google

wohl zu bemercken ist. Außer diesem aber solle es keinem erlaubet sein. Dan kan ein haußvatter oder haußhalter diß oder jenes auf den sontag kaufen und bezahlen, warumb nicht auch den sonnabend vorher? Solle also die entschuldigende vergeßen- und nachläßigkeit nicht angenommen, sondern beede ubertretter ver- und keufer gebührend gestrafet werden.

6. Auch soll weder becker noch metzger in offener scharn feil zu haben, in denen häußern aber zu verkaufen wohl erlaubet sein, doch daß kein metzger außer dem nothfall nichts außhaue, sondern nur von dem bereits außgehauenen verabfolgen lasse. Ingleichem sollen auch keine fische auf den marckt gebracht, auch die salmen nicht mehr wie vor diesem gleich nach der kirche, sondern erst umb 4 uhr auf den stand gebracht werden, damit nimand die predigt zu verabsaumen ursach haben möge.

7. Auch daß obst under wehrender predigt zu verkaufen [soll] allerdingen verbotten sein. Selbiger gestalt soll man 8. auch keinem fremden, weder offent- noch heimlich auf dieser tage einen zu verkaufen erlauben, bey straf der confiscation des guths, worinnen sie zuforderst der gebühr nach, sich vor schaden zu hüten, zu warnen, wiederspenstige aber bey nochmahliger betrettung neben der [14] gedachten confiscation mit einer arbitraren bestrafung zu belegen sind.

Und gleich wie 9. wohl angeordnet, daß keine hochzeiten auf diese tage gehalten werden dürfen, also ist auch zu ordiniren, daß keine kindtaufen auf selbige angestellet werden solten, weiln auch bey diesen große mißbräuche mit underlaufen und offters gute ordnungen zu machen nöthig ist. Welchem 10. die sontags-gastereyen oder weitleuftige mahlzeiten beyzufügen, und ob zwar sothane ehrenmahle nichts strafwürdiges in sich begreifen, so ist doch nicht ohne, daß denen zur aufwart- und zubereitung bestelten personen anlaß an hand gegeben werde, die heyligung des sabbaths zu underlaßen. Und weiln selbige geringere mahlzeiten alß etwa under wenigen guten freunden und bekannten, den, wie gedacht, die weitleuftige gäntzlichen zu verbiethen, nicht wohl verwehret werden können, auch nicht so gar unerlaubet seind, alß wolte doch dahin abzielen, damit selbige nicht zu mittagen sondern abends, also nach gantz vollendeten gottes dinst in der furcht des herrn angestellet werden solten. So wären 11. auch alle zunfft- und handwercksgebott, zusamenkünfften, zunfftmeister und gesellen zu machen, jungen aufzudingen oder loßzusprechen, und mahlzeiten oder gesöff [wie fast ordinari gebreuchlich ge-

Digitized by Google

weßen] schlechter dingen zu verbieten und [15] aufzuheben, weiln sonderlich, bey dem j ingenaufdingen und loßsprechen sehr ärgerliche sachen und handlungen vorzugehen pflegen, daruber billig eine absonderliche deliberation, wie solchem eingerißenem mißbrauch mit zulänglichem nachdruck zu steuern, gehalten zu werden meritiret. 12. Solle auch außer in großem noth-fall und so dann nach dem gottesdinst erst zu mahlen allerdingen verbotten sein, weiln solcher vermeinter abgang von gott anderwerts reichlich ersetzet würd. Letzlichen sind die juden (wen man dieser*) wie besorge nicht entledigt bleiben dörffte) in ihrer gaßen zu halten, und keinem under keinerley praetext, es seye den nach dem medico oder den apotecken, herauß-zugehen, weniger anderwerts hin zu reiten oder fahren, oder uber land zu reisen, zu erlauben. Und dahero wäre ihre gaße mit einigen unpartheysch- wachsamen leuthen, zu beßeren zeiten mit soldaten-wache zu bestellen, damit kein underschleif gebraucht werden mögte.

Welcherley leuthe auch zu bestellen, die zwischen denen predigten patroulliren, die wirths- bier- und pastetenheußer visitiren und die verbrecher ohne hegenden haß und feindschafft, wo nicht zur verhafft bringen, doch der obrigkeit wahrheitsgemäß anzeigen sollen. Damit nun iederman desto mehr zu gottgefälliger anhörung des worts und heiligung des sabbaths angefrischet werden mögte, so ist daß beste mittel, daß diejenige, so solche ordnungen machen und handhaben sollen, auch die ersteren seyen, die mit gutem [16] exempel darinnen vorgehen.

nam — — nec sic inflectere sensus
humanos edicta valent quam vita Regentis.
Primus jussa subi, tunc observantior aequi
fit populus: cum ferre videt quae jusseris ipse.

Kein warnen, kein gebott, kann so die menschen zwingen,
alß der regenten weiß: diß' macht zu hertzen dringen;
wen man den herr'n selbst sieh't die hand mit legen an,
dan geht's auch glücklich fort, und folg't der underthan.

Zu desto ernsterer beobachtung will denjenigen scharffen befehl, so s. churf. Dhl. von Brandenburg den 8ten Xber 1689 von der cantzel ablesen laßen, abschriftlich mit beyfügen, der also lautet:

Es solle sich nimand understehen, an diesem von gott selbst geheiligten tage hochzeiten, kindttaufen, gastereyen oder festcien zu halten, kein handgewerb zu treiben; auch keine cram-läden oder gewölber, brod- oder fleisch-scharren zu eröffnen, und keine fischmarck vor abends

---

*) Der starke Ausdruck des Originals ist hier weggelassen.

Digitized by Google

5 uhr zu halten, auch nimand spatziren gehen, reiten, oder fahren. Deßwegen die thor geschlossen bleiben sollen. Vielweniger die bier- und weinschencken einige gäste haben, außgenommen denen reisenden und soldaten zur blosen nothurfft. Und solle der magistrat gehalten sein, in allen zunfft-brandenwein- [17] bier- und wein-heußern visitiren zu laßen, auch sollen absonderliche patrouillen von der soldatesca herumb gehen, die verbrecher aufzuheben und nach denen haubtwachten zu bringen; auch darauf mit einer arbitrari geldstrafe, welches zum underhalt der armen angewendet werden solle, angesehen sein.

Es mangelt aber offters an allen solchen und dergleichen guten befelchen nichts, als eine nachdrückliche und kräfftige handhabe, anderster sie von 11 uhr biß mittags nur zu dauern pflegen, welches mehrere strafe bei gott zu verdienen macht, alß der unß den rechten und waaren verstand des sabbatths, daß man nembl. sein wort und werck darinnen thun solle, in seinem heiligen wort deutlich genug geoffenbaret hat.*)

Und muß man auf die kirchen-gehende auch eine obsicht haben nach veranlassung des hispanischen zu Constantini M. zeiten gehaltenen Concilii Elbertini: und wurde vor alters einer, wen er gesund und einheimisch und doch in [18] dreyen wochen nicht zur kirchen kommen, eine zeitlang vom h. abendmahl fortgewießen, damit man sehen solte, daß er deswegen gestrafet worden. Und endlich [wäre] durch ein edict zu publiciren, daß alle contract und handlungen, so auf einen sontag aufgerichtet werden, nicht nur unbündig, sondern beede contrahirende theile mit einer strafe ad pios usus verfallen sein sollen. Und so sich einer betretten ließe, daß er auf dergleichen zeit contractus vornehme, daß datum aber auf einen wercktag setzte, soll er mit gedoppelter strafe angesehen werden. Doch sind nothfälle, alß testamente rc. zu machen, excipiret.

Wochen-predigten.

Weilen man vor dißmahl nicht mehr alß zwey prediger halten und haben kan, alß sind auch nur 2 wochen-predigten anzuordnen, die dan den dinstag und freytag gehalten werden könnten, des sommers umb 7 des winters umb 8 uhr, doch so, daß der gottesdinst nicht länger alß auf das högste anderthalb stunden wäre. Des winters aber könte er wohl auf eine oder auf daß längste in allem auf fünf virtel stunde dauern, welches dan nicht zu lang, dan mancher ja offt

*) Eine nochmalige weitere Ausführung dieses Satzes ist hier weggelassen.

Digitized by Google

einem gauckler, seiltentzer, charletan und dergleichen die woche durch mehr alß einen tag etliche stunden lang stehend mit straf-würdiger begierde zugesehen und zugehöret hat.

Den dinstag könte die Epistel, weiln anstatt derselben am sontag nachmittag die catechismuspredigt zu halten, vorgenommen, den freytag aber alß einen gemeiniglichen buß- und betttage in [19] commemorationem passionis dominicae ein buß- oder anderer text geistreich explicirt und zu kräfftigem trost vorgetragen werden, da dan die klaglieder Jeremiae sich auf unßern miserablen zustand gar füglich schicken. So solte auch den freytag daß thor biß nach geendigter predigt zugehalten und nicht eher alß biß nach gegebenem glockenzeichen, wen daß Vatterunßer gebettet würd, eröfnet werden, wie den auch diesen freytag diese kleine zeit über aller starcker helllautender handwercken stillstand gewünschet würd.

Monathliche buß- und bett-tage.

Demnach derselbe vor diesem wohl angeordnet geweßen, alß wäre er abermahlen also zu halten, solchergestalt, daß weder die thore geöfnet, noch einigem handwercksman durch die banck durch zu arbeiten, auch den müllern nicht zu mahlen erlaubet sein solle. Und wäre es auf diese tage, wie auf den sontag, under der predigt-zeit zu halten; auch gewiße auffseher zu bestellen, die zwischen dem gottesdinst hin- und her zu visitiren gingen, da den die betrettene verbrecher mit einer sicheren geldstrafe ad pios usus oder vor die arme ohnnachläßig zu belegen sein würden.*)

[20] Und diese predigten sind so nothwendig, daß auch ein gottseeliger lehrer saget, daß tägliche brod sei nicht so nothwendig im hauße, als die bußpredigten in der kirche. Dan wo keine gesetz-predigten seyen, da seye keine buße, wo keine buße, da seye keine vergebung der sünden, und wo keine vergebung der sünden, da seye keine seeligkeit. Und diese monathliche, oder andere anstellende buß- fest- und bett- sambt dem sontage müßen gewiß nicht nachleßig getrieben werden, sondern eine christliche obrigkeit dardurch bezeugen, welches geistes kinder sie seye. Dan so es heißet, er wandte sich, ging heim, und nahm es nicht zu hertzen Exod 7, v. 23, oder wen man von der religion wenig wercks machet, und nur auf den euserlichen frieden, nutzen staat und gemächlichkeit siehet, so scheinets, daß man zu der liebe der wahr-

*) Eine Empfehlung schicklicher Texte aus dem Alten Testament für diese Predigten ist hier weggelassen.

Digitized by Google

heit nicht aufrichtig, und in der observantz des gewißens gegen gott nicht getreu seye. Da ist der lügengeist, der geist der falschheit und untreu solcher hertzen bald mächtig, dieselbe mit allerhand argwohn, untreu, ungehorsam [21] und tücken zu erfüllen, dagegen dan alle menschliche vernunfft und vermeinte kluge friedens-consilia nichts vermögen.

Bettstunden in der wochen.

Gleichwie an diesen sehr viel gelegen, daß sie nicht nur gehalten, sondern auch beßer, alß leyder in unserm laulecht-gewesenen christenthumb, beobachtet und besuchet werden, also kan die entschuldigung der ungelegen-gewesenen zeit gar leichtlich aufgehoben und selbige alle tage des sommers umb 5 oder 6 und des winters umb 3 uhr oder halbweg 4 (damit keine lichter angestecket und anderes ungemach dardurch verhütet werde) gehalten werden. Und weiln alles auf die zeit zu appliciren ist, könten anstatt der spalmen die propheten von Jeremia*) anfahend geleßen und auf unßern gleichmeßigen zustand gerichtet, auch vor jedem capitul, wie anderwerts auch gebreuchlich, umb beßeren verstands willen der kurtze inhalt deßelben mit [22] wenigem angezeiget, und wo etwan ein dunkeler spruch vorkommet, oder worauß ein scrupel entstehen könte, derselbe mit wenig worten erkläret werden. Nach dem gebett, so auf unßern zustand gerichtet sein muß, soll allezeit die litaney mit geleßen und die bettstunde mit einem gleichförmigen gesang beschloßen werden. Und darf sich keiner schämen, dieselbige zu besuchen, umb gott darinnen zu loben und umb seinen gnadenseegen anzurufen, oder vermeinen, daß solche halbe stunde so großen schaden bringen werde. Dan quo frequentius oras, eo felicius laboras. Der von gott unmittelbar erleuchtete und wegen dieser seiner so hocherleuchteten weißheit von dem großen könig Dario zum obersten statthalter im ganzen Königreich verordnete, auch königliche prince Daniel hatt gewiß mit denen reichsaffairen und angelegenheiten beede hände voll zu thun gehabt; und nichts destoweniger kniete er des tages dreymahl in seinem sommerhauße bey seinen gegen Jerusalem offenen fenstern auf seine knie, bettete, lobete und danckete seinem gott, welchem unvergleichlichem exempel dan billig alle rechtschaffene christen nachahmen sollen.

Und könten die dazu erwehlende gesänge auf etliche schwartze hin- und her aufhenckende täflein, biß man ein klein dazu bequemes bettstundbüchlein drucken ließe, wozu sehr rathe, angeschrieben werden.

*) Eine längere dies begründende Parenthese ist hier weggelassen.

Digitized by Google

[23] Catechismus-predigten.

Wie noth- und nützlich diese heilige und alzeit treibende arbeit seye, kan mit keiner feder beschrieben werden, damit wir nicht wieder in solche stockfinsternus alß in vorige[m] pabsttumb gerathen und verfallen mögten.*) Dan es were kein doctor in der welt, sind worte des s. Lutheri, der den gantzen catechismum, das ist, daß Vatter unßer, gebott und glauben gewust hette, schweige daß sie ihn solten verstehen und lehren, wie er den jetzt, gottlob, gelehret und gelernet wird auch von jungen kindern; des beruf ich mich auf alle ihre bücher, beede theologen und juristen. Würd man ein stück des catechismi recht darauß lernen können, so will ich mich rädern und adern laßen. Ja es were eine solche blindheit, daß vorzeiten die meisten prister in Spanien meinten, daß Vatter unßer müßte nur am sontag gebettet werden, auf den wercktagen könte man die layen schon damit verschonen, wie sie den auch thaten, biß solches auf dem vierdten Concilio zu Toleto geendert worden. In der Moßkau solle man noch heutiges tages wenig gemeine leuthe finden, die daß Vatter unßer beten können mit vorgeben, solches gehörete vor die herrn und prister, die sonst mit keiner arbeit beladen, vor sie wäre genug, wen sie einfeltig an die h. dreyfaltigkeit glaubten.

In waß blindheit auch die geistliche selbst gestocken, [24] ist auß deme zu schlißen, daß ein münch zu seinen pfarrkindern warnend gesaget: „Es ist eine neue sprach aufkommen, die griechische genannt, für derselben hüte sich ein jeder, den sie richtet ketzerey an. In solcher sprach träget man ein buch herumb, daß Neue testament benahmet, welches voller gifftiger irrthumb ist. Uber daß kommet noch eine neue sprach auf, hat den nahmen die hebreische, wer dieselbe lernet, wird gewiß ein jude!"

Es ist aber der catechismus die kleine biebel, welchen alte und junge lernen, behalten und täglich uben sollen und müßen, wollen sie anderst vor gott glauben und gutes gewißen behalten. Es ist eine große sicherheit und uberdruß, daß viele meinen, der catechismus seye eine schlechte geringe lehre, welche sie mit einem mahl uberlesen, also bald können, daß buch in winckel werfen, und sich gleich schämen, mehr darinnen zu lesen. Wan sie das wort gottes einmal gehört haben, so muß es ein alt ding sein und gaffen auf etwas neues, als könten sie alles und alles, waß sie gehöret haben, welches gar eine fährliche plage

*) In dem hier Folgenden sind einige Kürzungen vorgenommen.

Digitized by Google

und heimliche list des teufels ist. (Luth. Tom. 4 Jenens. fol. 385 b. et Tom. 5 Jenens. fol. 146 b).

[25] Auff daß nun die alte so wohl, alß die junge kinder und gesinde diese lehre hören und faßen mögen, so ist anstatt der sontags-epistel (die wie erwehnt, auf den dinstag verleget) die catechismus-predigt auf den sontag nachmittag zu halten, und jederman zu ermahnen, selbst dahin zu gehen, auch kinder und gesind dahin zu schicken. In welcher dan ein stück nach dem andern auf daß allerdeutligste und einfeltigste erkläret werden solle, damit ein jeder es faßen und behalten könne. Und ist es damit nicht außgemachet, daß man solchen in den schulen oder in der kinderlehr lerne und gelernet habe, den es sich gar bald außschwitzet. Und ist der teufel an keinem orth mehr alß in diesem geschäfftig, damit er ihnen die wurtzel des göttlichen wortes auß dem hertzen reißen mögte. Und sagt Lutherus: ein kind in seinem catechismus zu verabseumen, seye ia so eine grose sünde, als eine jungfrau schänden. Du gütigster gott, wie graben doch die weltgelährte nach der welt-weißheit? wie suchen sie die philosophos, Platonem, Aristotelem, Ciceronem, [26] Senecam Plutarchum und andere durch? achtens für eine grose schande, wan si nur wieder die regulas dieser sapientia etwas reden oder in phrasibus irren solten! aber wieder die regeln des allerweisesten gottes altäglich zu thun und zu reden, ist bei ihnen schlecht werck! Dahero, so weise sie sind vor der welt, so große thoren sind sie vor gott. Solle sich demnach ein jeder rechtschaffener christ bemühen, alle tage in der rechten reichsmatricul, der heiligen biebel, welche ich seit a. 1669 an alle jahr einmahl vollkommen durchleße, oder wenigstens in deren kleinen begriff, dem catechismus, zu studiren, damit er auch recht wißen möge, wie es in dem reiche gottes hergehe.

Wen nach der alten Gesetze derjenige, so junge weidenbaume beschädiget, mit abhauung der rechten hand gestrafet werden sollen, die doch ein fast unfruchtbares gewächs sind und gleich wieder wachsen, waß müssen dan die, sowohl obrigkeit alß prediger, verdienen, die die jungen pflantzen und oelzweigen in gottes kirchen-garten muthwillig verabseumen, durch böse exempel verführen und durch ärgerliche veranlaßung an ihrer seelen verletzen!

Und wie hochnöthig diese catechismuslehre auch bey den alten seye, dörffte sich wohl bey undernehmendem examine leyder mehr als

Digitized by Google

[27] zu viel finden, so daß also die [älteren]*) gleichergestalt diesen predigten fleißig beyzuwohnen haben, umb so viel mehr, weiln sichs mancher vor eine schande achtet, die kinder-lehr zu besuchen, und waß darinnen zu seiner christenthumbsübung erbaulig, anzuhören.

Kinder-lehre.

So hoch-nöthig diese ist, so högst eifrig soll und muß sie auch getrieben werden und zwar auf die arth und weiße, wie es in andern wohlbestelten evangelischen kirchen angeordnet ist; dan die ehmahln dazu genommen-gehabte zeit von 12 biß 1 uhr des sontags sowohl vor lehrer alß lernende gar zu beschwerlich, auch allzu kurtz ist. Und muß man nicht wieder auf daß principium fallen, alles wieder in den stand zu setzen und anzuordnen, alß wie es vormahliger zeiten gewesen: den dieser alte schulsatz moribus antiquis, die alte weiße seye die beste, wen ein ding verjähret seye, so solle man es dabey bewenden lassen, nicht überall unumbstößlich ist, allermaßen es nicht folget: dieses ist alt, ergo ist es auch guth. Der heyden weeg ist gar alt, und dennoch dörffen und sollen ihn die christen nicht wandeln. [28] Wen die wahrheit nicht mit vereiniget, ist es ein alter irrthumb, und je älter, je ärger! Ja es ist nicht guth, wen man alte böse sachen wieder neu und eine solche vorbereitung zu machen beginnt, daß wer vernunfft hat, nicht anderst werde schließen können, alß daß der pharisеische authoritet-zanck- und haderteufel [sich] neue steltzen zulege, und daß letzte ärger zu machen suche, als das erste were.

Ist demnach keine bequemere Zeit dazu als die, daß man selbige sogleich nach der catechismus-predigt halte, da dann, waß in derselbigen abgehandelt und vorgetragen worden, so bald wieder examiniret und noch mehrers, aber auf daß allerdeutlichst und einfeltigste, daß es ein jedes faßen könne, vorgetragen, oder, wan das nicht sein kan, ein stück nach dem andern aus dem catechismus angeregter maßen erkäret, und allzeit 8 tage vorhero, waß gehandelt werden solle, denen zuhörern angezeigt werde. Worauß man diesen gedoppelten nutzen hat, daß nicht nur die jugend solcher gebrauchen, sondern die alten und erwachsene, die sich doch öffters schämen, selbiger auch zuhören, es lernen und faßen können, wodurch die jugend zu einer desto eifriger nachfolge angespornet werden würde. Damit auch die liebe und begirde zu dem examine zu kommen, desto inbrunst- und eifriger werde, so

*) Im Original: erlebte.

Digitized by Google

werden die herrn geistliche nach dero selbst-eigen-beywohnenden conduite sich so zu bezeugen wißen, daß sie die irrende [29] nicht verschimpfen, sondern ihre antwort und meinung auf daß allerglimpfligst annehmen und zur rechten und orthodoxen lehre abziehen. Und würd nach der fähigkeit der gemüther solches examen in verschiedene classes eingetheilet werden müßen, damit jedweders desto mehr in seinem christenthumb wachßen und zunehmen möge. Und dieses kann auch suo modo statt eines communicanten examinis dienen.

Sambstags-vorbereitung.

Ob zwar in etlichen andern evangelischen Kirchen keine vorbereitungs-predigt gehalten wird, so ist es doch sehr nothwendig, daß die confitenten durch eine kurtze, zu diesem ende abzielende sermon, etwa von einer anderthalb virtel oder halben stunde, zu desto mehrerer reu und erkantnus ihrer sünden gebracht, und hernach mit einem trost durch die absolution zu dem den sontag darauf bevorstehenden h. abendmahl nach haus gelaßen werden, sonderlich weiln dan und wan auch stands- und andere personen von condition allein absolviret, so zu winterszeit zimblich unbequem, und die beichtkinder nachgehends selbst noch mit einer sermon und ertheilung der tröstlichen absolution versorget werden, welche dan umb 1 uhr des sonnabends am füglигsten und anfangs [30] wegen glaublich geringer anzahl der communicanten nur alle 14 tage gehalten werden kan, biß die gemeinde durch die gnade gottes sich wieder ergrößern thete.

Gesang und gebett in der kirchen auf sonn- und fest-tage.

Sollen jedesmahlß ein dazu bequemer gesang gantz, nach diesem der glaube, und nach dem general-exordio „Nun bitten wir den h. geist“: nach der Predigt aber (wen man keine music haben kan) ein dancklied, alß: „Nun der dottes-dinst ist auß,“ bey der communion aber die dazu gebreuchliche lieder, sonderlich das „Schmücke dich o meine seele“ gesungen werden. Des nachmittags abermahl ein catechismus-gesang nebst dem lied: „Herr Jesu Christ dich zu unß wend“ und nach der predigt, mit dem dazu gehörenden: „Nun der gottesdinst ist aus“ etc. geschlossen werden. Alle monathliche buß- und bett- auch auf alle fest-tage solle „Gott dich loben wir“ gesungen werden.

In den wochen-predigten:

gleich bey anfang [soll] daß „Veni sancte spiritus Komm heiliger geist, erfüll die hertzen etc.“ und zwar zu desto mehrerer heiliger an-

Digitized by Google

bachterweckung mit niederkniung (dergleichen bey allen gebetten, damit man nicht ein kalt Vatterunßer in einen warmen huth oder muff [31] und stauchen bette, geschehen solle), nach diesem ein auf die predigt bequemer gesang, und nach derselben die 2 letztere gesetz des zweiten gesangs gesungen werden.

Gebett vor und nach der predigt.

Gleich wie vor der predigt ein andächtiges gebett, so auf den zustand der 3 stände absonderlich gerichtet sein muß, gehalten werden mögte, also solle auch nach der predigt iederzeit die offene beicht im nahmen der gantzen christlichen gemeinde gethan und sodann die absolution und loßkündigung der sünden gesprochen werden. Gott- und ihrer seligkeit vergeßene welt-leuthe wißen zwar nicht, waß solches auf sich habe. angefochtene und trostbegirige hertzen aber schmecken und fühlen, wie lieblich süß und seelen-heilsam dieselbige seye. Und solte billig keiner vor selbiger anhörung auß der kirche gehen. Nachdemahlen aber doch manchem die zeit zu lange fället, als stünde zu uberlegen, ob man selbige nicht sogleich vor der predigt sprechen solle *) [32] Nebst dem darauf folgenden ordentlichen gebett, solle die litania auch mit dem Vatterunßer gesprochen und mit dem seegen mit gewöhnlicher zeichnung des h. creutzes und 3facher umbkehrung zu und gegen die gemeinde, alß wie in Sachsen und Hessen-Darmstadt und anderswo gebreuchlich, beschloßen, und alles mit einem vorgenannten gesang geendiget werden.

Feyrtag in der wochen.

Wan ein feyr- oder fest-tage in der wochen einfallet, wird die negste darzu kommende wochenpredigt einzustellen sein; nicht so wohl weil es auch an andern orthen gewöhnlich, sondern daß man nur 2 prediger vor dieses mahl halten könne, welche doch arbeit genug, wovon bald mit mehrerem, haben werden.

Allmosen-säcklein.

Ob zwar nicht ohne, daß daß blose allmosen-geben es nicht außrichte, so befiehlet doch dort der prophet (Daniel c. 4. v. 4) im nahmen seines und unsers gottes und saget: „Herr König, laß dir meinen raht gefallen, und mache dich loß von deinen sünden durch gerechtigkeit und ledig von deiner mißethat durch wohlthat an den armen, so würd er gedult haben mit deinen sünden". Wäre demnach selbiges in allen so sontags- [33] als wochen-predigten herumbzutragen; da dan mit vor-

*) Das Original ist hier etwas gekürzt.

Digitized by Google

treglich sein würd, von der cantzel zu reichlichem allmosen eifrig anzuvermahnen, welches geld under die haußarmen und andere nothleidende personen proprotione geometrica außgetheilet werden müßte. Davon dan auch gebührende rechnung, umb alle böse nachrede zu vermeiden, zu thun sein würde. So solle auch gleichergestalt bey allen hochzeiten und kindtaufen, auch bei denen leich-begängnüssen eine büchße auf die tische und an die thür gestellet werden.

Die prediger selbst betreffend.

Gleich wie der priester eine heilige person, dem herrn gewidmet, das er dem altar diene, also muß er, wenn er von dem cantzel-berglein heruntersteiget, von den worten sogleich auch zu denen wercken schreiten, und ein lebendiges tugend-fürbild sein, wen die zuhörer anderst rechtschaffen nachfolgen sollen. Die lehre muß in des lehrers leben leuchten alß ein heller spiegel, sonst wird er wenig authoritet bey seinem ambt haben und noch viel weniger nutzen mit seiner arbeit schaffen. Sollen und müssen daher bey einem prediger drey dinge predigen: 1. daß hertz. 2. der mund und 3. das leben. Daß leben muß beweißen, waß der mund spricht: und der mund muß sprechen, was daß hertz fühlet, sonsten ist er wie eine [34] klingende schelle, die ein leb-loses gethöne von sich giebet. Ja, der wohl lehrt und übel lebet, straft sich selbst lügen und gibt verderbliches ärgernus. Und weiln daß ambt, daß er führet, nicht sein, sondern gottes ist, so solle man ihn auch zwifacher ehre würdig achten, anderster trifft uns jenes kirchen-lehrers ausspruch: qui sacerdotes despicit, non ipsos sed deum, qui ipsos ordinavit, despicit. Dahero halte ich meines orths für zimblich verächtlich, daß in underschiedenen, mir wohl bekannten, so fürstl. alß stättischen cantzleyen ihnen der nahmen herr, (so doch wohl den allerwenigst meritirten gegeben zu werden pfleget) nicht beygeleget, sondern sie entweder nur mit dem blosen wort der würdige N. oder Er oder Err oder Ehr.- oder Ehrn. genennet werden. Sehr gut hat sich darüber der hochverdiente Herr Dr. Michel Walter vernehmen lassen. [Es folgt nun ein längeres lat. Citat aus Centur. miscell. theolog. n. 99, das wir hier auslassen.] Ich laße dieses billigst auf sich beruhen, und halte davor daß man viellöblicher, vortreg- und verantwortlicher thue, daß man in unßerer cantzley hinkünfftig, alß an einem hochfürstl. hoff und vornehmen republiquen wohl eingeführet ist, ihnen daß wohl verdinte prädicat „herr" auch gebe, alß daß man solches außlaße, weiln die gemeine in dem natur-

Digitized by Google

recht gegründete regul, „waß du wilt, daß man dir thue", ieberzeit unumbstößlich bleibet. Und ist daß eine von den haubt-ursachen mitgeweßen, daß der eiffernde gott die sions-kinder under ihre feinde die Babylonier so hin- und her zerstreuet, weil sie die prister und prediger nicht geehret haben. Dan sollen die könige ihre pfleger und die fürsten ihre saugammen sein (Esai. c. 49 v. 23), so muß man sie gewiß vor keine schulappen halten, sondern man hat vielmehr den herrn der erndte zu bitten, [36] daß er gute engel in seine erndte senden wolle. Und so dieses sowohl von seiten der lehrer und prediger, die engel sein sollen, als auch von seiten der höheren, zu denen diese kirchen-engel gesendet werden, beßer in gehörende obacht genommen würde, und jene sich alß engel bezeugeten, diese aber sie als engel hielten, könnte unß der teufel gewiß nicht so sichten, wie wir es leyder erfahren, noch so schreckliches ärgernus anrichten! deßen ohngeachtet, obschon offenbar, daß ein lehrer nicht, wie er lehret, lebet (so doch nicht sein solle), so ist er doch deßwegen nicht sobald abzusetzen; sondern, solang er sein ambt nach der richtschnur göttlichen worts verrichtet, so bleibet er auch ein nützliches werkzeug Christi. Den die krafft des ambts hanget nicht an dem, der daß ambt bedinet, sondern an dem, der es hat gestifftet. Dahero lehren und hören: hören und ehren zusammengehören.*)

[37] Alß muß man billig dahin bedacht sein, wie diese beede prediger und seelsorger und dero nachfolgere, damit sie diesem h. ambt allein abwarten können, versorget werden mögten. Den doch nur eine predigt weniger, alß vormahlen, da ihrer vier geweßen, gehalten würde; woraus den sonnenklar erhellet, daß ihnen die arbeit und mühe zimblich wachßen müße, wen sie nebst denen ordentlichen vier wochenpredigten die catechismus- oder kinderlehre, bett-stunden, beicht-hören, communion, kranckeu-besuchungen und leich-predigten allein vertretten und versorgen, auch zu seiner zeit denen examinibus im Gymnasio und teutschen schulen beywohnen, auch der erstere öffters dieselbigen besuchen müssen. Sehr merckwürdig ist, waß auß Mengerings, Suscitab. conscient. von Churfürst Augustus zu Sachßen angeführet wird, daß, so lange die von dem in a. 1583 angelegten capital der einhundert tausend gulden jährlich gefallene zinße, deren 5000 fl., under die zur ruhe gesetzte prediger und predigerswittwen der ersten verordnung gemäß außgetheilet worden, seye an glück und seegen die hülle und fülle vorhanden geweßen, sobald man aber damit aufgehöret,

*) Das Original ist hier ein wenig gekürzt.

Digitized by Google

(selbige vermuthlich zur cammer gezogen), wittwen und weißen deßen cariren und lamentiren laßen, habe sich auch aller seegen verlohren. Dan wer dem altar dienet, muß sich auch von demselben sambt seiner habenden familie nehren. So können sie den auch ihr ambt [38] umb so viel mehr mit freuden thun, maßen ihr seufzen unß gewiß nicht guth sein würde. Vormahlen hatte einer derer herrn prediger: 1. ein freyes hauß und garten. 2. an geld zweyhundert u. 40 gulden. 3. winter-steuer 15 fl. 4. Clara-geld 15 fl. 5. an grob holz [die nähere Angabe fehlt]. 6. an wellen oder reisig 1000. 7. an wein ein fuder. 8. an korn 20 malter, der virdte aber nur 200 fl., an korn 16 malter, an wein 4 ohm, an holz 1000 wellen.

Welchem den etwas erkleckliches beyzulegen sein würde, weiln sie sich derer sonst zimblich hochgekommenen neujahrs-verehrungen wenig zu getrösten haben dörfften, sowohl wegen notorischen unvermögens, alß der leuthe wenigkeit halben. Und würd man sich sonderlich zu befleißigen haben, daß diese iederzeit in ungemeinem ruhm gestandene evangelische statt mit rechschaffenen, qualificirten subjectis versehen, und keiner alß per casus rectos daher berufen, auch keiner der gemeinde wieder ihr wißen und willen aufgedrungen werde, indeme glauben- und gewissens-sachen keinen zwang leiden. Solche aber zu bekommen, muß man ihnen auch mehrern rang geben und sie beßer in ehren halten, alß leider bißhero nicht geschehen, da man sie nach denen herrn medicis und abgegangen h. burger-meistern collociret. Ich erachte, daß man einen underschied under ihnen machen, einem seniori nebst beßerer bestallung die jedesmahlige ambts- und feyertagspredigt zukommen und [ihn] gleich nach dem XIII raht gehen, den andern aber denen h. physicis und abgegangen h. burgermeistern vorziehen, und also immediate nach dem stattschreiber gehen laßen solle, und dieses nicht umb ihrer person, sondern des ambts wegen. Und soll man auch nebst deme vor dero hinderlassende wittwen sorgen, und, wo nicht so lang sie leben und wittwen bleiben, jährlich ein gewißes, so doch sehr guth wäre, doch die helffte der besoldung alß ein gratiale noch mit zulegen und wäre sehr guth, wenn ein capital vor dieselbige angeleget würde.

[39] Der geistlichen religions-eyd.

Ich achte aber dabey auch nöthig zu sein und zwar bey diesem unßerem vorhabenden wiederaufrichtungs-bau auß verschiedenen högst bewegenden Ursachen, daß man die annehmende kirchen-engel oder prediger, sich zuvor eydlich verbinden laße, bey den reinen lutherischen

Digitized by Google

kirchen-büchern (denen libris symbolicis) der ungeänderten augspurgischen confession und christlichem gebrauch zu bleiben. Dan es sich leyder mehr alß zuviel zugetragen, daß sich mancher vor einen schwan ausgegeben, bey deme man doch rabenfedern gefunden und heimlichen betrug verspüret. Daß solche verordnung löblich und recht, darff nimand zweiflen, sagt der vortreffliche Strauchius. Dan müße ein soldat zu seinem fähnlein schwören, bey demeselben fuß zu halten, warumb solten nicht die zeugen der himlischen wahrheit zum fähnlein Christi zu schwören bereit sein? Es ist warlich an der treue der zeugen Christi, die den ewigen schatz in irdischen gefäßen tragen, mehr gelegen, alß an allen zeitlichen gütern, umb deren geringen werth wegen doch öffters die menschen eydlich beleget werden. Warumb sollten sie den nicht billig in eydlichen pflichten stehen, nicht menschen, sondern gott treulich zu dienen? Und so diese zeugen allenthalben an daß wort ihres zeugnußes, so in den evangelischen kirchen-büchern und ordnungen [40] abgefaßet ist, fester verbunden, so würde sich mancher glaub- und verhoffentlich beßer bedencken, ehe er in seinem zeugnuß sich lenkete und zwar auf die seite deren, die under dem engel der gemeinde zu Laodicaea stehen. (Apocal. 3 v. 15.) Und würden viel unverantwortliche Dinge nachbleiben, und nicht ein jeder nach gedüncken, oder menschen zu gefallen, waß ihme beliebet, endern können, sondern müßte fein bey seinem religions-eyd bleiben, sich auch mit demselben kräfftig schützen können. Ja er sagt, man könne in diesen letzten betrüglichen zeiten, in versicherung der kirchen-zeugen der sachen fast nicht zu viel thun, den es habe allzu viel auf sich, daß man in denen dingen, die der seelen ewiges heil angehen, der zeugen gewiß seye, sonderlich da es so viel Ephraiten giebet, die das Schibolet nicht hertzhafftig aussprechen, oder frey durchgehen, sondern mit den sincretisten [sic!] und neutralisten alß schmeichler und liebe-diner fein sanfft Siboleth sagen, damit ja niemand erzürnet werden mögte, oder gedencken gar, laßet uns doch ein wenig paußiren und zusehen, wie es laufen wolle! Den nichts gefährlichers ist, alß wen man in glaubens- und gewissenssachen paußiren will. Der alte Eli paußirte seinen herrn söhngen auch zu gefallen, damit aber ging seine gantze familie zu grund. Gewiß, wen der teüfel das ärgste schelm-stück vor hat, so beredet er die leuthe zu paußiren und er führet sodan den tackt darzu. Da muß man aber auf der cantzel nicht paußiren, sondern daß maul aufthun und denen, die paußiren wollen, mit dem staab wehe den tackt selbst geben. Wen

Digitized by Google

man mit dem knaben Absalon seuberlich fahren, und die kinder Eli, wie gedacht, nicht erzürnen will, kan es nicht lang guth thun; sondern es muß heißen: Verflucht sey, der sein schwerd aufhaltet, daß es nicht blut vergieße.

[41] Underhaltung der armen.

Weilen daß allmosen-säcklein bey weitem nicht zureichig sein mag, alß müßen die vor die arme gestifftete güter und einkünfften wieder in den gang gebracht, ordentlich verrechnet, und under die bedürfende beßer, alß vormahlen geschehen, außgetheilet werden; da mancher es vor eine speciale gnade derer herrn vorsteher halten müßen, wen er die woche etwa einen halben gulden bekommen. Da doch noch genug ubrig geweßen und manchmahl unnöthiger weiße und zwar also außgelehnet worden, daß die zinße mit dem haubt[capital] verlohren gangen, wie leyder der augenschein erwießen. Den gleich wie einem fürsten wenig avantageux, wen er mit kriegs-gewehren schon wohl versehen ist, aber keine underthanen hat, sondern allen, die ihm zu trutzen und zu verschimpfen lust haben, under den füßen liegen muß, also nützet es die armen und andere bedürfende personen nichts, wen ein allmosen-kasten noch so vermögend ist, aber dennoch nimand nichts, oder doch so verdrossen und kärglich giebet, daß der empfangende es mehr mit furcht und zittern als begirde annimmet. Einen fröhlichen geber hat gott lieb. Der glorwürdigste keyßer Carolus, der fünffte dieses nahmens, hat uber die articul des reichs-tags de a. 1544 et 1555 mehr als recht glorwürdigst gesaget (Historisch-Politische Krieg- und Friedens-tractaten p. 36), der keyßer habe keine gewalt in geistlicher güterverordnung, er könne auch darinnen keine commissarien ernennen. Und eben bei diesem letzterem reichs-tage sagte erst-högst gemelten keyßers gleich-[42] großer bruder Ferdinandus I, es seye abscheulig der stiffter letzten willen zu brechen. Mit waß erschröcklichen flüchen dergleichen vermächtnußen gemeiniglich beschloßen werden, ist mit erstaunen zu lesen. Nur eine deren davon anzuführen, so lauten die execrationsworte also: wer diese güter nimmet, dem solle lung und leber im leib verfahren; wer daß thut, den strafe gottes hand an armuth, kranckheit, schmach und schand. Und sind diese flüche wahrhafftig keine bruta fulmina oder tonitrua de pelvi, sondern bey gott im himmel durchdringendes ja und amen. Nun haben wir siebenerley gattungen, da solche güter und gefälle angewendet werden sollen 1. Sacrorum aedificiorum fabrica. 2. Ecclesiarum pastores scholarumque praeceptores.

Digitized by Google

3. Pauperes studiosi et scholares. 4. Pauperes viduae et orphani. 5. Exules et captivi. 6. Infirmi et pauperes domestici. 7. Senes et egeni cives et subditi. Und wen von solchen geistlichen gefällen und renthen für kirchen, schulen und dero diener ꝛc. genugsame vorsorge geschehen, so kan der uberschuß ad alios pios usus, non tamen toto genere diversos angewendet werden, wie ein vortrefflicher mann unserer zeiten geredet. (Ev. Mauritius Assessor Camer. Iudic. Dissert. d. secularisat. bonorum ecclesiast. § 10.)

Ich will den Schluß davon einem gottesgelehrten in seinem Gewißens-rath und rettung abborgen und sagen: „Irreligiosi, leuthe ohne gott und gewißen, werden dieses alles gering achten, weil es gar nicht mit der weltmanier und ihren staats maximen einstimmet, ich aber will meine seel errettet haben, und hernach mit ruhigem hertzen und gewißen in dem herrn sterben."

[43] Schulen.

Gleich wie wir vormahlen ein vortreffliches Gymnasium gehabt, auß welchem als aus gottes pflanzgarten in allen dreyen ständen ihme gefällige männer erzielet worden, alß muß man negst deme auch wieder dahin bedacht sein, daß selbiges sambt der deutschen schreib- und rechenschul nach ietz-vermöglicher möglichkeit wieder angeordnet und nach und nach verbeßert werden mögt. Dan so unartig sonsten die juden weren, so wüßten sie doch wohl, waß an der kinderzucht gelegen seye. Und wen die schulen nicht wohl bestellet und erhalten würden, ohnmöglich etwas anderst alß ein barbarisches wesen und wildes unordentliches leben erfolgen könne. Und eben dahin hat der abtrünnige ertzbößwicht Julianus abgezwecket (wie dan der teufel in der höllen keinen gefährlichern anschlag hette erdenken können), da er denen christen die schulen verbotten, sintemahlen es ein unwiderbringlicher schade ist, wen die gemüthsäckerlein der jugend und zarten kindheit nicht mit tugendsaamen angeblümet und mit dem zucht-pflug mürb gemachet, sondern wüste gelaßen und zu dem unkraut auferzogen werden. Neglectis urenda vilix innascitur agris, in ungebauten äckern kan nichts als [44] feur-würdiges unkraut wachßen. Welch verteufeltes vornehmen auch dem heidnischen geschichts-schreiber Ammiano Marcellino allerdings nicht gefallen, daß er auch folgender gestalt davon zu schreiben sich nicht enthalten könen: quod erat indemens obeundum perenni silentio quod arcebat docere magistros rhetoricos et grammaticos ritus christiani cultores. Das were eine unbarmhertzige bezeugung,

Digitized by Google

die, wo es anderst möglich, mit ewigem stillschweigen solte bedecket bleiben, daß er (der Julianus) verbote, daß die meister der redekunst und sprachen keine, die der christlichen religion zugethan wären, underrichten solten. Wiewohlen dieser in der hölle außgebrütete teufelische anschlag durch gottes güte seinen zweck nicht erreichet hat.

Der s. Lutherus schreibt im 6. Wittenb. theil im buch von den schulen dieses: „Ich achte, daß under denen euserlichen sünden die welt vor gott von keiner so hoch beschwert seye und so greuliche strafe verdiene, alß eben von dieser, die wir an den kindern thun, daß wir sie nicht recht erziehen." Dieses hat der theure mann zu seiner zeit (da nicht so wohl aus boßheit alß verfinsterter dumheit gesündiget worden) geklaget; waß würde er erst bey unßerm weltalter, da alles zu gerechtem undergang sich neigen will, vor klagworte anstimmen, da die [45] höllenverdienende elterliche schlafssucht, und heillose kinderzucht noch viel gemeiner, aber auch umbso mehr strafwürdiger ist, wen er auß seiner sanfften ruhe daß haubt emporheben könte. Es ist mit blutigen thräuen zu beklagen, daß man von denen, die in der evangelisch-christlichen kirchen gebohren- und erzogen, hören muß, man bedürfe in kirchen und schulen eben keine so hochgelährte leuthe, sondern man könte sich wohl mit mittelmäßigen behelfen! aber daß ist der querelen-teufel, der allen denenjenigen, so man hochgelährte nennet, feind ist, wie in ihrem rechtfantastischen buch, deßen titul die alte wahrheit erhöhet, zu lesen ist. Dan auf solche weiße es gar leicht in die in vorigem jahr-hundert mit händen gegriffene finsterniß verfallen würde. Da Andreas Carlstatt (also von seinem vatterland, sonst Bodenstein genannt) frey, öffentlich bekennen müßen, er seye acht jahre Doctor theologiae genennet worden, ehe er die biebel zum ersten mahl zu lesen angefangen. Der bekante Robertus Stephanus gedencket (in Aopolog. contra theologosophistas) eines sorbonistischen gelehrten, der sich offentlich habe vernehmen lassen: „Ich schwöre bey dem h. Gott, daß ich seye 50 jahr alt geweßen, ehe ich gewust, waß daß neue testament vor ein buch seye." Ja der gelehrte Erasmus bezeuget, er habe etliche über 80jährige prister [46] gekant, die dannoch die Evangelisten nach der ordnung niemahlen mit fleiß durchlesen hetten. Damit wir nun vor der gleichen verstockung durch die güte gottes, worumb man selbige inbrünstig anzuflehen, bewahret werden mögten, so ist vonnöthen, daß man die latein und teutsche schulen wieder aufrichte. Da man den zugleich wohl fürzusehen, daß darinnen es dem herrn Christo nicht gehe, alß wie in seiner vatterlands-schule zu Nazareth, da man mehr von dem

Digitized by Google

Messia disputiret, alß in liebe gegen ihne gebrennet, worüber der s. Augustin schon zu seiner zeit geklaget und zwar mit anzeig seines eigenen exempels. Er sey, sagt er, in der schul alß in einer solchen palaestra auferzogen worden, daß er sich mehr fürchten müßen, einen barbarismus oder unzierliche rede zu thun, als untugenden in sitten zu begehen. l. I Confess. c. 19 et l. II c. 3. Non sategit pater qualis crescerem tibi, o Deus, aut quam castus essem, dummodo essem disertus vel desertus potius a cultura tua, Deus. Und so gehets, leider! noch manchmahl, daß man auf daß aufblasende wißen menschlicher künste mehr, alß auf die erbauende liebe haltet! allein daß sind lieblose gelährten. (J. C. Danhauer, Evangel. Denckmahl i. E. der ersten Passionspredigt).

Dahero müßen durch die kluge vorsichtigkeit derer vorgesetzten alle diese und andere dergleichen hindernußen so wohl [47] denen lehrenden alß lernenden auß dem wege gereumet werden.

Wozu under anderm erfordert würd:

1. Der beruf rechtschaffen-gelährter leuthe, denen dan daß brod nicht eben als wie die arbeit zugeschnitten, sondern zu deren vergnügung alles mögligste contribuiret werden muß. Den wen diese mangel leyden solten, würde sich gewiß kein recht-tüchtiger mann in den schulstaub stecken laßen, und folglich keine verhoffende frucht zu erwarten sein. Wird man demnach dahin zu sehen haben, daß sie ihr ambt mit freuden und nicht mit seufzen thun dörfen.

2. Die vermeidung deroselben eigenen nutzes und freundschafft.

3. Der dazu gestiffteten güter und davon underhaltender alumnorum, deren man so in kirchen alß den schulen nicht wohl entbehren kan, gute anordnung, und daß sie, die stipendien, sonderlich denen, so gute ingenia haben, wohl außgetheilt würden nebst deren kräftigen manutenentz.

4. alle treu- und unverdroßene underweisung, sonderlich in der theologia und gottesfurcht. Hingegen auch

5. Eine unverbrüchige handhabe, sothane treue lehrer und informatores zu schützen, und nicht sogleich eines jedweden unartig- sich nicht strafen laßen-wollenden knabens klagden gehör zu geben, sondern der lehre des vortrefflichen Plutarchi nachzufolgen, qui, apud Lacedaemonios, inquit, [48] puer abs quopiam castigatus, si quaerelam ad patrem detulisset, turpe erat patri, si hoc audito filium non iterum emendasset. Wen solches in allen dreyen

Digitized by Google

ständen harmonice geschiehet, würd gewiß ein unbewegender fundament- und grundtstein zu einer gott-gefälligen republiq. geleget werden.

Solche nun underhalten der obern gebott und exempel, und der undergebenen fleiß und gebett.

Welcher studirenden jugend endzweck aber dreyfacher arth und gattung ist.

Der erste: gleichwie er allen christen, also gebühret er der studirenden jugend insonderheit. Der unsterbliches lob verdienende keyser Theodosius verwandelte seinen hoff in eine rechte kirche; etliche stunden des tages brachte er mit betten und lesen, etliche andere aber mit fasten und heiligen betrachtungen zu: also soll ein jeder des herrn Jesu erkantnuß under allen seinen wißenschafften wie die sonne under denen planeten herfür leuchten laßen. Nam si Christum discis, satis est, si coetera nescis, si (vero) Christum nescis, nihil est, si coetera discis. Dem h. Augustino beliebte zwar des Ciceronis wohlredenheit nicht wenig, aber weiln des nahmens Christi (49) darinnen nicht gedacht, were er nicht sonderlich damit vergnüget.

Waß dienet die wißenschaft derer rechte, so man die gerechtigkeit Jesu Christi nicht verstehet. Waß hilfft die erfahrung der artzneykunst, ob man auch gleich Galenum et Esculapium übertreffe, wen man der alleinigen genesung durch die wunden Jesu ohnwissend ist. Waß nutzt es, den himmels-lauf verstehen, so man diejenige guldene leiter nicht kennet, darauf die heiligen und alle rechtglaubige in den himmel steigen. Wie erfreuet die sonst angenehme musiq, ohne die sanfte erkantnuß des blutes der wunden Christi, alß der süßesten gewissens-melodeyen? Waß hilfft jemand alle kriegs-wißenschafft, wan er den fridensfürsten Jesum nicht kennet? Waß fördert die mühsame erlernung aller noviteten, so man nicht nach der erneuerung des geistes und der lebendig-machenden belehrung zu gott strebet. Dieser grund stehet gewiß fest und unbeweglich.

Der andere zweck ist eines jeden knaben künfftige profession, wodurch er sich mit denen seinigen zu ernehren gedencket. [50] Der eine erwehlet daß predigambt, der andere daß regiment- und policey-wesen, der dritte die artzneykunst. Weme es nun ein ernst, der muß die sache recht angreifen, und sich derer anweisenden mittel bedienen. Ist aber daß ingenium zu schwach, oder unfähig, oder auß andern erheblichen ursachen nicht tüchtig, sollen doch die kinder beiderley geschlechts zum

Digitized by Google

lesen und schreiben und nach proportion rechnen bey zeiten wohl underrichtet, und alsdan zu einem ehrlichen handwerck oder handtirung gethan, und folglich von dem müßiggang und darauß gemeiniglich folgenden laster abgezogen werden.

Der dritte betrifft der studirenden jugend 1. ihre eigene einbildung. 2. dero begirde und 3. die sitten. Und ist überauß viel daran gelegen, daß sie dieselbe nicht nur frühzeitig, sondern auch vernünfftig bezähmen lerne, damit sie in künfftighin bedienenden ämbtern anderer menschliche schwachheiten (weiln es an allen orthen menschelt und ein jeder wohl bedarff, daß ihme ein anderer die hand darreiche) bescheidentlich ubersehen, darvor hüten, und in gedult, demuth, gerechtigkeit und andern tugenden jederman klüglich vorleuchten könne.

So muß man auch auf die je zuweilen einschleichende neulinge und formul-meistere genaue achtung geben. Die erstere gattung beschreibet der hochseelige fürst landgraf Wilhelm zu Heßen, der IVte dieses nahmens, in seinem testament also: Alle diejenige, so schwermereyen und curiosas quaestiones zu moviren, frembden verstand einzuführen, und unitatem ecclesiarum [51] zu turbiren sich understehen würden, soll man bey zeiten abschaffen, keinen weder zur profession, noch pfarr-dinste kommen laßen, er thue den pflicht, daß er obged. conditionibus treuligst nachkommen wolte. Der gottseeligste fürst sahe von weitem die hierauß erwachsende böse früchte. Den diese leuthe versüßen ihre noviteten mit allerhand schein-gründen und erwecken jungen leuthen ihre begirden darnach. Und sonderlich machen sie ihnen andere ihre treue lehrmeister verdächtig. Am meisten ziehen sie einfeltige leuthe von ihnen ab- und zu ihrem beyfall und damit werden allerley schädliche factionen angesponnen. Und so bald einer der verkehrten parthie beyfallet, meidet er die erste gleich der pest und weiß doch nicht warumb.

Waß die andere arth betrifft, so mit denen sitten zu thun hat, so ist nicht ohne, daß mancherley red-arthen und manierliche geberden zum lob, gewichte und ehrachtbarkeit verhelfen. Es müßen aber solch angewohnte gesichter, geberden und eußerliche bewegungen nicht allzu affectirt und gezwungen sein, anderster sie denenjenigen reimen gleichen, an welchen [52] alle sylben als wie abgemeßen stehen. Es pflegen sich zwar offters junge leuthe darin zu vergaffen, allein die guten kinder sehen nicht. wie dieses angenommene wesen nur ein überlästiges werck seye, so daß gewicht in der that sehr vermindere; dergleichen ihnen mit

Digitized by Google

den hochgespanten redens-arten, da sie den die abgewogene centner-worte alß wohl anstendige sachen ansehen und denselben nachäffen wollen, gehet. Und obwohlen eine sondere arth künstlicher zuschmeichelungen darunter stecket, so die gemüther bewegen und an sich ziehen kann, so ist doch gewiß, daß derjenige, so die rechte bahn dazu nicht weiß, oder deßen naturell damit nicht correspondiret, seine person dardurch nur mehr verstellet und sich andern zum hohngelächter exponiret.

Und mit solchen beiderley arten vermenget sich gemeiniglich eine innerliche hoffarth, daß man vor andern etwas sonderbahr angesehen sein will.

Zu einer guten schule würd ferner auch erfordert die anbey-schaffung einer publiquen **bibliothek**, so zu gemeinem nutzen abzielet. Welche im bedörfungs-fall so wohl von denen regiments-personen [53] alß denen geistlichen und schul-bedinten gebraucht werden können, auch andern gelährten damit an hand gegangen werden möge. Wen man sie aber gleich wie vormahlen unverantwortlich geschehen, wider einschlißet und mit schloß und riegeln dergestalt verwehret, daß sie kein mensch alß der bibliothecarius und wen daß glück noch guth, des jahrs einmahl zu sehen bekommet, und also dem staub und kleinen meelwürmgern lieber alß dem nutzen der menschen sacrificiren will, so ist beßer, daß man daß geld anderwerts employre. Gleichwie ich mir aber beßere gedancken davon mache, alß wird dazu erfordert: 1. die comparirung außerlesener bücher aller faculteten, qui usui non visui proficui futuri sint. 2. Eine gewiße jährliche pension, und weiln dieses der statt bey diesen umbständen gar beschwerlich fallen muß, ja dergleichen noch in vielen jahren nicht zu vermuthen, so müßen andere modi liciti et honesti außgesonnen werden, alß a. die bekandschafft mit andern gelährten und denen studiis wohl [54] gewogenen leuthen, die etwa ihre bibliothequen in mangel habender qualificirter söhne dahin gantz oder zum theil vermachen, oder wenigstens einige [bücher] dahin verehren. b. daß alle diejenige, so in den rath, oder gericht, oder wie daß regiment hinkünfftig wieder angeordnet werden mögte, erkohren würden, nach der proportion ein stück geld. Ingleichen c. die einkommende herrn bedinte ein sauber buch zu ihrem angedencken hinein verehren müsten (a. R: Und will ich selbsten ein dutzt[end] guter und nützlicher authorum dazu verehren und den anfang dazu machen.) d. könte selbige den curiösen frembden darumb gezeiget werden, damit man sie mit guter conduite ersuchte, selbige mit dero nahmen und gedächtnuß auch zu würdigen. Wozu

Digitized by Google

3. viel contribuiren würd, wen man einen bequemen orth zur [auf] stellung sowohl wegen der witterung alß des lichtes außsuchet; die stellung selbsten auch auf angenehme manier einrichtet, und dan 4. die auffsicht eines so gelährten alß treuen bibliothecarii und directoris, damit keine bücher abhanden kommen mögten, also daß der abzweckende löbliche gebrauch zu keinem schädlichen mißbrauch sich verwandele und außschlage.

Consistorium.

In diesem Abschnitte (Seite 55—63 der Originalhandschrift) setzt Seidenbänder zunächst auseinander, daß den einzelnen der Augsburg. Confession angehörigen Reichsständen nach dem Aufhören der päpstlichen Jurisdiction freistehe, wie sie das Kirchenregiment einrichten wollten. Daher hätten einige dieser Reichsstände ein Consistorium für geistliche Angelegenheiten eingerichtet, andere dagegen, wie auch Worms seither, hätten dies unterlassen. Seiner Meinung nach empfehle sich aber gerade jetzt die Einrichtung eines solchen Consistoriums für die Stadt Worms, einmal weil durch dasselbe dem XIIIer Rat, der in der nächsten Zeit doch von den verschiedensten Seiten sehr stark in Anspruch genommen sein werde, viel Mühe und Arbeit abgenommen werden könne, und dann weil durch ein Consistorium den während der langen Zerstreuung der Gemeinde eingerissenen Lastern besser Einhalt gethan werden könne. Es würde aber dieses „geistlich-kirchen-consistorial- oder official-gericht" oder dieser Kirchenrat aus geistlichen und weltlichen Personen bestehen, deren untadelhaftes Leben, Lehre und Wandel der ganzen Gemeinde bekannt wären. Den Vorsitz müßte immer ein aus dem XIIIer Rat gewähltes Mitglied führen. Ebendeshalb könne dem Consistorium auch eine recht weitgehende Freiheit gegenüber dem Ministerium (den Pfarrern) und der Gemeinde eingeräumt werden, ohne daß man zu fürchten brauche, dasselbe werde die ihm gewährte Macht zum Nachteile des Rates mißbrauchen und seine Competenz überschreiten, da ja die weltlichen Mitglieder, insbesondere der aus dem Rat gewählte Vorsitzende, dies gewiß niemals gestatten würden. Besonders nützlich aber werde sich ein solcher Kirchenrat bei der wichtigen Berufung neuer Prediger erweisen. Über das dabei am besten einzuschlagende Verfahren spricht Seidenbänder sehr ausführlich im letzten Teile dieses Abschnittes, namentlich warnt er davor, der Gemeinde einen Pfarrer wider ihren Willen aufzudringen. Es müsse unbedingt vor der Berufung der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, Einsprache zu erheben.

Digitized by Google

[64] Daß regiment betreffend.

Vor allen dingen ist zu wünschen, daß der entzwey gefallene oelberge wieder zusammen wachsen und daß der neid zwischen Ephraim und Manasse aufhöre, auch diejenige, so beede von Babel außgangen, sich nicht selbsten unter einander aufreiben und verzehren mögten, denn ein jegliches reich und herrschafft, so in unordnung und zwitracht under sich selbsten lebet, nicht langwierig noch beständig bleiben kan, (Recess. Jmp. Norimb. d. a. 1522) damit denen von allen orthen andringenden hohen eingriffen mit nachdruck begegnet werden könte. Den da hat man in dem orth an der einen seiten den zeitlichen herrn bischoffen von Wormbs, auf der andern aber des churfürstens von Pfalz Dhl. (den Chur-Maintz biß dahero gegen die statt nichts tentiret, vielmehr auf jährliches ansinnen, den heu-zoll uber Rhein, so zwar auch wiederrechtlich geschiehet, nachgelaßen haben), welche anitzo umb so viel gefährlicher anzusehen, weiln sie beede leibliche herrn gebrüder, und der erstere aus beygebrachtem eifer mächtig auf die religion und dero anhänger verseßen. Da dan der steinhaufen, wo nicht an ihrer reichs immedietet und freyheit, dennoch in andern sachen und händeln leichtlich großen anstoß und gefahr leiden dörfte. Und ist also sehr bedäncklich, an wene von diesen beeden princen man sich a potiori zu adressiren hette. Jn vormahligen zeiten hat man pro rerum et temporum convenientia sich bald an Chur-Maintz, bald an Churpfalz gehalten: anitzo aber, [65] quo me vere vertam, fere nescio, sintemahlen die von seiten des h. bischoffs gegen Churpfalz verübte eingriffe, (und täglich beschehende mehrere neuerungen) wozu S. C. Dhl. doch stillschweigen, mir nichts gutes schwahnen machen! Der grose gott gebe, daß es hinkünfftig nicht noch schlimmer werden möge! Den ich besorge, daß das hochstifft in so lang einen puissanten princen (auch mit ihrem innerlich-heimblichen disgusto) zu ihrem bischoff postuliren werden, biß es seine intention erreichet und die statt subjugiret haben wird. Wen man schon an Chur-Maintz sich addressiren wollte, so kan sein, daß jetzigen herrn bischoffs zu Wormbs hochf. Dhl. auch daselbst coadjutor werden mögten, casu quo aber nicht, dörfften selbige auß allerhand reflexionen sich unseres zustandes nicht annehmen; oder wen sie es schon thun wolten, zu dem verlangenden zweck doch nicht zulänglich sein, und also würde es mehr schaden alß nutzen bringen. Bey dem keyßerl. hoff wird man sich auch weniger consolation zu getrösten haben, weiln die römische keyserin, sonderlich in solchen sachen, die ihre herrn brüder

Digitized by Google

Dhl. Dhl. und dero erhöh- und lands- oder gerechtigkeiten-vermehrung betreffen, bey dem, obgleich allergerecht- und gütigsten, keyßer einen großen antheil hat, auch nicht leichtlich ihre waß abgeschlagen zu werden pfleget.

Und auch darumb würd ein etwa verhoffendes reichs-guthachten (wiewohlen es bekant-langsam genug mit hergehen würde) wenig fruchten, weiln es vom keyßerl. hoff doch placidiret werden müste, welches wo nur gar nicht, doch spät genug und folglich post festum erfolgen dörffte.

Von denen evangelischen ständen des reichs [S. 66] einen beytritt außzubitten, ist daß, waß zwar ohnumbgänglich geschehen muß, allein, was würd es weiter soulagiren, alß daß sie mit ein- und dem anderen vorschreiben uns begnadigen, so aber, wie auch bekant, hingeleget, oder mit einem hoff-compliment wider beantwortet, dardurch aber keine hülffsmittel erfolgen werden, zumahlen da dieser arme steinhaufen mit lauter catholischer religion zugethanen herrschafften (sowohl diß- alß jenseit Rheins) umbzingelt und bezirkelt ist, daß man sich also keines realen beystands zu getröſten. Will man sich schon flattiren, daß königl. Maj. in Schweden des fürstenthumbs Zweybrücken sich bemächtigen und also denen evangelischen ständen ein großes gewicht beylegen werde: so ist es zwar nicht ohne, et aliquid prodire tenus, si non datur ultra. Ich bin aber aus der erfahrung gewiß, daß kein herr einem, sonderlich geringeren stand zu liebe, (es seye den, daß er sein interesse dabey mercklich vergrösert,) den dorn auß dem fuß ziehen und in den seinigen stecken werde, und so auch schon mancher fürst diese guthmeinende gedancken hegete, so werden sie doch von denen ministern verschwindend gemachet, daß also nicht ein papirner reuter aufgesetzet, sondern mit gantz-behaltung der haut dem [67] spiel von weitem zugesehen würd; sind also eae vires, quae propriae, certissimae et tutissimae, quod nam habes, tuum est, quod v[ero] aliunde expectas non tuum, sed in alterius arbitrio et simulacrum mendicitatis est, tui consumptric[is]. Doch muß man nicht ermanglen, aller dinsamen orthen nachdrücklichen beytritt außzubitten, welches dan andere evangelische reichsstätte auf ersuchen gleichmeßig zu thun, sich gefallen laßen werden. Gott gebe, daß alles zum besten gerathen und gedeuen möge.

Den Magistrat, sowohl derer herrn dreyzehener alß jungeren rahts und gerichts, in vormahliger anzahl zu haben, kan hocce rerum

Digitized by Google

statu ohnmöglich wohl practiciret werden, so wohl wegen ermanglender personen, alß dazu gehörender mittel, nam qui ad officium electus est, cum consueto salario electus censetur, daß aber bey unß ermangelt, und andernfals bey so vergeringerter Bürgerschafft fast nichts als rahtspersonen sein würden, welches aller welt verachtung nach sich ziehen müste. Würde also daß werck durch alle classes anfänglich auf eine convenable reduction, biß man durch gottes seegen wieder in formam justae reipublicae coalescirete, einzurichten sein, so nicht füglicher geschehen könte (weiln so wohl der h. bischof, alß Churpfalz und andere sich dabey interessiren werden), supposito, daß weder der bischoff noch Churpfalz in die temporalreduction (woran aber doch zweifle, weiln nimanden alß denen bischöfflichen herrn statthaltern und die sich mit anhencken, an dem utili waß abgehet) condescendiren wolten, [alß] wen bey R. K. Maj eine commission aus beederseits religions-verwandte löbl. stände underthänigst außgebetten und bey deroselben, doch ohne laesion dero reich-stands und wohl hergebrachter immedietet, (in deme vernünfftig wohl vorzusehen, daß in diesem jahrhundert und auch wohl so bald in dem folgenden die forma reipublicae nicht so redintegriret werden könne) billige vorschläge zu thun, wie und auf waß weiße die reduction convenabel sein mögte? Und achtete ich meines ermeßens vor diensam, wen man solches anitzo, da mit de[s] hern bischofs Dhl. ohne deß schon angebunden worden, und man vor augen siehet, wie man in die jurisdictionalien einzugreifen gesinnet, vornehmen und außwürcken könte, welches der medius terminus den füglich dazu sein würde. Und alsdan könte man auch per obliquum erfahren, waß vor gedancken man am keyßerl. hoff uber der statt retablirung führen thete, (weiln dieses saeculum denen reichs-stätten an sich selbst gar fatal geweßen), welches den auch pro nunc mit geringeren unkosten allhier [in Frankfurt] bestritten werden könte, in deme doch fast ein jeder [im Original: jedwer] stand seine residenten oder agenten allhier hat, es auch eine sache, die sich nicht uber dem knie abbrechen, oder so leicht, alß ein- oder der andere wohl glaubet, außmachen [69] läßet. Dieses mag nun seinen wünschenden fortgang gewinnen oder nicht, so muß doch ein noch übrig gebliebener magistrat alles fleißes dahin bedacht sein, wie er dem under der aschen seufzenden steinhaufen u. der exulirend- und auf daß euserst-erarmbten bürgerschafft wieder in die höhe und aufhelfe, damit alles, gott gebe, augustius resurgiren möge. Zu welchem zweck aber fast unmöglich zu gelangen, wen nicht eine andere methode ergriffen, und

Digitized by Google

die alte ge- (beßer miß-) breuche abgeschaffet werden, zumahlen da der wenigste theil der bürgerschafft wieder dahin kommen würd, alß die in dem bittersten elend ihr leben eingebüßet haben, daß also das meinste werck von frembden bestehen würd, welche sich aber auch wegen des bekanten uberauß großen und auf verschiedene tonne golts erstreckenden

Schuldenlasts

nicht wenig bedencken werden. Den obgleich diese von dem sogenanten allerchristlichsten (barbarisch-türckischen allijrten) könig begangene, entsetzliche welt-bekante verbren-verhör- und zerstörung so groß, daß man vermeinen solte, die debita tam publica quam privata dardurch genugsam extinguiret und abgetilget wären:*) so haltet es doch den sticht [sic] nicht, sondern [70] weiln es in dergleichen fällen als wie in einer inundatione fatali geht, da redeunte ad aridas sedes possessore auch die alte prestationes wieder revivisciren, also ist hochnöthig, daß lege aliqua imperii publica nicht nur allein dem niedergestürtzten stattwesen, sondern auch aliquo modo denen privatis, so auf die verhafftete areas und brandstätte wieder bauen wolten, nachdrücklich mögte geholffen werden. Dan so dieses nicht erfolget, so werden die meinste, so gröste als wohlgelegene plätze unbebauet liegen bleiben und dem künfftigen adspectui einen grosen unschein und deformitet geben, das doch auf alle mögliche arth zu verhindern ist. Würde diesemnach dieser punctus bey r. k. Maj. und der reichsversammlung zum fördersambsten, und sonder einmischung einiger anderer diß- oder jenem statui etwa odiosen materie auf daß tapet zu bringen sein. Und zweifelte ich bey dieser reichs- ja welt-kundigen devastation an zulänglichem

*) Am Rande steht folgende Ausführung: „Wan die proposition anständig, kan von einem corpore nach dem andern die begründete undersuchung und pro statu et convenientia temporum die remedur beschehen, nam quod hodie justum, cras iniquum, perendie minus aptum est. Und würde durch eine rechtschaffene admodiation vieles avanciret, und manche unnötige außlage gesparet werden können. Ich praesagire aber alles umbsonst zu sein, weiln gar difficil, 13 köpfe under einen huth zu bringen, und sich mancher das studium contradicendi, etsi ratio exulet, vorgesetzet hat, und weiln der vorschlag nicht von ihme selbsten, sondern einem andern herrühret, alles verwerfflich machet. Nichtsdeweniger, so man die corpora zusammenzöge, und etwa zweyen gewißhaftigen leuthen mit einer convenablen besoldung überträge, und alle jahr auf einen gewißen tage richtige rechnung thun, und selbige genau undersuchen ließe, könte manch schönes capital abgeleget, und nach und nach die last abgetragen werden. So aber nehmen die collectoren wenig mehr ein, alß ihre besoldung außträget, umb des uberrestes wegen mag oder will sich keiner bey denen censiten ungünstig machen. Wen aber dieses recht observirt und die anzahl der rahts-glieder vergeringert, derer abgängigen sonstige besoldung dazu geschlagen würde, kan die statt in etlichen lustris von ihren schulden emergiren.

Digitized by Google

soulagement gar nicht, ob man wohl die gäntzliche befreyung nicht erhalten würde. Doch dörfften nach sorgfeltiger distinction derer classen viele grose [71] summen auf ewig aboliret und die verschreibungen deßentwegen mortificiret; andere aber mit gewißen bedingungen der haubtsumme, der zinße, der zeit ꝛc. ohne mahnung des jetz- und künfftigen besitzers etwa nachgelaßen werden können; wiewohl waß dieses letztere concerniret, keiner sich so leicht in daß werck schwingen würde. Und zu desto mehrerer dieses gesuchs alsdanniger facilitirung würde sehr diensam sein,*) von ein paar berühmbten universiteten nette sowohl ex historia, alß rationibus theologico-politicis ausgearbeitete consilia, darinnen insonderheit de abolitione talium nominum nervose et distinctim gehandelt würde, mit beyzulegen, umb die gemüther desto eher zu gewinnen und zu dem verlangenden zweck zu kommen. So könnte auch nicht schaden, wen ein oder der andere hohe minister, insonderheit zu kräfftigem Vorwort auf daß bewegligste erbetten würde.

Das ultimatum refugium ist das beneficium competentiae, daß man dan die unumbgängl. benöthigte statt-außgaben, wie sie nahmen haben, decouvrire, die bedinte davon bezahle, und den uberrest an die hern creditores gebe, deren collocation aber von seiner keyserl. Maj. erfolgen müste, dan sie under sich selbsten nimmermehr einig werden würden. Wie hoch aber diese sich erstrecken mögte, muß nach anwachß der bürgerschafft und revenues mesuritet werden.

Der zweite schwerste stein, so bey diesem wieder aufrichtendem corpore zu heben, ist

die Judenschafft

Dan, obschon dieser gottes- und unßerer feinde boßheit sonnenhell am tage, dero vormahlen innegehabte wohnungen (außer etlichen wenigen) auch löbl. statt eigenthumb, [72] daß folglich daß absehen de eliminandis hisce judaeis allergerechtest-genug scheinen mag, so hat man doch daß von einem gott- ehr- und sein (ob schon undanckbares) vatterland liebenden hohen freund gleich nach dem brand gegebenes consilium, dem römischen könig nomine senatus populique Wormat. zu gratuliren und zugleich bey s. Maj. dem römischen keyßer diese erste preces zur consolation des devastirten statt-wesens zu interponiren, unterthänigst zu erbitten, nicht ergreifen mögen, weiln der jud Abraham zur Kandten, des keyßerlichen oberfactors, Samuels, bruder, noch mit diesem bey leben geweßen; da dan bekant, wie geschwind geb.

*) Vide hern geheimbden rahts von Rühl von Stuttgard den 12ten Januarij 1690 an mich außgebetten-abgelaßenes bedencken.

Digitized by Google

jude Abraham literas moratorias erhalten, und er durch seinen bruder alles auszurichten vermögend geweßen, und dieser (weiln man ihme öffters etliche tonnen geld bey der kriegs:casse schuldig) biß dato noch ist, wird man also nolens-volens, biß der andere auch verstorben, mit diesem gesuch (in deme der römische keyßer bey so bewand=bekanten umbständen seiner nicht entbehren kan) an sich halten müßen. Man mag es aber anitzo, oder hernach und so instendigst suchen alß man will, so habe schlechten glauben zu deßen reusirung. Dan obschon keine [73] verhindernus von seiten der juden angestrenget werden mögte,*) so haben wir doch so überwichtige contradicenten an dem zeitl. hern bischoff und denen hern von Dhalberg,**) daß wir gar, gar schwerlich den der statt und bürgerschafft so sehr heilsam und nützlichen zweck erhalten werden.

Und weiln ich die negativam mir praesagire, so ist es nöthig, auf anreichigere mittel zu gedencken, wie sie in ihren schrancken gehalten werden mögten, damit sie das kehr=thor [?] von selbsten treffen müsten. Sie berufen sich zwar auf viele von keyßern, königen und dem raht selbst erlangte stattliche privilegia, freyheit, decreta und gerechtigkeiten, wiewohlen mir noch keine davon zu gesicht gekommen, vermög welcher sie in der statt geduldet werden müsten. Ich muß das nun aus mangel der authentique gewißheit dahin gestellt sein laßen. Ihrer aber nach und nach loßzukommen, müßen zuforderst die gegen sie führende consilia gantz secretiret gehalten werden, anderster werden sie auf alle ersinnliche wege zu contraminiren nicht ermanglen, und von seiten des h. bischoffs u. derer h. von Dhalburg (die beederseits einen großen anhang) in odium civitatis et religionis kräfftigst secundiret werden.]74] Negstdem were denen regiments= und anderen rahtspersonen nachdrücklich zu bedeuten, daß sie sich aller gemeinschafft mit denen juden enthalten und sie gehen laßen sollen. Den sie sich gemeiniglich an ein- oder den andern zu hencken und die consilia zu erforschen, auch zu erfahren pflegen. Und könte

2. denen honoratioribus civibus ebenergestalt bedeutet werden, wen sie ein oder der anderen familiären conversation mit ihnen sich vermercken liesen, E. E. magistrat wenig consideration auf selbige machen

*) Da ich mich doch gantz gewiß persuadire, daß durch den keyßerl. factor ihnen im geheim ihre privilegia schon auf daß neue confirmirt worden seyen, womit sie nicht eher, alß in dem nothfall loßbrechen werden.

**) Gleichwie in a. 1300, alß die statt die außschaffung von keyßerl. Majestet schon erhalten gehabt, auch geschehen und a. 1613 abermahlen erfolget.

würde; dererley werck aber per indirectum in vertrauter verschwiegenheit verrichtet werden müste.

3. Wären sie bey ihrer ordnung de vigore juris zu halten, und ihnen davon abzuweichen nimmermehr zu erlauben. Dan so eine statt vigore juris status imperii under ihrer von gott anvertrauter bürgerschafft ordnungen und statuta, so nicht wieder gottes ehre, die reichs- constitutiones, pacem religiosam et prophanam, oder den Münster- und Oßnabrückischen friden-schluß laufen, machen kan; wie vil mehr dan under der judischheit, die mit ihren heusern, hofstett, boden und bühnen und allem, waß derselben judischheit insgemein oder besondere zustehet, der statt [75] leibaygen sind, gleich sie sich in einer a. 1614 übergebenen supplic alß leibs-angehörige selbst underschrieben, welche beede worte sec. meam opinionem einerley verstand haben.

4. Wolte ich rathen, keinen frembden Juden einzunehmen, ob er gleich die 80 goldgulden in gold so bald erlegete, sondern wolte die race so stillschweigend außsterben laßen. Und glaube ich nicht, daß die hinderbliebene sich allein so starck mehren werden, daß sie wieder so hoch hinaus wachßen können. Dan gleich wie man die republiq nicht zwingen kan, einen zum bürger anzunehmen, umb soviel weniger wird man gehalten werden können, juden einzunehmen; alß welches ein regale ist und bey des recipientis willkühr bestehet, worüber sich weder der h. bischof noch die h. von Dalburg mit bestand beschwören können.

Und weiln 5. sie sich gar frühzeitig zu verheurathen pflegen, wäre ein allgemein statutum zu publiciren, daß ein masculus under 20 und ein weibsperson under 18 jahren sonder obrigkeitl. specialen consens nicht heurathen solle, welches dan ihrem mosaischen gesetz nicht zuwieder, alß in welchen fällen ihnen zu cognosciren erlaubet ist. Und können die rationes praegnantes gar manirlich an- und ausgeführet werden, wodurch sich dan begeben kan, daß mancher ohnverheurathet seinen heiligen sand füllen hülfft. [76] Wen man nun, wie es billig und recht, auch der republiq alsdann vortreglich sein solle, sie bey ihrer stättigkeit leßet, aber auch nicht mehr concediret, so muß

6. ein jeder neu-einkommender jude ohne underschied einen eyd auf die thorah schwören, sich bey der statt, alß ihrer einzigen, ordentlichen, ungemittelten obrigkeit, gerecht zu verschätzen.

7. Solle keinem erlaubt sein, mit bier oder wein handthierung zu

Digitized by Google

treiben, vor daß umbgeld aber zu ihrer haußprovision die accordirte 200 fl. geben.

8. Wen einer hinweg ziehen wil, solle er erst mit allen schuldnern richtigkeit machen; auch die vorsteher, als die eher als der magistrat solches wißen können und sollen, davor verhafftet sein, wie den ihnen auch nicht erlaubt ist, ihre schulden an ausländische zu verkaufen.

9. Sollen sie auch keinen bürger oder bürgerin gegen einen frembden bey verlust der schuld zur bürgschafft annehmen.

10. Solle den vorstehern nicht erlaubt sein, einen juden umb geld oder gelts-werth ohne obrigkeitliche erlaubnuß zu strafen.

11. Sollen sie keinen frembden juden ohne des rahts erlaubnuß zu herbergen, macht haben, und alle woche eine verzeichnus ihrer frembden eingeben.

12. Sich des spatzirengehens auf dem marck zu enthalten. Ingleichen

13. des spielens mit den christen und auch under sich außer zu ziemblichen zeiten zu müßigen.

14. Sich die auf den marck gebrachte speißen, obs und [77] anders gefährlich zu betasten enthalten, sondern, waß sie gekaufft, erst bezahlen und darnach angreifen.

15. auch nicht eher es zuzugeben, alß biß der aufgesteckt-gewesene fahne umb 10 uhr wieder abgenommen worden.

16. sollen sie nichts auf gewehr und dergleichen leyhen. Auch keine bette ohne vorwißen der obrigkeit aus der statt führen.

17. kein geld auf liegende guter, oder was davor geachtet würd, geben es seye den in daß confeß-buch wie alle andere schulden auch eingeschrieben, bey welcher wohl eingerichteten methode stricte zu verbleiben.

18. Ist ihnen mit unverbottenen waaren nur in daß grose zu handeln erlaubet; also alles außmeßen mit ehlen und verkaufen mit gewicht verbotten. Sollen auch keine kleider machen laßen, noch futter feil haben. Und wen dieser poste allein genau observiret würd, werden sie von selbst müde genug werden.

19. Sollen sie kein anderes alß in Wormbs gearbeitetes silber verkaufen, daß alte aber erst den gold- und silberschmitten, daß loth umb 1 kr. wollfeiler, uf 8 tag zeit anbieten.

20. Soll kein jud kein vieh vor keinen andern halten, auch bey keinem bürger einstellen.

21. Ist ihnen alles metzeln außer zu ihrer haußhaltung verbotten.

Digitized by Google

22. Sollen sie sich morgends weder vor der thorglock, noch abends nach derselben geläut auf den strasen casu necessitatis sup. dicto excepto nicht betretten laßen.

23. Sollen [sic] keinem pupillen (der under 25 jahren ist, es seye den, daß er krämer seye, oder offen gewerb habe, wen auch schon ein anderer alß selbschuldner sich mit verobligirn wollte. Statt Frankf. Reform. p. 2. t. 12. § 2.) nichts leyhen bey verlust des werths und bestrafung, auch sie nicht zu bürgen vor andere annehmen.

[78] 24. Ihre mahl- und hochzeiten sollen sie in gezimender erbarkeit halten und die spieleuthe [sic] oder musicanten des sommers nicht uber 9 und des winthers 8 uhr haben.

25. Sollen sie sich alles ungestümmen anlaufens der fremden, sowohl auf den strasen als würthsheusern (sich) enthalten, den wer bei ihnen kaufen will, sie schon zu finden wißen würd.

26. Sollen sie auf keine geistliche bücher geld lehnen, weiln sie greuliche boßheit und gottes-lästerung wider Christum unßern heiland selbst und wider die christen damit treiben.

27. Alle conventicula und zusammenkünfften außer ihrer gewöhnlichen schabbes und feyrtägen zu verbieten.

28. Weiln die 17 zünfften ihre zugeordnete herrn haben, die achtung geben, daß keine gefährliche correspondentz von und under ihnen gepflogen werde, also ist auch ihnen nicht zu erlauben an andere orthe (waß nembl. die judenschaft betrifft) zu schreiben, sie haben es dan zuvor denen dazu deputirten herrn vorgewießen und selbige es adprobiret.

28. [sic] Weiln sie auch öffters erdappet worden, daß sie die hebräisch geschriebene handschrifft verfälschet, und entweder mehr oder weniger, alß daß capital geweßen, eingeschrieben, keine obligationes mehr dergleichen [79] art gelten zu laßen, sondern sie sollen alle auf teutsch geschrieben sein, und dem expreße dazu aufrichtendem buche einverleibet, oder nicht darauf gesprochen, auch die uberfahrer mit unabläßiger strafe noch dazu beleget werden.

29. Sollen die juden gehalten sein, den von den motten und schaben, oder anderßwoher an den underpfanden der fahrenden haabe (weiln sie gar sauisch haußzuhalten pflegen) verursachten schaden wieder zu ersetzen. (a. R: auf kirchenzierath, naß oder blutige gewandt, und der statt werckzeug, so mit dem schlüßel bezeichnet, sollen sie zu leyhen keine macht haben).

Digitized by Google

30. Sollen die juden hinkünfftig, wie vorhin, ihre gelbe läpplein offentlich auf dem mantel oder rock tragen, und keinem einzigen keine licentz oder freyheit davon geben. Jngleichen

31. wieder schabbes-cappen haben, und keine hüte mehr erlaubet sein, hergegen sollen sie die 12 fl., so die beede herrn ambtsträger jährlich im december davon gehabt, nicht mehr geben dörfen.

32. Sollen sie mit keinem frembden juden oder christen in compagnie stehen, noch mit frembder juden- oder christen-geld handeln.

33. Weiln allen bürgerlichen einwohnern, auch denen regiments-personen selbst bey sterb- und anderen fällen obsigniret, inventiret und getheilet zu werden gebreuchlich, alß soll selbiges auch bey ihnen, die nicht melioris [80] conditionis sein können, eingeführet und allem betrug, soviel möglich, damit vorgebauet werden.

34. Nachdeme gar underschiedene scriptores glaubwürdig berichten, daß die juden sich alle jahr von ihren gethanen eyden absolviren laßen, so solle inskünfftig der eyd nicht nur deutsch abgeschworen, sondern auch wie anderer orthen mehr herkommens, geschärffet werden. Und wäre mir sehr lieb, daß der gebrauch, alß in dem sächsischen land rechtens üblich, eingeführet würde. Da der jude, der schwören soll, auf einer schweinen haut, die binnen virzehn tagen junge hatt gehabt, stehen solle. Die haut soll man aufschneiden bey dem rücken, und sie breiten auf die zitzen, da soll der jud aufstehen baarfus und nichts anhaben alß ein unterkleid und ein härin tuch umb sich; also ist sein recht. (Späterer Zusatz: so aber nimmermehr angehen wird).

35. Jhnen keine schabbes-männer noch weiber, die ihnen auf ihre sabbath und feyrtage einheitzen, licht und ampeln anzünden, feur machen kühe melken, die heuser kehren, in der synagog aufwarten etc. zu gestatten, alß wodurch sie in ihrer boßheit gestärcket, wir aber in unserm glauben verlästert werden.

36. Weilen alle zünffte sich sowohl wieder mit ledern eymern alß die republique versehen müßen, umb im fall des brands ohnverlängt löschen [81] zu können, alß sollen die juden, soviel alß haußgesäß sein werden, so viele gute lederne eymer machen laßen und an einem wohlverwahrten orth zu etwa habendem gebrauch aufhencken, keinem aber in seinem hauß zn haben (zu) erlauben.

37. Sollen sie kein gestohlen guth kaufen, nicht nur bey verlust des davor gegebenen werths, sondern auch nach der proportion einer gewißen geldstrafe; daher aller pactirerey sich enthalten. Und weiln

Digitized by Google

38. auch ofters underschleif gebraucht wird, daß ein christ in dem confeß- oder gerichts-buch seinen nahmen spendiret, alß wen er dem andern daß geld geliehen hette, so aber von einem juden hergewehret; wen sich nun dieses finden würde, so solle daßelbige confessat nicht nur unkräfftig und von unwürden, sondern beede ubertretter, christ und jude, der obrigkeit mit einer gleich anfangs außdrückender strafe verfallen sein. (a. R.: Statt Franckfurt. Reform. p. 2. t. 12. § 9, die auch ein eigen statut darüber gemachet.) So befindet sich auch.

39. offters, daß der juden einer oder der andere mit artzneyen umbgehen und sich vor eine graduirte person außgeben will: so sollen die apotecker keinen juden der christlichen medicorum recepte, bücher, oder artzneyen wißen laßen, noch ihnen gestatten in den apotecken bey den tischen oder sonsten umbher zu schweisen, sondern sie bey der thür aufwarten laßen. (a. R.: Frankfurt emanirte ordn. die pflege der gesundheit betr. 1687. tit. 3 § 22.) Dahero ihnen auch gäntzlich und bey jedesmahliger uberführung bey 50 fl. unabläßiger strafe verbotten [82] sein solle, einige artzney zu praepariren, außzugeben, noch an frembde oder einheimische personen, so in alß außerhalb der meßzeiten zu verkaufen, (a. R.: dict. tract. pfleg der gesundheit tit. 11. § 10 u. § 3 d. t. 11.) weiln die heyllose juden in specie in rubro ged. 11ten tituls under die betrüg.iche und geltsichtige winckelärtzte, alß da seind empirici oder versuchärtzte, aufklauber, gewißen- und berufsvergeßene kirchen- und schuldiner, verdorbene apotecker, krämer, factoren, mackler und faule handwercker, eigennutzige weibsbilder, kranckenwerter, zahnbrecher, landstreicher, historien-wurtzeltreger, nachrichter, schwartzkünstler und dergleichen mit gezehlet werden. Und waß etwa dergleichen noch mehrere gute erinnerungen beygefüget werden mögten. (a. R.: In Straßburg ist verbotten, daß die bürgere mit keinem juden, noch durch sich selbst, noch durch die 3. oder 4. hand handlen sollen. Straßb. Policey tit. 10 § 6.)

Und diese ordnung, die mit gutem bedacht zu machen, und ernstlich darüber zu halten wäre, müste alle jahr in beysein des regierenden h. bürgermeisters durch den zeitlichen rahtschreiber, oder jemand anderst der statt auf einen bequemen tag, alß etwa der negsten wochen nach dem gehaltenen jährlichen danckfest, in der judengaßen offentlich verleßen, dagegen von ihnen, den juden, die gebühr, so in voriger ordnung bestimmet, (damit sie sehen, daß es nicht umb eigen interesse zu thun) entrichtet werden. Und von solcher offentlichen verlesung solte sich

Digitized by Google

E. Edler magistrat auf keinerley weiß und wege abwendig machen laßen, noch selbige underlaßung nachsehen, auf daß die [83] juden sich mit keiner unwißenheit oder vergeßung entschuldigen könten.

Sonsten aber haben sie jährlich bezahlet:

1. Haußzinß nach proportion.
2. Muste jeder des jahrs wenigstens 500 fl. verschätzen und zwar daß hundert ad 30 kr.
3. Schutzgeld.
4. Haubtrecht. — Ein wittwer oder wittib aber geben nur die helffte.
5. Ordinari contribution 300 fl.
6. Schantzengeld alle monath 8 fl.
7. Nicolaß-gelter 300 fl.
8. Vor daß gemeine backhauß 18 fl.
9. Ein frembder jude gebe einkauf 80 goldfl.
10. Ein einheimischer 12 fl.
11. Denen beeden h. ambts-trägern zum neuen jahr 5 fl.
12. Denen beeden h. ambtsträgern im december wegen der schabbes-cappen 12 fl.
13. auf fastnacht zahlten sie 5 fl., bekamen dagegen ein eßen fisch von dem regirenden h. bürgermeister ad 20 kr., so er verrechnet.
14. geben sie denen siebenzehen zünfften [die Angabe fehlt].
15. Ostermahl.

[84] Soll nun eine polizey in gutem wesen erhalten werden, müßen die vorgesetzte selbige mit guten ordnungen understützen; den diese, wen sie nur zu rechter zeit gestellet, oder gestifftet werden, und auch, so daß haubtwerck mit ist, darüber gehalten wird, reiche und gesegnete nahrung bringen können. Und wie gott aus widrigen dingen zu würcken pfleget, so hoffe, daß durch die einrichtende gute gesetze eine löbl. republiq. zu gott gesegneterer nahrung auch wieder gedeuen werde.

Statt-bauhoff.

Weiln an diesem sehr viel gelegen, alß ist nothwendig, daß ein capabler, nicht eigennütziger mann dirigendo demselben fürgesetzet, und deßen sachen alle halbe jahre von ihme undersuchet und alle 3 jahre gebührende rechnung gethan: und so er der republiq. vortreglich befunden, nicht sobald abgewechßlet, sondern noch auf solche zeit darinnen gelaßen werde. Den dergleichen veränderungen einem statt-wesen sehr schädlich sind, weiln der successor es nach seinem kopf anzugeben, oder zu reguliren pfleget. Ist er aber dem ambt auch

Digitized by Google

nicht vorständig, kan er mit gebührender erinnerung dazu vermahnet, in fernerer nachläßigkeit aber ein anderer dahin verordnet werden, und muß daß ansehen der personen gantz auf eine seite gesetzet, und salus reipublicae suprema und oberste gesetze sein.

[85] Vierer-ambt.

Dieweil der eifernde gott dorten (Deuteron. 25. V. 19.) außrufet: Verflucht seye, wer daß recht der frembdlingen, der weisen und der wittwen beuget, alsο ist sehr fleißig darauf zu sehen, daß dieses gericht oder ambt jederzeit mit tüchtigen personen, die der rechte, und sonderlich unserer statt reformation (die gewiß einer reformation nöthig hat) wohl kundig, oder einem gelährten, (oder sonst capablen) präside versehen und besetzet werde, alß welche der pupillen vätter und vorsteher sein sollen. Und wen bei diesem judicio pupillorum competente die sache nicht genau undersuchet, sondern nur auf guth gerathwohl außgemachet würd, kommen die arme kinder umb daß ihrige, und offters noch in große streithändel und proceße, wie leyder mehr alß zuviel am tage lieget! Die rechnungen müsten mit deren beylagen genau durchgangen, alles fleißig examiniret, und keine quittung, in welcher die zahlung in genere gedacht, angenommen, sondern darauf gesehen werden, daß die zahlung specificiret und mit so und soviel bezahlet eingeschrieben seye, und so man mangel oder zweifel daran hette, sollen sie den quittirende-gehabten beschicken und bey seinen bürgerpflichten stipulatâ manu die wahrheit von ihme erfahren. Und so einer in dem betrug betretten würde, soll man ihn andern zu abschreckendem [86] exempel mit empfindender strafe belegen. Allhier muß auch reguliret werden, waß einem vormünder vor seine gehabte bemühung, umb selbige desto begiericher zu vollstrecken, gegeben werden solle, so pro modo annorum, facultatum et laborum zu ermeßen stünde. Und weiln manche pupillen, sonder vorwißen ihrer curatoren oder tutoren sich zu verheurathen pflegen, alß wäre gleichmäßig durch ein edict zu publiciren, daß alle solche ehen ungultig und krafftloos sein sollen, alldieweilen keine fehltritte schädlicher sein, alß diese; und wer hier einmal geirret, nimmer oder doch gar selten zu recht kommet. Und so man dem zu Wien wohl angeordneten gebrauch nachgehen wolte, so könte man statuiren, daß eine elterlose dochter, sonder vorwißen dießes judicii, oder gar senatus sich nicht heurathen solle, bei vermeidung beiderseitig unabläßiger bestraffung und annullirung ihres versprechens, weiln der magistrat, alß obervormünder, mehr auf ihre künfftige wohlfarth, alß das urthel

Digitized by Google

eines lüsternen auges zu sehen hat. Doch muß circumspecte darinnen gehandelt, keine preßion oder nebenabsicht gebraucht, sondern auf der republiq. wohlfarth und der pupillen künfftiges wohlsein gesehen werden. Dahero auch, wie gedacht, rechtschaffen-gewißenhaffte leuthe dazu employret und künfftig höher befördert werden sollen.

Beförderung.

Dan gleichwie die officia minora allezeit rudimenta maiorum sind, und ein officier, so unden angefangen, viel beßer alß einer, so niemahlen commandiret worden, dem regiment vorstehen kan, sonderlich in solchen stätten, quae nec totam servitutem pati possunt nec totam libertatem: also muß man gradatim gehen, damit die zeit und ein reifes alter zu höheren dingen und dinsten einen tüchtig mache, und muß man nicht sogleich so hohe fluggedancken bekommen. Und umb rechtschaffene leuthe in die statt zu bekommen, muß man sich aller freundlichkeit gegen sie, sonderlich die vertriebene, (wodurch Rom gar geschwind zu einer grosen statt gemachet worden) und beförderung (doch daß denen inheimischen, wen capable subjecte vorhanden, dardurch kein tort geschehe) gebrauchen. Den woher komts, daß die welt an neuen wißenschaften nicht reicher würd, und die länder an neuen erfindungen nicht zunehmen? gewiß [liegt es] weder an der zeit noch deren unfruchtbarkeit! sondern vielmehr an dem, daß man denen vollen schiffen den hafen nicht öffnen, noch einem flihenden vogell zu eßen bieten will. Und [88] weiln nimand ist, der solche verdinste foecundiret, alß muß auch ihre gute arbeit in der blüthe ersticken, hergegen laufen derjenigen ihre schiffe, deren stricke wohl geschmiret sind, gerade davon. Weiln die gunst verstand machet, und wo der preiß etwas guldenes ist, da arbeiten die ruder von sich selbsten; aber alßdann bekomt man auch anstatt der landsvätter landskinder. Und ist also die person mit einem ambt, das ambt aber nicht mit einer person versehen, sonderlich wen daß admodiren der ämbter ceu pessimum reipubl. genus dazu kommet; und stehet es alßdan sehr ubel umb dieselbe. Und kan man sodan auch füglich reprochiren, waß jenem pabst, der einen unwürdigen zum cardinalat befördert, begegnet, da ihme einer gesagt, er mache es wie die bauern, welche, wen sie ein messer verlieren, ein holz so lange in die scheide stecken, damit sie nicht voller unflath werde, biß sie ein anderes bekommen. Ob frembde vor inheimischen zu befördern, ist under denen politicis eine vexatissima quaestio: die die negativam behaubten, sagen, es seye eben, alß wen die toden-greber in ein hauß kommen; den gleich

Digitized by Google

wie dieses eine anzeige seye, daß ein toder darinnen, also bedeute es, daß abnehmen des gemeinen wesens, wen man solches durch frembde und außländer underſtützen wolle. [89] Hergegen führen die andere auch andere gründe an. Man muß aber die zeiten und läufften sambt der befördert-werden-sollenden personen capacitet in gutes nachdencken nehmen und denen inheimischen, sonderlich wen sie durch betrettung der underen staffeln des stattwesens schon kundig, nicht so leicht einen frembden, der offters per casum obliquum und nicht propter Lazarum, bene merita, sondern propter Martham oder intercessionem pulchrae an das brett steiget, vorziehen, welches nichts, alß der republiq. schädliche verbitterung nach sich ziehen kan. Und ist also hirinnen keine gewiße regul zu setzen.

Gast-gericht.

Weiln es sich offtmahln zutreget, daß ein außländischer mit einem bürger oder inwohner zu thun, und aber sowohl die kostbare zeit alß andere umbstände es nicht leyden wollen, daß der kläger entweder selbst, oder durch einen bevollmächtigten (indeme es offt auch der mühe nicht verlohnet, und die unkosten die schuld leicht ubersteigen könnten) die sache vollführe, also denen rahts- oder gerichtsterminen, alß die von 14 zu 14 tagen legales sind, nicht abwarten können: alß wäre zu beförderung dieser sachen und heilsamen justitz- [90]ertheilung löb- und nützlich, wen man ein gast-gericht anstellete, in welchem der frembden sachen gegen die inwohner summarie et extraordinarie ventiliret werden. Es würd auch ein kauff-gericht genennet, auß der ursach, weiln es gekaufft, und die sportulgelter zuvor bezahlet werden müßen. Dergleichen an vielen orthen herkommens, daß auf anrufen der frembden partheyen gegen frembde oder inwohner in fällen, da die sachen keinen verzug oder ordentlichen proceß leyden, alß in gewerbs- oder andern ehrhaften handlungen, ein solches gast- oder kauff-gericht gehalten zu werden pfleget. Inwohnenden aber solle solches, es seye den sondere noth und eilwerck vorhanden, nicht gestattet, sondern sie an die ordentliche gerichte verwießen sein, daß also dieses gast-gericht allein den frembden, die es sonderlich begehren, und die es nothürfftig, zu gutem angeordnet und gestattet sein solle.

Alumnat.

Bey sorgfältiger underhaltung dieses corporis, alß auß welchem manch schönes subjectum in allen 3 haubtständen qualificirt gefunden worden, ist gewiß, daß der große gott ein sonderes wohlgefallen haben

Digitized by Google

werde, weiln sie alle tage zu verschiedenen zeiten, alß morgens, mittags und abends, ihre horas und preces [91] halten müßen, dem gymnasio offt treue dinste gethan, und in kirchen und schulen dem gottesdinst, so instrument- alß vocaliter, rühmlich abgewartet, daß wir ohne ruhm jederzeit eine schöne musique vor anderen orthen gehabt haben. Damit dieses nun wieder in florirenden stand gebracht, desto beßer underhalten, und feine subjecte dahin gezogen werden mögten, könte sowohl publiciret, alß allen notarien anbefohlen werden, daß kein testament gemachet werden solle, es seye den diesem alumnat auch waß darinnen zu gutem verschaffet, auf daß gottes ehre desto mehr beförbert werde. Man muß aber auch einen gottliebenden collectorem verordnen, der auf das, waß ihnen gehört und zukommen solle, auch wohl achtung gebe, und keinen underschleif brauche. Und solle der zeitliche rector die offtere undersuchung sich angelegen sein laßen, den collectorem zu remedirung des mangels erinnern, auf den ferneren saumseligkeitsfall aber dem directori oder eltesten h. scholarchen [es] sagen, damit der mißbrauch abgeschaffet werden mögte.

[92] Vermächtnüßen.

Weilen die erfahrung belehret, daß auß blindem eifer die besten güter an die stiffter und clöster vermachet und also auß der republiq. gerichtszwang gezogen werden, alß wäre allen bürgern oder bürgerlichen inwohnern durch ein besonder edict zu publiciren, daß solche vermächtnuß unkräfftig, oder die erben selbiges mit baarem geld zu redimiren schuldig sein sollen, damit die statt darburch nicht in obnehmen kommen mögte, gleich alß wie anderorthen auch löblich angeordnet ist.

Waß aber vor die arme legiret wird und in daß große statt-allmosen kommet, weil darburch die jurisdiction verbleibet, leßet man es billig bey vorigem gebrauch und löbl. herkommen bewenden, horum siquidem res fraudare sacrilegium est. Und ist gewiß, daß durch dieser gebett ein staat in den großen flor kommen kann; hingegen aber auch, wenn sie einem alß wie ein todes aas anstincken, so ist es ein ohnfehlbares anzeigen, daß die saulen sich zum undergang neigen. Soll demnach ein jeder zu erhaltung der armen nach seinem vermögen waß beytragen. Hingegen muß man nicht etwa von müßigen leuthen geld nehmen, sich in ein spital einzukaufen, die hernach daß gemeine allmosen im müsiggang verzehren und die andern rechte armen darumb bringen.

Digitized by Google

[93] Statt-allmend.

Gleich wie dieses ein der gesambten bürgerschafft zugehörendes guth ist, also soll man es auch zu ihrer nutzen angewendet sein laßen, und den börtelmeistern nicht mehr solche authoritet zulaßen, daß sie so des heues- grummets- und anderes alß wie ihres eigenthumbs [sich] anmaßen und die bürgerschafft darumb bringen, sondern waß der gütige gott der gemeinde zum besten aus der erden herfür wachßen leßet, solches zu ihrem und ihres viehes underhaltung auch vergönnen. So wäre nicht nur auf diesen allmenden von denen siebenzehen zünfften in einer geraden linien nach der proportion, sondern auch auf den landstraßen vor jedwedem acker nach der eintheilenden außmeßung von denen besitzern fruchtbare beume zu pflanzen, und bey abgang wieder neue an deren stelle zu verordnen, welches nicht nur eine anmuth und schatten vor die reisende giebet, sondern auch zu deren nutzen und erquickung gereichet; und so es von denen nußbaumen sein solte, gebe es nicht nur eine schöne allee, sondern es könnten auch die davon fallende nüße zu nutzen der statt gesamlet und zum oel geschlagen werden, dardurch den ein zimblichs profitiret werden würde. Und weiln der schatten dieser nußbäume nicht gar zu vorträglich, [94] als könten die in den wingert oder die äcker einreichende äste abgehauen, und auch solchem besorgenden schaden dardurch vorgebauet werden.

Statt-anbaw.

In diesem fall glaube mich nicht unvernünfftig zu persuadiren, daß derjenige orth, der am ersten mit einer contra insultus erhöheten ringmauer oder walle umfaßet, mit ankommenden inwohnern vor andern werde gesuchet werden, alß wäre die statt vor allen dingen auf möglichste weiße zuzumachen, damit andere, sich dahin zu ziehen, desto größere begirde haben mögten, welches mit verständigen bauleuthen und werckmeistern zu uberlegen ist.

Ich persuadire mich gewiß, daß die wiederaufrichtung derer eußeren wälle und setzung der thore, in deme keine fundamente ruiniret worden, nicht so viel alß die ringmauer kosten würde. Und gesetzt, daß es auch so viel, ja ein ansehnliches mehr zu stehen käme, so würde doch die außgaabe durch die revenues bald wieder eingebracht werden können, weiln sodan die statt meister uber alle außer der ringmauer liegende wohnungen und clöster ist. So aber dieses nicht geschiehet, würd durch den so tag- alß nächlichen underschleif an allen victualien, früchten, meel, wein und

bier die statt an accis und umbgelt einen nimmer-ersetzlichen schaden leiden und die clöster darburch selbst bereichern helffen, welches alles aber durch das erstere underbrochen wird.

Bürgerliche gebäude.

Weiln einer republiq. zirde under anderm auch darinnen bestehet, daß die heußer nicht nur in einer richtigen linien an einander, sondern auch in einer höhe gebauet werden, so ist dahin zu trachten, daß, so viel alß möglich, sothane regularitet beobachtet, und alle ordentlich gebauet werden. Zu welchem ende den keinem nach belieben zu bauen erlaubet, sondern er seinen abriß der obrigkeit zuvor zu übergeben schuldig sein solle, damit er durch die dazu bestellte tüchtige werck-meister [95] examiniret, und so dan alles in einer möglichen gleichheit gebauet werde, da den sowohl soli alß coeli mensura zu beobachten, und alles mehr zu bequemer eintheilung des platzes und regulirer [sic] ordnung zu richten ist, und müste wenigstens das undere stockwerck gantz von steinen und zu verhütung feursgefahr von jedem eine brandmaur aufgeführet werden. Zu dem ende den man sich rechtschaffener, verständiger

Bauleuthe

und werckmeister zu gebrauchen, und selbige, umb sie in die statt zu bringen, mit einer oder der anderen freyheit zu begaben haben würde, damit auch andere dahin zu kommen angespornet werden mögten, wie wir den allbereits einen rechtschaffenen mann an Hanß Bangerten, dem zimmermann, haben, deßen gute conduite unß vieles nützen würd. Handwercker, so ein starckes gethön machen, sollen etwas mehr abgelegen, und in einer straßen, wo möglich, von raht- gericht- kirchen- schulen und anderen publiquen heusern entfernt wohnen. Die aber, so ubelrichend seind, alß alle gerbereyen [sollen] gleichergestalt allein, und [soll ihnen] um dem marckt und denen orthen zu wohnen nicht erlaubet sein.

Gaßen.

Die reinligkeit der straßen thut auch viel zu einer saubern republiq., so nicht allein anmuthig, sondern auch zur gesundheit dinlich ist, dan der vor denen heußern liegende muer [Mist] doch einen übeln gestanck von sich dämpfet. Müste demnach alle sambstag derselbe an einen dazu anweißenden platz hinweg getragen, und darburch die gaßen sauber gehalten werden.

Digitized by Google

[96] Brunnen und Beche.

Zur menschlichen gesundheit ist auch sehr nothwendig, daß die brunnen so bald, nebst der bach Eiser, wieder gebutzet und geseubert werden, wozu den die gantze statt, sonder außnahm der personen, sonderlich des St. Pauli stiffts, alß angemaster bachherrn, zu contribuiren. Und wäre sehr dinlich, weiln man doch so viele abgebrendte steine hat, daß der bach-grund damit beleget werde: so würd man allzeit sauberes waßer haben, auch dem kummer-[Unrat] einschütten umb so viel da mehrers wehren können, weiln man daß hineingeschüttete sogleich in daß gesicht bekommet. Und ist sonderlich dergleichen einschütten ernstlich und mit ohnablaßender strafe zu verbiethen.

Mühlen.

Nachdeme die statt jederzeit mit dem St. Paulstifft wegen derer mühlen ungelegenheit gehabt, alß wäre mein raht, daß man bey dem fischer [sic]*) backhaus herumb selbst eine mühle erbauete, und der statt nutzen dardurch befördere, so vermuthlich weder die geistlichkeit noch jemand anderst wehren kan.

Becker.

Die becker wolte bey ihrer guten ordnung laßen und das brod, so wohl in den heusern als schrannen wie vormahlen unvermutet wiegen, auch auf vermuthung, daß es nicht just, [97] aufschneiden, und die ubertretter ohnabläßig mit so vielen gulden, alß daß brod oder weck resp. am loth zu leicht ist, strafen laßen, und daß brod vor die arme confisciren. Und solle auf einen feyr- oder sontag nicht mehr als einer in der ordnung frisch zu backen erlaubnuß, aber doch nicht eher, als biß die kirche auß, offentlich in der schrannen feil haben. Und daß darumb, weiln der bürgersman, oder ein anderer nicht wißen kan, wen die ordnung selbigen tages getroffen. So muß auch alle 4 wochen ihre ordnung gleich vorhin gemacht u. angeschlagen werden, und muß sowohl daß korn alß fleisch und fische taxiret werden.

Meel-händler.

Es sollen keine meelhändler geduldet werden, alß die nur ein monopolium damit zu treiben suchen; sondern man solle denen zu kauf auf offenen marck bringenden bauern und andern auf dem obren marckt (oder vor der meelwage, wan platz genug dazu ist) einen gewißen platz anweißen, da sie ihr korn in säcken hinstellen und zu kauf außbieten müßen.

*) [Gemeint ist jedenfalls das Fisch-backhaus unterhalb des Paulusstiftes].

Digitized by Google

Und gleich wie das brod zu einem gewißen preiß geschätzet würd: also könten die frücht auch wohl auf einen gewißen fuß alle 4 woche reguliret, und den beckern dabey zu bleiben, ernstlich befohlen werden, da den mehr auf den gemeinen nutzen, als ein- oder des andern geldgirde zu sehen ist. Das meel aber muß in die angeordnete meelwage gebracht, allda verkaufet, u. der meelwieger bey seinem eyd stricte gehalten werden.

[98] Waaren-tax.

Dergleichen proportionirte tax-ordnung ist sowohl bey denen metzgern, als fischern zu machen, und die tafeln offentlich auszuhencken, und genau achtung zu geben, daß kein betrug dabey mit underlaufe.

Dergleichen wäre auch in andern crämen zu thun, damit die waaren nicht zu sehr ubersetzt werden mögten.

Vorkauffer.

So solle auch aller vorkauff sowohl auf dem marck, alß an den thoren verbotten, ja die in die statt kommende verkaufer angewießen sein, ihre waare auf den marck zu feilem kauf zu bringen. Wen aber der alle tage außgesteckte fahne umb 10 uhr abgenommen, alßdan mag ein jeder nach belieben kaufen und seine nahrung suchen, bey jedesmahliger strafe der confiscation, wovon der marckmeister ein gewißes, umb desto genauer darauf achtung zu geben, haben solle, daß andere solle in daß alumnat oder sonst bedürfenden person gegeben werden.

a. R.: Dabey in acht zu nehmen, daß die hocken offtermahlen mit den verkäufern ein complot machen, daß sie denselben ihre verseumnuß bezahlen, und die verkeufer dardurch vermögen, daß sie die wahre zu theuer bieten, und also biß nach der zeit, da der fahnen abgenommen, warten, und solche alsdan den hocken geben. Welches auf befinden empfindlich zu strafen ist.

Tauben,

Ob zwar nicht ohne, daß die tauben-dung sehr fruchtend ist, so soll doch nicht einem jeden feld-tauben zu halten erlaubet sein, damit der in die äcker gestreuete saame von ihnen nicht aufgefreßen, und die erndte [99] dardurch vergeringet werde, welcher mangel dan so wohl in der frucht selbst, alß an dem geströh ist. Solle demnach nur pro modo agrorum denen äcker habenden zu halten erlaubet, anbey aber von — — biß — — in daß feld außfliehen zu laßen, verbotten sein. Wer aber haußtauben, die nicht in daß feld flihen, halten will, kan es nach seinem beliben thun, sich aber bey befindendem ubertretten der erfolgenden bestrafung auch zu getrösten haben. —

Digitized by Google

Bücher.

Nachdeme die verbottene neugirigkeit auch groses unheil anzurichten pfleget, alß ist soviel möglich, zu verbiethen, daß sothane bücher, so voller irthümer stecken, offentlich nicht feil gebotten werden sollen, damit sie dem gemeinen mann nicht in die hände kommen, u. also zu seinem schaden u. verderben gereichen mögte. Wie vor diesem der raht zu Braunschweig mit denen calvinischen und der magistrat zu Nürnberg mit der Photinianer büchern löbl. gethan haben. Solle dahero der catalogus dem consistorio zuforderst übergeben, die verbietende zurück gethan, bey ubertrettung aber des gebotts confisciret werden.

Seiltäntzer. Gauckler. Possenspieler.

Weilen diese gesellen sambt denen marckschreyern under die jahr-marcks-privilegia nicht gehören, auch under christen allezeit eine schande ist, uberdieß denen leuthen daß geld betrüglich aus dem beutel geschwätzt, viele zeit unnützlich zugebracht, und endlich der schluß meinstens im würths-hauß gemachet würd, als solle ihnen, ihre poßenspiele aufzustellen, gäntzlich verbotten sein: oder so man ja dazu incliniren wolte, müste ihnen befohlen werden, $^1/_3$ theil wenigstens vor die armen zu uberlaßen. Dahero ein mann zu der einnahme mit zuzustellen ist.

Manufacturen.

Hergegen solle man sich euserst befleißigen, daß man rechtschaffene leuthe und manufacturen in die statt bringe, alß wodurch [100] eine republique in uberauß großes ufnehmen gerathen kan. Dahingegen durch deren negligentz ein stattwesen sich ohnmöglich in die höhe zu schwingen vermögend ist. — Ob man aber zu deren etablirung füglich gelangen würde, wen die handwercks-ordnungen und gewohnheiten wieder introduciret werden solten, zweifle gar sehr, allermaßen man sich in civitate extruenda gantz anderer maximen als in extructa zu bedinen haben muß, so anderst der verlangte zweck erhalten werden solle. Dahero dieser puncte ohne einzige neben-absicht genau und reifflich zu uberlegen ist, cum per naturae jus in commercia et opificia magistratui arbitrium relictum sit.

Eyd-schwören.

Weiln die becker und müller jährlich auf Thomas-tag einen eyd sambt dero Gesind ablegen müßen, besorglich aber alle, oder doch die meinste falsch geschworen haben werden, weiln sie es fast ohnmöglich halten können, alß müste derselbe, umb solch gottes-vergeßenes schwören

Digitized by Google

abzubringen, geendert, und pro convenientia temporum et circumstantiarum sowohl derselbige, alß alle andere juramenta eingerichtet, hernach aber auch scharff darüber gehalten werden, damit man nicht wie die kinder mit den nüßen spiele.

[101] Collecturen oder bedienter rechnungen.

Damit aber auch alles recht-, ehr-, und redlich mit solchen geltern und andern einnahmen hergehen möge, sollen alle jahre die rechnungen von denselben gefordert, genau durchgangen, und so sie untreulich gehandelt, andern zum abscheu exemplarisch gestrafet werden, anderster dergleichen blutigel sich mit armer leuthe sauern schweiß zu bereichern suchen dörfften. Und bin ich versichert, daß durch diese nachläßigkeit die republique umb ein großes verlustiget-gestanden.

Bürgerliche güter.

Alldieweilen der statt burgbann an sich selbsten nicht gar zu groß, dahero uf deren conservation man desto genauer zu sehen, alß ist das statut zu erneuern, daß keinem bürger an außländische personen, sie seyen, wer, wes stands oder würden sie wollen, noch an die clerisey zu Wormbs ligende güter und was davor geachtet wird, vereußern oder verpfänden sollen, bey jedesmahliger uberfahrung nach ermeßigung arbitrerer bestrafung und rescindirung des contracts.

Es soll auch kein bürger einem frembden ohne vorwißen des rahts ein hauß verleyhen, oder einen tausch mit ihme treffen, damit allen inconvenientien vorgebauet werden mögte. Waß aber erbs- und testament-weiße auf frembde verfiele, würd von dem raht, alß welchem ohnedem die cognition darüber zustehet, pro interesse reipublicae et circumstantiarum convenientia selbst alsdann zu beobachten sein. [Es folgen verschiedene erbrechtliche Bestimmungen anderer Städte, durch die verhütet werden soll, „daß die weltliche erbe in die geistliche hand nicht kommen, noch verbleiben solle."] Anbeneben [ist zu bestimmen], auch alle jahr die davon fallende schatzung, alß von dem morgen [?] gulden zu erheben, auch nimand außer den geheimen [102] raht und den regirenden bürgermeister vor daß ambts-jahr davon zu befreyen. Von pupillen aber, alß die doch offters umb daß ihrige zu kommen pflegen, [ist] nur die helffte zu nehmen.

Zugleichen ist auch guth, wen die inwohner under frembden herrschafften keine güter besitzen, noch deren vasallen oder beneficiarii etc. sein, weiln under diesen praetext gar vielerhand machinationes zu geschehen pflegen.

Digitized by Google

So ist auch darauf zu sehen, daß güter nicht ungebauet liegen bleiben mögen; den außerdeme daß die statt nichts davon genießen kan, so werden die eigenthumbsherrn auch dardurch deterioriret, so gemeiniglich pupillen sind. Ist demnach dahin zu trachten, daß selbige andern außgethan, oder wen auf beschehene offentlich-angeschlagene citation sich nimand dazu legitimiren kan, (wozu aber geraume zeit zu vergönnen) die statt sich selbiger alsdan anmaße, [sie] anbauen und in guten stand bringen laße. So auch der eigenthumbsherr von solcherley sachen nichts erfahren können, wie sich offters solches zuträget, solle man ihme selbige güter gegen wiedererlegung der baukosten zu restituiren gehalten sein, oder sich mit ihme vergleichen wegen der abnutzung.

[103] Apotecken.

Weiln nun deren vier*) aufgerichtet, da doch unser geringes stattwesen wohl und überflüßig mit 3 versehen geweßen, soll man auch dabey bleiben, anderster einer den andern verdirbet und per consequentiam apodicticam denen medicin-brauchenden zum schaden gereichen muß, indeme die waare durch daß alter abgenutzet und unkräfftig werden. Dabey wolte der statt Franckfurt wohl eingerichtete gesundheits ordnung mir recommendiret sein und die herrn apoteker sambt denen provisoren, gesellen und jungen darnach sich zu halten angeloben laßen, den tax aber vergeringern, weiln er in verschiedenen sachen gar zu hoch gestiegen. Und referirt herr Dr. Junck ipso Paschatis festo 1691 uber herrn Syndici Brandes s. tisch bey seinen treuen, daß die maas gebrannter waßer secund. verum pretium à 2 batzen die Apotecker ad 2 fl., anbrechten. Die tinctura Bezoardica käme die maas etwa ad 5 fl., vermög des taxes aber stehe sie ad 100 fl. ꝛc. (So ist auch [bereits] durch dieses h. Dr. Junckens löbl. veranstaltung der apoteckertax bey dem spital und der g[u]arnison umb ein merckliches geringert worden.)

Junge Practici.

Wer practiciren will, soll sich zuforderst bey dem seniore derer herrn, so zur visitation [104] verordnet, und dem medico primario anmelden, seiner promotion und studien halber beglaubtes zeugnuß darlegen, und so es erlaubet würd, von dem seniore derer herrn visitatoren in handgelöbnuß genommen werden; so er aber sonder sothane erlaubnuß zu practiciren sich understehen und auf das erste verbott

*) [Erst 1674 d. 3. März war die Errichtung der 4. Apotheke gestattet worden].

Digitized by Google

nicht aufhören würde, auf jedesmahliges betretten mit willkührlicher oder auch einem halb dutzend thaler strafe verfallen sein. Man muß sich aber auch befleißigen, rechtschaffene

Medicos

oder doch medicum in die statt zu bringen, damit die bürgerschafft auch der gebühr versehen werden mögte, ad imitationem Julii Caesaris, qui omnes medicinam professos et liberalium artium doct.[ores], quo libentius et [ipsi] Urbem incolerent et coeteri appeterent, civitate donandos esse censuit. Sueton in eius vita c. 42. Sane.

Quacksalber.

Können gleichergestalt bey straf der confiscation ihrer waare abgewießen und nur allein zu den 2 meßzeiten gleich anderen orthen auch geduldet werden. v. Straßb. Policey tit. 11 § 6.

[105] Arme. Gaßen-bettler.

Weilen vermuthlich an diesen kein abgang sein dörffte, so aber nur auß mangel guter ordnung herühret, (indeme offters gesunde, müßige faullentzer sich in die spitäler, wie gedacht, einkaufen, oder die testament-gelter nicht heraußgegeben, oder die einkünffte undergeschlagen, oder auch wohl auß affection demjenigen, der sine guth wie der ungerathene sohn durchgebracht, daß allmosengeld außgetheilet worden) alß sind alle solche mißbreuche abzustellen, damit man sich 1. nicht an gott, in deßen nahmen die allmosen von der cantzel begehret und gesamlet werden, 2. nicht an denen, die aus gutem gemüth für die armen zusamen legen, nicht auch 3. an dem bedürfenden negsten, der darüber noth leiden und zu gott seufzen muß, versündige. Und gleichwie man an andern orthen zucht- und spinnhäußer hatt, dererley aber wir nicht anrichten können, alß müßen die sich darstellenden armen doch nach jetzigem vermögen versorget, auf die falsche und sich angegebene gebrechlige achtung gegeben, sie visitiret und die betrüger zu reinigung der gaßen und publiquen heußer angestrenget, doch auch der nothürfftige underhalt ihnen gereichet werden, ob sie darburch ad meliorem frugem kommen, und ihr leben zu ehrlicher arbeit beßern mögten. Daher die sogenante elenden herberg, am nötigsten aber das hospital wieder aufzurichten, und die einkünfften beßer als beschehen, vor die armen employret werden müßen, anderster die elenden darinnen noch elender werden und die hungrigen wohl hungers sterben dörfften, da indessen die inspectores ihren vortheil dabey zu suchen sich be-

Digitized by Google

fleißigen, so auf alle weise zu verhüten und zu verhindern, hingegen der beeden löbl. keiser Valentiniani et Marciani herrlichen erklärung nachzufolgen ist, wenn sie gesaget: humanitatis nostrae esse, egenis prospicere ac dare operam, ut pauperibus necessaria non desint.

Mißbrauche.

Nachdeme jede obrigkeit dahin bedacht sein solle, wie sie ihren underthanen und bürgern under die arme greifen und ihnen helfen möge, so ist under andern auch eines von denen nothwendigsten stücken, daß die [Mißbräuche,]*) so bey denen

handwerckern

und uberall leider vorgehen, abgeschaffet werden, worunter das ubermäßige zechen bey denen besichtigungen derer meisterstücken etc., gesellen-aufdingen, und sonderlich lehrjungen loßsprechen die haubtstelle bekleidet. Wären demnach meine gedancken, daß eine jedwedere zunfft bey ihren pflichten schrifftlich ubergeben solle, waß vor mißbreuche bey ihnen eingerißen, und wie denselben abgeholfen werden mögte, worauß dan die obrigkeit daß beste nehmen, und so dan reguliren könnte. [Es folgen nun auf zwei von Seidenbender später seiner Arbeit hinzugefügten Blättern folgende Vorschläge:]

Handwercks-mißbrauche.

Weilen jederzeit eine obrigkeit in handwercks-sachen zu mindern und zu mehren hat, alß hat sie billig die mißbrauche abzuschaffen, darunter nun zu zählen:

1. daß vor diesem in die geburhtsbriefe gesetzet worden, daß er nicht seye eines baders, barbirers, müllers, leinenwebers, schaafhirten, hirten, zöllners, pfeiffers, spielleuthe, trommeter und dergleichen handwerckers sohn, weiln solche irraisonable und gehäßige gewohnheit schon a. 1548 v. dem reichstag zu Augspurg und in der policey-ordnung Caroli V. c. 37 abgeschaffet worden.

2. Die große uncosten, sonderlich bey denen geschenckten handwerckern abzustellen, weiln einem solchen menschen, den die reyhe offters trifft, fast alles, waß er in einem jahr verdienen kann, so liederlich darauf gehet. (v. R. A. d. a. 1548 c. 36.)

*) Dazu ist am Rande noch bemerkt: Die alte titul müßen abgeschaffet, und nimand als dem, der daß ambt führet der ambtstitel als stätt-bürgermeister und schultheiß gegeben werden. Und hat man sich jederzeit frembder gelächter exponiret, wen sie sich mit dem nahmen alter stättmeister, alter bürgermeister, alter schultheiß fast ohne scheue moquiret.

Digitized by Google

3. Daß, waß ein meister angefangen, der andere nicht außmachen dörfe. Policey-ordn. Caroli V. art. 31.

4. Der underscheid zwischen un- und geschenckten handwerckern solle, soviel ehr- und redlichkeit betrifft, abgethan sein. (Conclus. deren 3 reichs-collegien de a. 1671. Von abstellung der mißbrauche in handwercken art. 7.)

5. Die gesellen sollen gegen die meister kein gesetz machen, noch sie verstellen oder strafen. (Concl. art. 10.)

6. Wen ein sohn, ehe sein vatter meister geworden, gebohren, daß er keines meisters sohn und folglich des handwercks privilegii nicht fähig sein solle. Den er ebensowohl vor eines meisters-kind zu halten.

7. Wen ein vatter auß der zunfft gestoßen worden, daß der sohn deßen nicht entgelten müßen, so wieder gottes gebott.

8. Die zugeordneten herrn sollen wohl zusehen, daß keine gefährliche correspondentz mit außländischen gepflogen werde, dahero

9. nicht erlauben, wie ihnen in ihren articuln und der policey-ordnung auch verbotten, keine zusammenkunfft ohne sein [ihr] vorwißen und erlaubnuß zu halten, wenigers under sich statuta oder gesetze zu machen, sonderlich die gegen das gemeine beste laufen, und bloß zu ihrem privatnutzen und intereße abzielen, sondern, wen sie waß der zunfft vortreglich zu sein befinden mögten, E. E. raht solches geziemend vorstellen, zu reiferer uberlegung anheimb geben, und so dan nach befindenden dingen deßen confirmation außbitten sollen.

Hochzeiten.

Diese pflegen vielmahlen ubermäßig angestellet und in einem tag so viel depensiret zu werden, daß die angehende eheleuthe selbiges offt in geraumen jahren, ja zuweilen gar nicht uberwinden können, so theilß in der vielheit der gäste, theilß in dem pracht der kleider und andern unordnungen bestehet. Wäre diesem nach ein gutes einsehen darinnen zu haben, damit dieser einzige freudentag nicht zu einem verdrißlichen, großen traur-jahr werde. Sollen also dieselbe in gebührender mäßigkeit angefangen und in zucht und erbarkeit beschloßen werden. Bey der mahlzeit solle [im Orig.: man] wie anderer orthen auch löbl. und herkommens, einige gesänge, sonderlich zu zeit, wen von andern die bettstunde gehalten würd, abgesungen, und gott damit gelobet werden. Außerhalb sich aber copuliren zu laßen, oder mahlzeit zu halten, solle sonder obrigkeitliche erlaubnuß keinem vergönnet sein.

Digitized by Google

Dantzen.

Ob ich wohl meines orths wünschen mögte, daß dieses alß der unzucht dollmetscher allerdings abgeschaffet würde, weiln es [im Orig.: sie] eine freundin aller laster, eine anzeigerin zu aller leichtfertigkeit, eine abgesagte feindin aller keuschheit und eine ubung, so nimmermehr würdig, daß ein ehrlich- und vernünfftiger mensch sich damit solle, belustigen, so besorge doch, daß es sich nicht wolle practiciren laßen. Wäre es also des sommers bis umb 11, des winters aber 10 uhr zu gestatten, und die verbrechere sowohl, alß die musicanten und spieleuthe nach der uberfahrung zu bestrafen. Und solte nicht undinlich sein, daß man diese herumb-springende täntzer ihrer sterblichkeit, und wie der tod mit tantzte, durch an-die-wandmahlung des bekanten todentantzes (zu Basel) in dem dazu angerichteten tantzhauße erinnerte, welches doch ein oder daß andere gemüth von aller leichtsinnigkeit abhalten würde.*)

[108] **Hochzeit-geschencke.**

Nachdemahlen auch in diesem ein großer mißbrauch eingerißen, und einer uber den andern uber sein vermögen sich sehen laßen wollen, alß solle selbiges hinkünfftig abgestellet und keinem bürgerlichen inwohner uber einen thaler, einen goldgulden, oder eine ducat vor ein paar eheleuthe nach gelegenheit der person zu geben erlaubet sein. Doch sind hirunter die eltern, alß vatter und mutter und nahe angewandten sambt denen frembden nicht mitbegriffen, alß welchen ihre liberalitet zu bezeugen frey bleibet.

Kindt-taufe.

Gleich wie mit der taufe seines kindleins ein rechtschaffener christ nicht zu saumen, sondern sich zu befleißigen hat, das es je eher je lieber von [109] des satans gewalt erlöset und zum tempel der h. dreyeinigkeit eingeweyhet werde, also solle bey vermeidung willkührlicher bestrafung ad pios usus kein kind uber 3 tag ungetaufft liegen bleiben, sondern den dritten tag auf daß allerlengste dem gnaden-bund gottes einverleibet, und nicht uber resp. 6. 10 biß 15 paar weiber zur kindtauf erbetten, und der große pracht der kindbetterinnen abgestellet werden. Und solle die taufe nicht mehr zu so unordentlicher zeit, alß wie vormahlen, da offt verschiedene hundert auß der predigt geblieben, sondern dieselbe nach der nachmittag-predigt verrichtet werden; so hören sie nicht

*) Eine im Original noch mitgeteilte strenge Verordnung des Churfürsten Joh. Georg II. v. Sachsen ist hier weggelassen.

Digitized by Google

allein das wort gottes, sondern denen armen wird auch in das säcklein gesteuert, und mehrere andacht erwecket, wobey alle fresserey und gesöff verbotten sein solle.

Paten-geschenck.

Es ist bekant, daß dieses heilige werck durch diesen mißbrauch offt verlästert, und viele davon abgeschrecket werden; diesem nun auch vorzubauen, solle nach denen 3 ständen keinem uber ein doppel-ducat, zwen goldgulden und 2 reichsthaler zu schencken erlaubet sein. Eltern, geschwister, nahe angewandte und frembde sind abermahlen außgenommen. Doch wäre es beßer, daß eine durchgehende gleichheit (ad 1 ducat, 1 goldgulden und 1 thl. und nicht daruber, so die hebam sobald bey der taufe (den es sogleich auch gegeben werden solle) aufmachen und den pfarherrn zu zeigen verbunden sein solle)*) gehalten werden mögte, damit sich nimand dieser erlaubnuß mißbrauchen möge.

Kleider-pracht, bloßtragen.

Bey denen Athenienſern, Syracusanern und Lacedemoniern ware nur denen offentlichen [Dirnen]**) erlaubet, geblumte und purpur-kleider zu tragen, anheut aber will sich alles dahinein verstecken et non quaeritur ad induendum quod utilius, sed quod subtilius, non quod repellat frigus, sed quod superbire compellat. Und waß die natur und die erbarkeit will zugedecket haben, daß solt du nicht aufdecken. — Und daß solt du wißen, sagt ein geist- und lehrreicher gottes-mann, daß under einem leichtfertigen kleide ein leichtfertig hertz verborgen liege. Selten wirstu sehen, eine die mit geblöseten brüsten einhergehet, die dabei nicht gern laße ihre brüste begreifen.***) Ja ein weib, sagt er, daß sich leichtfertig schmücket und schmincket, seye ein lock-vogel des teufels. Er halte sie davor in seinem hertzen, und davor solle sie auch jederman halten. Wäre demnach die vormahlig-gute ordnung zu erneuern, und aller pracht bey vermeidung darauf gesetzter bestrafung abzuschaffen.

Unzucht.

Und demnach durch dergleichen leichtfertige trachten mancher junger mensch verführet, und unzucht getrieben würd, welchem durch geldstrafe offters nicht genug begegnet werden kan, alß wodurch der beutel

*) Frembde sind schlechterdingen außgenommen, alß welchen [in] diß- und dergleichen fällen kein gesetz gegeben werden kann.

**) Das stärkere Wort des Textes ist durch das obige ersetzt und im Folgenden zweimal ausgelassen.

***) Die Stelle ist etwas gekürzt.

Digitized by Google

gestrafet, daß gemüth aber nicht gebeßert, noch der gemeinde von dem ärgernuß geholfen würd, alß wäre das vormahlige statut, daß alle diejenige, so sich in sothanem laster betretten laßen würden, ohne ansehen der person, wen sie auch schon alles daß ihrige, umb diese kirchen-buß abzuwenden, zur straf geben wolten, die offentliche kirchenbuß thun solten und müsten, nicht nur zu erneuern, sondern auch ohn verlängt von der cantzel denuo zn publiciren, damit nimand mit der unwißenheit sich entschuldigen könne.

Begräbnußen.

Nicht weniger wird auch groser pracht bey denen begräbnußen, sonderlich lediger personen, mit dem cronen-machen getrieben, da manchmahl solche todenschmückung auf 10 biß 12 thl. zu stehen kommet, und hernach in einem augenblick zertrümmert in die todenlade, oder grab geleget und geworfen wird, da den alles auf einmahl verlohren gehet. Ist dahero mein raht, der magistrat laße selbst dreyerley saubere gattungen von cronen machen, nach den 3 ständen mit dem edict, daß keine andere verfertiget, sondern von dem verwahrer abgeliehen und nach dem gebrauch unversehrt wieder geliefert werden sollen gegen erlegung [von] vor die erste 3 fl., vor die andere 2 fl. und vor die dritte 1 fl., welches geld verrechnet und vor die armen oder [den] kirchbau angewendet werden kan. Und wird manch geld dardurch ersparet bleiben.

Gefangene.

Die gefängnuße sollen zu behaltung derer gefangenen, nicht aber zu deroselben schweren und gefehrlichen peinigungen gemachet und zugerichtet sein. Den diese leuthe, ob sie schon nicht unschuldig sind und wegen ihres verbrechens in verhafft gekommen, einweg elende leuthe sind, und weiln die darüber bestelte auffseher offt unverantwortlich genug mit ihnen umbgehen, so sie nicht klagen dörfen, oder wen sie es schon klagen, doch nicht erhöret, ja wohl offters noch [112] ärger tractiret werden, alß sind gewiße leuthe zu verordnen, die selbige besuchen, und, damit sie nicht zu hart gehalten würden, sehen müsten.

Liederliches leben.

Es ist keine heerde so klein, es findet sich dan und wan ein reudiges schaaf darunter, so die andern, wen man nicht bey zeiten vorbauet, auch anstecket. Wäre demnach von dem anrichtenden consistorio auf derer inwohnenden ärger- und liederliches leben und uneinige ehe ꝛc. genaue

Digitized by Google

achtung zu geben, damit dem einreißen wollenden ubell bey zeiten gesteuert werden möge. Sonderlich wäre daß gottsvergeßene fluchen, schwören und sacramentiren, alß ein crimen laesae majestatis divinae ernstlich zu verbiethen; auch denen würthen zu befehlen, daß sie ihres orths denen thätern abweren, wen sie aber nicht folgen wollen, der obrigkeit anzeigen sollen.

So wäre auch in alle gast- wirth- wein- und bierhäußer eine verschloßene büchse zu geben, darinnen diejenige, so sich ungebührender reden und geberden gebrauchten, vor die armen zu strafe waß einlegen müßten, so alle quartal von dem consistorio eröffnet, alß welches den schlüßel dazu haben solle, und zu nutzen der armen außgetheilet werden solle.

Wirthe.

Weiln auch diese ihren ayd zu brechen gewohnet seind, alß wäre dahin zu sehen, daß anstatt vorigen umbgeltern bey dem weinumbgelt eine andere methode gebraucht, und die wirthe auf ein gewißes taxiret würden; sie mögten hernach ihre weine geben, wie sie wolten, den der marckt sie sodan schon kaufen lehren würde. So es aber wieder uf vorige manier gehen solte, bliebe es bey dem besorgenden meynayd, und die statt würde doch betrogen, allermaßen ihre fineße dißfalß nicht außzulernen sind.

Collecten. Beitrag.

Gleich wie die politische symptomata zum undergang seind hochmuth, ungerechtigkeit und tyranney, also sind hingegen die wahrhaffte genesungs-mittel leutseligkeit, politische klugheit und, under denen bürgern, möglichste gleichheit.

Eine proportionirte repartition und durchgehende gleichheit ist aller republiquen constans et perpetuum fundamentum, und alles, so diesem principio entgegen, es seye hernach per obliquum oder directum, muß in infinitum auß dem we[ne]ge gereumet sein: anderster [114] würden einige mit dem Esopischen cameel für übermeßiger last in die knie schießen, die andern aber nur spectatores temporum sein, und zu einer so großen feurs-brunst nicht einen eymer waßers mit beytragen; den högst unbillig ist, daß ein armer so viel zuschießen solle, alß ein reicher. Nach der einnahme muß auch die außgabe mesuriret werden. Und so diejenige, die den reichthumb an sich gezogen,

Digitized by Google

wie daß licht daß oel, in zeit der noth den kopf auß der schlingen ziehen und daß schwöreste gewicht auf die schwächste nieder legen wollen, so gemahnts mich eben, alß wen man ein schiff auf einer seiten doppelt beladen, an der andern es aber ledig laßen wolte; da es den dem Neptuno ein opfer zu thun und daßelbe dem winde in die händde zu spielen, die feinste gelegenheit sein würde; muß also krafft und macht in solcher durchgehenden gleichheit in toto et partibus bey einander behalten werden, anderster die republiq. so wenig alß ein leib ohne nerven, oder ein schiff ohne boden erhalten werden kan. — Und zweifle ich nicht, eine löbl. bürgerschafft werde solchergestalt daß ihrige gern und willig beytragen. Und auf diesem fundament kan die republiq. gegen andringende verwirrungen sich aufrecht erhalten.

[115] Gleich wie aber nicht genug ist, von anrichtung guter policey, und waß deme mehr anhengig ist, zu gedencken, wen ich nicht auch eine bürgerschafft habe, die nebst andern inwohnern regiment, kirchen, schulen und in summa das gantze stattwesen underhalten helffe, solches aber bey unserer noch wenig ubrig gebliebenen bürgerschafft, welche (einige wenige, kaum 30, außgenommen) dazu biß auf den innersten grad verarmet und durch die gäntzliche einäscherung der statt, beraub- und plünderung, auch letztmahlig grose contritutionslast zu ersprißlichem beytrag gantz incapabel gemachet worden, nicht zu gedencken, weniger zu hoffen ist, inmaßen eine grose zahl verstorben, und viele in andere länder verstreuet sind, und wen sie, so doch ungewiß, wiederkommen solten, würden sie gleichwohl nichts alß einen abgekräfffteten leib, leeren beutel und die meinung, etwas weniges wieder zu gewinnen, so dan in patria zu sterben, mitbringen.

Weiln man nun vernünfftig genug beurtheilen kan, daß durch diese handvoll [116] armer leuthe dem gäntzlich ruinirten stattwesen nimmermehr aufgeholffen werden könne, alß muß auf andere und zulängliche mittel, die aber nicht bloß in der einbildenden hoffnung, sondern reeler bewerckstelligung bestehen, gedacht werden. Da dan die erste frage entstehet, die haubt-frage:

Ob die statt von sich selbsten in dem vermögen stehe, sonder beytritt außwertiger potenzen, sich wider aufzurichten, und in solchen stand zu stellen, daß sie capabel seye, die reichs- und cammer-gerichts-onera und andere unumbgengliche außgaaben an hand zu schaffen und zu bestreiten?

Digitized by Google

Darauf wird schlechterdingen mit „nein" geantwortet. Und ist gewiß, je länger ich dieser materie nachdencke, je mehr und gröſere beschwer- und hindernuße ich darinnen finde.

1. Ist die cassa leer, und mögen die 3500 oder 4000 fl., weiln sie alle jahr wegen derer nothwendigen spesen in denen zinßen abnehmen müßen, wenig avanciren, sondern wird, wen nicht mehrers dazu [117] kommet, bald cassa nuce cassior werden. So darf man

2. auf die außerhalb etwa noch einkommende collecten kein gewiß facit machen, weiln dero summe sich nicht gar hoch erstrecken wird. Man laße es noch 4000 rth. sein, so sind sie gesambter hand nicht capabel, eine kirche nur zu einem dritten theil aufrichten zu können.

3. Ist sich auf die evangelisch-lutherische potenzen, alß sterblich- und verenderliche menschen, nicht zu verlaßen, wie wir das traurige exempel an dem könig in Schweden haben, auf deßen kräfftigsten beytritt man doch unßer gantzes gebeude underſtützet gehabt! Und wer weiß, waß die königl. hohe regierung vor concepte habe. Dennemarck gehet an sich selbsten kaltsinnig. Wie das Chur- und die ander fürstlich- sächßische heußer im religions-puncto mit Braunschweig, Lüneburg und Zell sich conduiren, haben die bißherig- hin- und wieder eingelaufene nachrichten und facta ergeben, dörfften [118] auch denen wohl noch mehrere hernachfolgen. Heßen-Darmstatt hat seine eigne angelegenheit, und weiß nicht, wie die residenz in flor zu bringen. So darff man

4. von dem reichsstättischen collegio sich auch keiner andern alß papirnen consolation getrösten, inmaßen die weitentlegene sich die wiederaufrichtung wenig zu hertzen bringen laßen, die benachbarte aber resp. mit schelen augen ansehen würden, beeden aber genug sein, wen deroselben nur das inane nomen der reichstatt verbleibe und sie a corpore civico nicht abgerißen werde. Ingleichen ist

5. auf die ankommende neue evangelische bürgerschafft kein sicherer staat zu gründen, weiln ungewiß, ob? waß für? und wie viele leuthe dahin kommen würden? Ich will ein jahr in das andere 100 personen nur auf zehen jahre hinaußsetzen und von jedem einen in den andern 50 fl. bürgergelt rechnen, so thäte es alle jahr 5000 fl., woran ich doch uberaus zweifle. Diese sind aber nicht capabel, das collegium mit einem consulenten, jeden nur ad 400 fl. gerechnet, (wo bleiben die h. geistliche und schulbedinte nebst denen cantzley-verwandten?) zu salariren?

Digitized by Google

Der einwurff (der vielen dahin sich versammlenden menge und dardurch wieder) in gang kommenden renten müße solche ersetzen, so ist zwar wahr, daß selbige den gantzen staat underhalten müßen, allein wird man auch dabey bedencken, daß noch mehrere als die genannte personen, der jungere raht und andere officianten besoldet werden wollen; wo bleibet die anschickung des bauhoffs: wein- meel- und pforten-umbgelt: zumachung der statt, es seye hernach durch die inwendige maur, oder äußere greben (wovon hernach), aufrichtung der statt-thore: schul- und pfarrheußer etc.? Welches alles eine überaus grose summe erfordern und was rahts hernach, wen diese auf schlüpfrige hoffnung gegründete wichtige gedancken einen contrairen außgang gewinnen theten, würde nicht das gantze Werck dadurch alteriret und wir, aber zu spät, inne werden, daß wir uns mit schattenbildern erlustiget und das waare interesse haben fahren laßen? Welche [Summe]

6. die dahin gekommene evang. lutherische oder andere bürger gewiß nicht von dem ihrigen anderst, alß waß die proportionirende onera außtragen, hergeben werden, dazu auch nicht angehalten werden können. [120] Wie aber zu thun, wen

7. das concept, alle jahr 100 bürger und von denenselben 5000 fl. bürgergeld zu empfangen, (wie ich den sorge) fehlschlagen solte?

Wovon will ein löbl. magistrat sich selbst erhalten?

Die instanz, daß, weiln man denen franzosen so viel geben müßen, könte der ordentlichen obrigkeit ja auch so under die arme gegriffen werden, so sind ja die klagden uber diese feindselige pressüren ja leider uberflüssig genug bekant, und würde man andere billigst davon abschrecken, den indeme jederman nach der freyheit seufzet nnd des geldgebens müde worden ist, würde dieses gewiß ein mittel sein, die einkommen-wollende nicht nur zu deterriren, sondern auch die biß ans ende außgedauert gehabte weggehen zu machen. Und bliebe die statt Wormbs eben wie ein miserabeles landstättgen in ihren ruderibus liegen, qualis penuria subditis miseriam et statibus infelicitatem creat. (Le Bleu in Roccabella Princ. pract. p. m. 300). Dan so [121] wir unßere statt nicht zumachen können, werden wir gewißlich gar schlechte einwohner bekommen, sondern under bettlern und bei bettlern bettler bleiben müßen! Und ist gewiß, daß diejenige statt, so sich am ersten verwahret hat, auch die ersten einwohner bekommen werde.

Man siehet mit waß eifer Churpfalz die underthanen zu beneficiren und außländische dahin zu locken suche; nicht weniger die statt

Digitized by Google

Speyer, wie sie sich wieder emporschwingen möge. Diese mit anhaltung, daß das cammer-gericht wieder dahin zu kommen geruhe, gegen welches sie sich doch so offt und vielmahlen auf das heyste beschweret hatte. Churpfalz aber mit ertheilung herrlicher privilegien, wie den der Mannheimer ohne deme noch zehen jahr gewehrt-gehabte privilegia biß ad annum 1720 extendiret worden, laut des in a. 1690 offentlich in druck gegebenen (in fünffthalben bogen bestehenden) prolongation- und extension-patents. Dahero muß die stattt auch auf ihrer huth stehen, und [122] sorgfeltige augen behalten, den wo diese einschlafen, pflegt sogleich der schaden zu wachen.

Nun sind wir aber nicht in dem stand, privilegien, freyheiten und immuniteten außzutheilen, und die leuthe damit zu alliciren, weiln das ganze stattwesen von denen renten und einkunfften erhalten werden muß. Dahero müßen andere zureichige mittel ergriffen werden, widrigenfalß wir erfahren würden, daß man kaum in hundert jahren alß wie die eichenwaldungen zu gehörender consistenz gelangen könte.

Nachdeme wir uns dann nicht selbsten aufrichten mögen, so müßen wir unsern zustand, wie er an sich selbsten ist, und künfftig werden könte, mit der vor augen schwebenden zeit und gelegenheit christlich und vernünfftig consideriren, und wie jener statist gesagt hat, die rahtschläge darnach schließen, schmelzen und anrichten.

Es ist nicht ohne, die fruchtbarkeit und herrliche situation des terrains wird viele leuthe dahin anlocken. Die [123] weiter hinaus sehende aber auch abschrecken, daß sie das ihrige auf dem theatro belli, gleich wie die edle Pfalz nun manches seculum gewesen, nicht gern verliehren, oder wenigstens der gefahr werden exponiren wollen. Wobei den der statt so inn- alß euserliche kräffte, der inwendig- und benachbarte staat und deren wohl oder ubel geneigtheit sambt in sich habendem pouvoir reifflich zu erwegen und zu penetriren.

Wie die unßrige gestanden, haben wir leider erfahren, daß gemeiniglich vana sine viribus ira gewesen; die auf den grünen küßen [Stühlen] offters gemachte hitzige anschläge haben sich gar bald abgekühlet, wen Churpfalz p. m. sich nur gereget hat. Und nur von letztem exempel, da der mörder aus dem Schönauer hofe durch die Churpfalz abgehohlet worden, und der s. herr Dr. Knod die hitzige consilia wohl meinend in etwas zwar feurigen terminis schrifftlich mißrathen gehabt, muste der gute mann einen sehr empfindlichen verweiß nebst andictirung 100 rth. strafe anhören. Und [124] dennoch hat

Digitized by Google

er die wahrheit geschrieben gehabt. Können wir unß also selbsten nicht, wenigers einem andern mit bedörffendem nachdruck under die arme greifen!

Inwendig, in und bey unß haben wir den herrn bischoff, die clerisey, den vielen adel und zimblich starcke boßhafftige judenschafft.

Waß die bischoffliche mit der anhengenden grosen clerisey (oder pfaffheit, welche Londorp in Act. public. ad a. 1620 p. m. 211 der statt eigne feinde nennet) biß dahero so heimb- alß offentlich machiniret, ergiebet ihr scriptum, (dererley machinationes die statt schon vor 197 jahren, näml. in a. 1500 in ihrer declaration beklaget und entdecket, daß die pfaffen: sic habent verba: die wiederwertigsten in der statt seyen, tag und nacht darnach stellend und trachtend, uber die statt zu herrschen, zu drücken, abzuziehen, under ihr gewalt zu bringen, alß alle ihre practiquen und anstellen lauter und offenbar anzeigen. v. die declarat.[ion], wie die pfaffen durchgangen. Und ist die statt mit dem bischoff diser underdrücknng halber uber 500 jahr im streit gestanden.) welches zwar zu ihrer nicht geringen confusion wiederleget, und der ganzen erbaren welt ihr unfug an das licht gestellet worden. Weiln sie nun solide zu refutiren nicht vermögen, so suchen sie per obliquum der statt undergang und laboriren am keyßerl. hoffe und bey andern catholischen puissancen, daß bey dem bevorstehenden frieden dieselbe dem herrn bischoff loco satisfactionis damnorum a Gallis perpessorum ubergeben werden möge. (A. R.: Man dencke [nur] denen keyßerl. den 22. may 1697 im Haag ubergebenen postulatis ein wenig tiefer nach, und beurtheile, warumb bloß Hagenau, Weißenburg u. Landau zu restituiren begehret worden, alß daß sie Churpfalz, alß ohnedem schon pro derelictis gehalten, anheim gegeben werden könnten). Churpfalz [125] wird es ex hac ratione wohl zugeben müßen, (wie ungern es sonsten die statt in andern alß seinen händen sihet) (a. R.: und wie besagter Londorp ad a. 1624 schreibet, schon vor guter zeit sein auge wie ein begieriger habich oder falck, den allzeit hungere, darauf gerichtet gehabt habe.) damit daß bistumb Wormbs seinen nahmen nicht verliehre, so ohnzweifel geschehen müßte, wen Pfalz absolute die statt in der gewalt haben würde, weiln solche 2 sonnen an einem himmel zugleich nicht leuchten können.

a. R.: Sonsten erinnere man sich, waß a. 1681 in der ordinari reichs-postzeitung auß Holland merckwürdig geschrieben worden. Weiln der keyserl. hofe nicht im stande, gegen die frantzosen zu resolviren, so wünschten sie, daß die fürsten des reichs die freye reichstätte in be-

Digitized by Google

satzung nehmen theten, alß Bayern Augspurg und Regenspurg, Brandenburg Nürnberg, Pfalz Wormbs, Trier Speyr, Menz Franckfort, Colln die statt Cölln u. Würtemberg Ulm. Und wer weiß, waß das bistumb dargegen Churpfalz abtrette oder cedire? Denn es noch auf sehr viel dausend außlaufende praetensiones hat. Dazu Churpfalz sich vormahlen schon verstanden und in würckliche tractatus eingelaßen, weiln das bistumb [aber] nebst denen fructibus perceptis auch die percipiendos haben wollen, ist alles zurück gangen, und haben dato noch nichts bekommen.

Ob der adel unß schon nicht viele torten anthun können, so hencken sie doch alle alß catholische an dem bistumb und thun das ihrige mit contribuiren, welches man genugsam beobachtet hat, wen man ihnen das jagen in der statt territorio verbotten.

Wie sich die judenschafft gehalten, ist noch in frischem gedächtnus. Und muß deren boßhafftiges verfahren wohl notabeniret und zu seiner zeit beanthet, auch ihre rückständig gebliebene schuldigkeit executive abgefordert werden.

Außwendig sind wir ringsherumb mit Churpfalz territorio umbzingelt [126] und gleichsam so zu sagen mit einem rosencranz umbgeben, daß wir, wen man nur die [sic] geringste disgusto erwecket, nicht ein stück holz zum bauwesen oder brennen werden haben können. Gratificiret man dan in allem, so macht man sich gleichsam tributair. Und wollen hernachmahlß auch die wiedrigste sachen willfahret haben. Und alßdan heiß [t es] est rogare ducum species violenta jubendi, zumahlen wen wir von keiner mächtigen puissanse understützet werden. Churpfalz ist zwar schuzherr uber die statt (welches noch [die Zahl fehlt] jahr währet), er ist es aber auch zugleich uber das bistumb, und zwar älter, und ist nicht zu vermuthen, daß er demselben (sonderlich wen des h. bruders hochfürstl. Durchl. leben bleibet) abstehen, hingegen der statt alß sogenannten ketzern beytretten werde; allemaßen die lehrsetze von denen Postillons de l'eglise romaine bekant sind! und ist vernünftig zu schlißen, daß, wen dieser herr bischoff das leben beschließen solte, das [127] dhomcapitul doch keinen ex gremio (alß wieder die statt nicht mächtig genug zu sein beförchtende), sondern einen vermögenden princen (a. R. gleich wie mit des inmittelst verstorbenen*) herrn bischofs brudern Dhl. beschehen, oder Chur-Mentz), wen sie sich schon eine zeitlang selbsten wehe thun, erwehlen würde, alldieweiln ihr tort mit seinem tode wieder ceßiret, daß unßrige aber perpetuirlich bliebe!

*) Der Bischof Ludwig Anton Pfalzgraf starb 1694 d. 4. Mai, worauf sein Bruder Franz Ludwig zum Bischof gewählt wurde.

Digitized by Google

Wo haben wir den einiges soulagements unß zu getrösten? Mit continuirenden proceßen zu Wien und bey dem Cammergericht sich zu schleppen, ist verdrißlich und kostbar und in effectu wenig vortreglich. Und wird ein mandat auf das andere geleget, damit das underste nicht allein von dem staub gefreßen werde. Und habe ich noch nicht gefunden, daß die statt sich derselben zu erfreuen gehabt hette.

Muß diesem nach das wiederaufkommen der statt in sich selbst gesuchet werden, welches (weiln wir von so zu sagen keinen oder doch geringen mitteln, auch keine subsidien zu genießen, und schwerlich von dem reich etliche römermonath erhalten, von Francfreich aber besorglich nichts bekommen werden) in nichts anderst bestehet, alß daß man dieselbe volckreich zu machen suche, und dieses hat sein rechtes centrum in aufrichtung der commercien, fabriquen und manufacturen, allermaßen sie die [128] eigentliche brunquelle des reichthumbs sind. Wie aber diese zu etabliren, ist die haubtfrage.

Alle diejenige, so nur ein wenig recht christlich gesinnet sein, werden dahinaus gehen, daß man lauter evangelisch-lutherische einwohner haben möge, welchen man sowohl in allem beßer trauen und glauben könne, alß nichts widriges so im geist- alß weltlichen regiment zu besorgen haben dörffte, alß welcherley fatalitet die gute statt Bremen leider erfahren!

Nachdemabhln aber solches mehr zu wünschen, alß zu hoffen, oder man in seinen ruinen sich selbst würde consumiren müßen, so ist vernünfftig nicht anderst zu considiriren, weiln der grose gott durch mittel handelt, alß daß man die in dem religions- und westphälischen fridenschluß etablirte religionen in der statt und bürgerschafft tolerire, und diejenige mit einer der obrigkeit wohlanstehenden freundlichkeit einnehme, welche disert wegen [129] anderswo gedrücket worden. Den einmahl gewiß ist, daß diese außerhalb lieber alles leiden, alß in ihrem vatterland dem gewißenszwang sich underwerfen wollen; am meisten aber muß man auf die religionem dominantem sein absehen richten, welche durch die güte gottes der ungeenderten Augspurgischen confeßion zugethan, und under brünstiger anruffung durch seinen beystand auch dabey verharren wird.

Viele und zwar vermögende catholische einzunehmen, wolte nicht rathen, weil sie sich so bald auf die bischöfl. seite hängen, und denen jesuiterschen lehrsätzen gemäs von ihrem bürgereyd gar leicht entbunden werden würden, daß man sich nach geenderten staat und umbständen

Digitized by Google

mehr vor diesen, alß vormahlen denen reformirten zu besorgen und auf der huth zu stehen habe. Also kommet es auf die reformirte an. Da den deren ein- und aufnahme zweyerley gattung, derer so wohlhabig, und per consequens ein groses [130] beyzutragen vermögend, und derer so under dem gemeinen haufen mit hinlaufen, so sich aus der hand in den mundt ernehren, folglich aber auch nichts weiters alß gemeinen brod- und bier-accis ꝛc. contribuiren werden.

Will man die erstere aufnehmen, so werden sie, umb die anderweitlich haben müßende kosten zu erspahren, umb ein freyes religions-exercitium von einer kirchen und schule so bald antragen, und sonder deren gewißeste versicherung sich nicht dahin ziehen, worinnen sie den auch nicht zu verdencken.

Weiln es aber eine sache von uberauß groser wichtigkeit, daß ein evangelisch-lutherischer magistrat der statt denen evangel. reformirten eine kirche und schule, also ein freyes religions-exercitium in der ringmauer concedire; so ist die frage:

1. Ob solches mit unverletztem gewißen geschehen könne?
2. Ob es von rechts wegen beschehen möge? und dan [131]
3. Obs rahtsam seye? Und die statt künftig hin sich keines unersetzenden schadens und nachtheilß zu besorgen habe?

Resp. ad 1. Waß die erstere betrifft, gehört selbige eigentlich denen herrn theologis, auß dem grunde zu undersuchen und deren sentiment daruber abzufaßen, zu. Weiln man aber gleichwohlen auch selbsten umb- und vonwegen seiner actionen dem allgemeinen richter antwort und rechenschafft zu geben hat; und sichs mit dem köhlersglauben nicht beschönen laßen will, so ist nicht ohne, daß eine unverantwortliche meinung seye, wen einige vorgeben, daß der underscheid der religionen nicht so großes auf sich habe, und daß man alle religionen indifferenter admittiren könne.

Den gleich wie nach des h. heydenlehrers ausspruch ad Rom. 3. v. 8 nichts ubels zuthun, auf daß etwas gutes darauß erfolge, weiln denen verdamnuß gewiß seye. Und Dr. Bartolt Bottsac in seinem Lumine ex tenebris [132] oder Denckmahl der evangelischen wahrheit, a. 1687 zu Braunschweig gedrucket, p. 161 schreibet, daß dis ubel gethan seye, wen man unkraut säet, wo noch keines wachße, u. wo man einige finsternuß in der lehre einführe, wo es sonst durchgehends licht ist. Dahero in solcher sache, die gottes ehre und lehre betrifft, man allem irthum mehr zu steuern, alß ihn zu befördern habe. So hat

Digitized by Google

auch der Straßburgische kirchen-convent d. 16. Nov. 1635 bey dem raht daselbst eine erinnerung ubergeben, und die annehmung der reformirten bürger zu vermeiden gebetten. Nicht weniger das convent in der statt Lübeck in a. 16— [die nähere Angabe fehlt] und zwar in specie, ob zu beßerer fortsetzung der commercien der magistrat solches exercitium vergönnen solle? Allein nun hat alles seine gewiße umbstände, welche genau beobachtet, und die gedancken darnach gerichtet werden müßen. Dr. Bottsac redet zwar in genere, hat aber den ganzen discours oder außlegung uber die Augspurgische confeßion gleichwohl auf die papisten gerichtet, deren irrthümer er gar weitleufftig und wohl außgeführet.

Die Straßburgische erinnerung hat zum neben haubt-grunde, daß es der statt verächtlich und verkleinerlich sein würde, weiln 1. per statutum und publicirte kirchen-ordnung verbotten, einigen reformirten zur gevatterschafft zu admittiren. 2. daß keinem eine leich-predigt gehalten; noch 3. auf keiner zunfft oder gulten zu einem ambt kommen; wenigers 4. zu einigen ehrenämbtern in der statt befordert werden solle. — Welches den bey andern (aufmerksamen) leuthen, wen man von diesem statut abginge, allerley nachsinnen geben würde. Das Lübeckische gehet dahin, daß man es ohne grose erhebliche noth nicht thun solle; und aller dreyer, daß dero orthe und landschafften durch die gnade gottes so populos, mit nahrung genugsam versehen, und die inwohnende viele Lutheraner, wen sie sich gleich andern nur zur sache recht anschicken wolten oder mögten, eben die zwar noch ungewiße commercien etabliren könten. [134] Die argumenta pro affirmation[e] sind: 1. Daß die reformirten nicht erst de novo in die statt genommen werden, sondern vor undencklichen jahren darinnen gewohnet. 2. Ist nicht zu leugnen, daß sie ihren haußgottesdinst, und 3. ihren kindern praeceptores domesticos, wozu sie andere ihrer religionsverwandten gezogen, gehalten; und also in effectu privatim ihr exercitium religionis ohngehindert getrieben haben. 4. hat man ihnen nicht gewehret, durch die benachbarte pfarrer ihre krancken in der statt besuchen und communiciren zu laßen. 5. auch vergönnet, ihre kinder, wen sie darumb angehalten, zur taufe außer der statt zu bringen. Sodan 6. ihre toden gleichergestalt, ohne ein tuch mit einem creuz zu haben, zu beerdigen, welches sonsten nicht erlaubet ist. 7. sind sie nicht nur bey denen zünfften zu denen gewöhnlichen officiis admittiret, sondern ihnen 8. gar diejenigen militar-chargen anvertrauet worden, auf welcher

Digitized by Google

doch der statt wohlfarth gegen außwertige beruhet gehabt. Allermaßen drey deroselben die högste officia bedienet, der vierdte und letztere aber lutherisch gewesen. So ist 9. von keinem niemahlen weiter zu kommen, praetendirt worden, sondern haben sich gar gerne mit diesen functionen contentiret. 10. ist die [135] reformirte religion in dem westphälichen fridenschluß, (so die statt durch dero abgesandten selbst mit underschrieben) alß sanctione pragmatica gegründet. Vermöge welches auch reformirte potenzen denen ev. lutherischen das exercitium liberum nicht nur vergönnen, wie wir das exempel in dem ganzen churfürstenthumb der Pfalz haben, allwo seit churfürst Carls p. m. tödlichen hintritt viele kirchen auferbauet worden, und glaublich (wen das vorhabende werck, wie man zu gott hoffet, seinen fortgang gewinnet) noch mehrere folgen werden, Chur Brandenburg auch herrn Dr. Spenern contra Lipsienses et Wittebergenses vortrefflich defendiret und eine ganz neue lutherische universitet zu Halle angeleget. 11. finde in des königl. dänischen hoffpredigers, des weltgeprisenen herrn Dr. Hector Gottfried Masij tractat. de interesse principum circa religionem evangelicam c. 7 § 4 p. 177, daß die herrn reformirten von ihren vorigen lehrsätzen mächtig ab- und zu unß ubergetretten (verba ita sese habent: quo minus spem omnem abjiciam, illud potissimum effecit, quod hoc ipso seculo reformatos in quibusdam fidei articulis propius ad nos accessisse animadverti), so daß er nicht alle hoffnung verlohren gebe, daß sie nicht [136] noch völlig zu unß gehen würden. (Vir excellentissimi ingenii et in omni eruditionis genere admirabilis Johannes Schilter in tract. de libertat. ecclesiar. lib. 6 c. 14 ita: Sic comparamus, quomodo Calvini atq. Zwinglij crassior doctrina a modernis explicetur, fatendum est in admodum multis utrosque jam propius abesse a nostra confessione. Quid desperemus in totum conveniri posse? Haben ja die herrn theologi zu Stuttgard etliche refugirte reformirte nach erstatteter ihres glaubens bekantnus, die sie bey denen reformirten in Franckreich profitirt, vor wenig jahren ad sacram coenam gelaßen, wodurch einige gar gewonnen worden, wie herr geheimbder raht von Rühle underm 13. Oct. 1696 an mich geschrieben). So reichet 12. ihre doctrina noch lange nicht an die grundstürzende irthümer der papisten, noch viel weniger 13. an die hartneckigkeit der boßhaftig-verstockten juden, welche letztere man doch überauß vieler freyheiten genießen laßen.

Digitized by Google

Glaube dahero, daß man selbigen, doch under sicheren bedingungen und in eußerl. gehorsams schrancken haltenden gesetzen, ihnen gar wohl gratificiren könne.

Doch rathe, umb das sicherste zu spielen, dahin, daß theologische faculteten dicasteria und ministeria darunter im vertrauen consuliret werden mögten.

Resp ad 2. Die andere frage hat ihr klares außgedrücktes „ja" in oben angeführten reichsfundamental-gesetze, allwo die reformirte religion specialissime mit begriffen ist. Und giebet keine remoram, daß dieselbige quoad exercitium solenne a. 1624 in der statt nicht recipirt gewesen. Den so dieses wäre, dörfften sie umb [137] admission nicht lang suppliciren, sondern hetten es vigore legis publicae zu fordern, allermaßen dieße disposition nur auf die manutenirung und rechtlich habende fundirte ansprüche gehet, deren sich aber die reformirte weder bedienen könne, wenigers dörffen.

Einem magistrat aber, qui superioritate territoriali gaudet et jure episcopali, stehet vermög seiner habenden immediaten reichsstandsmacht frey und bevor, dergleichen privilegien zu concediren, oder zu verweigern, alß welches darinnen weder gebotten noch verbotten ist.

Will man einwenden, der bischoff werde sich hefftig darwiedersetzen und ihme solches abbrüchig halten, auch wohl penetriren, daß solches seiner mißbrauchten gewalt einige schrancken zu setzen, angesehen sein mögte, so ist dieses letztere zwar nicht ohne, es ist aber nimand schuld daran, alß sie selbsten, in deme sie durch das publicirte scriptum [138] ihre so viel jahrhundert verdeckt gehaltene consilia herfür brechen laßen; da man den mit fingern greifen kan, mit waß affection sie die aufnahme der statt Wormbs suchen. Die bischoffliche aber mögen nun davon gedencken, oder dagegen machiniren (den dieses sie doch nicht bleiben laßen werden), waß sie wollen, so haben sie sich de jure dennoch im geringsten nicht zu beschweren, sondern müßen zufrieden sein, wan man sie bey der rachtung manuteniret, und in sofern sie mit concurriren, sich rachtungsmäßig verhält, alldieweilen ihnen kein eingriff geschiehet, und die statt in ihren juribus das geringste nicht zu disputiren hat.

Resp. ad 3. Auf der dritten frag ersteres membrum, ob es rahtsam seye? ist schon oben weitleufftig geantwortet, und kan ich nicht finden, wie außer diesem wesen die statt auß ihren ruinen sich empor schwingen möge.

Digitized by Google

[139] Ist die statt populos und zwar von bemittelt wohlhebigen personen, so kan sie

1. mit zusammen gesetzter macht denenjenigen netz- und stricken, so ihrer freyheit geleget werden, desto beßer entgehen, oder selbige zerreißen.

2. ob nervum omnium rerum gerendarum die besorgl. nicht außbleibende nachbarliche beeintrechtigungen desto beßer bestreiten.

3. durch dero hoher potenzen nachdrucksam vorschreiben und beytritt dieselben zu andern und fridliebenderen gedancken bringen. Und sind die exempla zwischen Churbrandenburg und Churpfalz noch in recentissima memoria. Welche wohl gar der statt dero künfftigen schutz versichern und realiter praestiren werden.

4. können wir vor anderen zu einer kirchen kommen, allermaßen ihnen nicht eher zu bauen erlaubt sein solte, alß biß wir ein gotteshauß würcklich stehen haben.

5. werden wir durch verstattung und selbst anerinnernden milden collecten umb so viel eher publique gebeude [140] aufrichten und die statt zumachen können.

6. Will verlauten, daß die reformirte puissancen selbst ein erklöckliches dazu contribuiren wollen, welches man, casu quo, durch vertraute personen (allermaßen dieses ganze negotium in högster verschwiegenheit (so die anima consiliorum ist, wie der unvergleichliche Richelieu geredet), gehalten und tractiret werden muß) nicht nur erkundigen, sondern auch sicher stellen kan. Und habe ich an gutem erfolg so viel weniger zweifel, umb so viel mehr

7. die Pfalz und das terrain in und umb die statt Wormbs gar zu wohl bekant, und alles, waß zur menschlichen vergnügung dienen kan, alda zu bekommen sein wird.

Das zweyte membrum aber ist umb so viel da wichtiger, weiln die reformirte alß kluge, verschlagene und listige leuthe schwerlich mit dem jure civilitatis bürgerrecht, sich contentiren laßen, sondern successu temporis ad majora ja [141] gar zu dem regiment aspiriren würden. Da sich den leichtlich zutragen könte, daß einer des rahts sich an eine reformirte tochter heurathete, oder selbst friedl. die religion changirte, folglich sie in den raht introduciret werden und so den das regiment an sich reisen dörfften. Dergleichen trauriges beyspiel mit der statt Bremen vor augen lieget. Wäre dahero viel vortreglicher,

Digitized by Google

wen man diesen und dazu noch ungewißen vortheil auß henden ließe und sich allein auf gottes güte vertrauete, der dan auch schon mittel an hand schaffen würde, die statt wieder aufrichten zu können. — Und ist es freylich so, daß man sich auf die vorsehende regierung gottes allein zu verlaßen, dahero Alain, Chartre secret d'état Charle[s] VII de France gar wohl geschrieben: qui se fie autrement que par la divine espérance, marche sur la glace d'une nuitée et s'appuye au bâton de ronzeau. [sic!] Weiln aber gott kein manna mehr vom himmel regnen, [142] oder eine maur umb die statt wachsen leßet, sondern unß an ordentliche mittel bindet, anderster unßer hoffnung der wachenden traum und das dicterium wahr werden würde: fallitur augurio spes bona saepe suo, so haben mehr vernünfftigen geist- und weltliche dieses vor ein adaequates mittel gehalten, die statt ex angustiis suis augustiorem resurgiren zu machen (der vortreffliche cantzler zu Tübingen Osiander sagt: Autonomiam illam hoc tantum inducere, ut necessitate id exigente plures in republ. tolerari possint religiones, modo veram non impediant. [Folgt noch ein längeres Citat]). Zu welchem die dißmahlige gelegenheit kommet. Umb bey denen friedenstractaten durch die reformirten hohen potenzen, alß der cron England, Chur Brandenburg, Heßen Caßell und deren h. Generalstaaden högst und hohen beytritt einige indemnisations-satisfaction zu erlangen, von welcher Lebleu schreibet, quod occasione ad eventum opus sit, sine qua magna magis optentur, quam sperentur. Politique und klugheit sind die 2 haubtgründe, auf welche man ein fest gestelltes dasein fußen kan, wen es bey anstoßenden verwirrungen nicht [143] vernichtiget und zu schanden gemachet werden solle. Durch welche man dan dem etwa besorgend-imminirenden ubel vorbauen, und durch anderer leuthe schaden kluge werden kan, quia tela provisa minus nocent. Wie es mit Bremen eigentlich hergangen, ist mir biß [jetzt] noch unwißend, es will aber fast das ansehen gewinnen, daß der damahlige raht sich gesambter handt, oder doch meistentheilß zur reformirten religion gewendet habe; doch ist es nur meine muthmaßung. Wen man aber die beschaffenheit der beeden stätte und der zeiten underschied betrachtet, wird nicht nur die sich vorgespigelte furcht verschwinden, sondern man kan, soll und muß auch durch nachfolgende und andere mehr vernünfftigere consilia, statuten decret- und unverändernde rahtschlüße demeselben vorbiegen und allen anlaß, dergleichen zu machiniren, benehmen.

Digitized by Google

1. Ist die lutherische religion durch gottes güte an sich selbsten in der statt genugsam befestiget.

2. Hat man [144] niemahlen gehöret, daß ein einziger burger oder inwohner sich zu deroselben religion begeben hette; hingegen mir auch unbekannt, ob einer zu der unsern getretten.

3. Ist der magistrat von dem reformationswesen an der lutherischen religion verwandt, welcher auch dabey verbleiben wird, und nicht geendert werden kan, weiln vorhin gemeltes Instrum. Pacis im wege lieget. Dahero auch

4. nicht zu besorgen, daß sie ad regimen aspiriren können, da kein anderer alß ev. lutherischer praesentiret, weniger

5. von seiten des herrn bischoffs dazu eligiret werden kan, weiln in a. 1624 keine andere alß lutherische personen cooptiret wurden und durch dises keine andere eligibiles werden mögen. Welches auch die causa procatarctica gewesen, daß die catholische, wiewohln gar offters davon gesprochen worden, sich nicht eiffriger umb die admission beworben baben, da sie doch einen weit festeren fuß und bey manchem grosen favor gehabt.

Damit man aber der besorgenden [145] einnistung vorbiegen möge, ist

1. ein generalstatut (doch mit behutsamer circumspection) abzufaßen, daß kein reformirter in den raht gezogen werden solle; welches ihnen und einem jeden, so bürger wird, nicht nur

2. intimiret und vorgelesen, sondern auch

3. der bürger-eyd von ihnen darauf abgeleget werden müste. Welcher bürger-eyd dan zu drucken, und jedem bürger ein exemplar, damit er sich mit keiner unwißenheit zu entschuldigen hette, zu henden zu stellen und in seinem zimmer anzumachen wäre. Und wo man

4. besorgen mögte, daß nichtsdeweniger dieselbe per cuniculos agiren und sich einzuschwingen suchen würden, so wäre per decretum senatus intimioris dahin zu praecaviren, daß jeder des geheimbden rahts (den auf diese dem herkommen gemäß doch alles allein ankommet) sich nicht nur anfangs seines eintritts in das collegium, sondern alle XIIIer mit einander, keinen außgenommen, alle jahr [146] und jedes jahrs besonder (auf einen dazu erwehlten eignen tage, etwa den 8ten tag nach beschehener ämbter verenderung) mit einem specialen dißfalß aufgesetzten eyd mit leyblichem eydschwur zusamen sich verbinden müße, nimmermehr keine proposition deßwegen zu thun, vielmehr eo ipso sich seiner gehabten stelle selbst verlustigt gemacht haben

Digitized by Google

wolle. Zu welchem ende er den daß abgegte jurament mit seiner eignen hand und siegill, umb die geringste exception hernachmahlß nicht zu haben, underzeichnen und corroboriren solle. Und so

5. einer etwa sich an eine reformirte (alß welches honeste nicht wohl verweigert werden kann) verheurathen und, so gott in gnaden verhüten wolle, sich dahin verleiten laßen würde, so solle er gleichfalß underschreiben und mit beschweren, daß er das collegium eo ipso abandonniren und nicht ferner betretten wolle, sondern E. E. magistrat alßdan freystehen [solle], eine andere lutherische person an seine stelle zu erkießen. Und (147) dieses nicht ex odio religionis, sondern damit die antiqua ab immutatae Augustanae confessioni addicto magistratu inchoata et in hodierum usque diem per dei gratiam propagata et conservata reipubl. facies nicht verändert werden möge. Worüber sich den hernachmahlen keiner zu beschweren, weiln es ihme per pactum singulare ab initio also beliebet hat.

Ja man kann 6. die beede herrn ambträger bey abschwörung ihres ambts-eyds mit einrückung dieses puncten dahin vinculiren, daß sie die umb dieser ursach wegen etwa eingelangte oder ubergebene memorialien und briefe resp. nicht annehmen, sondern dem uberbringer zurückgeben, die verschloßene schreiben aber bey dem raht nicht proponiren, sondern durch den Seniorem alsobald in dem archiv in ein verschloßen truhen oder schanck ohnpublicirt oder ohnnotificirt zurücklegen sollen. [148] Die juraments-formul könte ohnmaßgeblich auf folgende art eingerichtet sein:

Ich N. N. gelobe und schwöre einen leiblichen eyd zu gott dem allmächtigen, daß ich von nun an und zu ewigen tagen, so lang mir derselbige mein leben fristen wird, keine schrifft oder briefe, darinnen, das die evangel. reformirte in den raht oder der statt angehörige ämbter, so in die rahtsfunctionen und gerichtsheußer mit einlaufen, ein- und angenommen werden mögten, enthalten, annehmen, oder da sie von einem andern wieder seinen eyd angenommen und vor raht producirt worden, doch nicht darinnen gehehlen oder mit einstimmen, sondern demselben schlechterdingen wiedersprechen, auch durch dieses ein vor allemahl wiedersprochen haben wolle. Alß mir gott helffe und sein heiliges evangelium.

Zu deßen verbundt habe diesen von mir leiblich abgeschwornen eyd nicht nur eigenhendig [149] underschrieben und mit meinem pettschafft bekrefftiget, sondern mich auch damit anheischig und verbindlich gemachet, daß

Digitized by Google

von dem ersten augenblick an, da ich wieder diesen meinen leiblich beschwornen und underschriebenen eyd vor die evang. reformirte ein wort pro admissione in senatum etc. reden, oder selbst mich zu deren religion bekennen würde, ich sobald meines tragenden officij und rahtsstelle verlustigt stehen und nimmermehr betretten wolle, sondern E. E. raht so bald befugt und berechtiget sein solle, einen andern an meine stelle zu erkießen. Alles getreulich sonder gefärde und argelist.

N. N.

Halte ich darnach pro convenientia temporum et circumstantiarum allerdingen nothwendig, denen herrn reformirten eine kirche zu bauen und eine teutsche schule mit einem einzigen mann anzurichten, zu erlauben, worinnen ich verschiedene hochgelährte geistlich- und weltliche [150] personen habe, die meiner meinung beypflichtig. Von theologis: der königl. denische hoffprediger und profeßor zu Coppenhagen herr Gottfried Hector Masius, herr Johan Philipß Elvert, superintendent zu Itzstein, herr Martin Tiefenbach, evang. prediger alhie zu Franckfort: Von politicis: herr Masius, königl. denischer regirungsraht. Von Stuttgard oder denen Würtenberg. herrn rähten: herr von Rühle, geheimbder raht: herr von Kulpis, (von welchem der Chur-Brandenburg'sche grose minister h. von Stößer gesaget, daß er idea consummatissimi ministri seye) abgesandter im Haag, herr Heiland, oberraht, fürstl. Darmstatt. herr geheimbden raht Rauchbar, herr Dr. Textor und Lucius, beede syndici zu Franckfort. u. a. Doch aber auch also, daß sie reformirte (zuvorhero bürger zu Wormbs werden, und under dem consistorio stehen, sich auch in) ihren predigten und catechisirung aller harten redens-arten enthalten, und nicht mehr wie ihre vorfordern solche rigorose worte brauchen, vielmehr der Churbrandenburgischen kirchen-ordnung oder auch der englischen sich bedienen müßen, alß welche viel moderatiores alß die andere sich bezeigen und sonderlich in articulo de s. coena jedem zu glauben frey laßen, an corpus Christi realiter praesens sit vel non? wordurch viele gewonnen werden würden. [151] Und so man sich nicht dazu verstehen wolte oder würde, besorge ich, daß die statt nicht nur in ihren ruderibus erliegen bleiben oder, welches noch schlimmer, einem benachbarten catholischen loco satisfactionis gallicae zum unschuldigen sacrificio aufgeopfert werden dörffte. Und zwar under dem speciosen vorwand,

1. seye magistratus et civitas unvermögend, sich von selbsten wieder empor zu schwingen. Dahero könten
2. weder die reichs onera oder

Digitized by Google

3. cammergerichsunderhaltung angeschaffet werden, welcher last den ohnumbgänglich andern statibus imperii, weiln die herrn camerales das ihrige haben müßten, accresciren würde, inmaßen sie in guten zeiten bereits onera aufschwellen laßen, wozu der ubergrose schuldenlast kommet, welcher redeunte pace auch wieder .revivisciren wird!

Zu welchen praestationen den der benachbarte sich willfärtig anerbieten und [sie] zu ubernehmen, zu versprechen nicht ermanglen mögte. Wie viele reichsstätte von dem corpore schon abgerißen worden, ist aus denen [152] historien bekannt, so daß kaum noch ein schatten von vorigem splendor ubrig-geblieben. Nur der neuesten zeiten zu gedencken, so hat das gantze reich die 3 haubtlehen Metz, Tul und Verdun sambt der praefectur im Elsaß, item Breysach und Philipßburg: und der keyser vor sich und von seinem eigenen so viel zurück laßen müßen, umb daß andere conserviren zu können, so daß dasjenige, so das erzhauß Österreich feudi titulo beseßen, der cron Franckreich supremo dominij jure uberlaßen worden.

Waß nun an diesem grünen holz geschehen, könte oder dörffte gar leichtlich an einer ruinirten statt practiciret werden, zumahlen da aller orthen praesagia hervorbechen.



Digitized by Google



Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.





Digitized by Google



Digitized by Google